

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (im Folgenden: „Multiplex-Betreiber“; FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 25 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2 und 3 AMD-G sowie §§ 3 ff der MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2014 (MUX-AG-V 2014) die Zulassung zum Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“) erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. umfasst nach Maßgabe der Spruchpunkte 4.1. und 4.2. die Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen.
3. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 25 Abs. 1 AMD-G für die Zeit vom 02.08.2016 bis zum 02.08.2026 erteilt.
4. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G unter den nachstehenden Auflagen erteilt. Soweit sich die Auflagen auf Beilage ./I beziehen, handelt es sich um die einen Bestandteil des Spruches bildende Beilage im Anhang zu diesem Bescheid.

Auflagen

4.1. Technischer Ausbau

- 4.1.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 und letzter Satz iVm § 1 Abs. 3 AMD-G hat ein Ausbau der Versorgung jedenfalls auf Nachfrage des Österreichischen Rundfunks (ORF), von anderen Rundfunkveranstaltern und/oder Diensteanbietern gegen entsprechende Finanzierung zu erfolgen.
- 4.1.2. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 12 und § 25 Abs. 3 AMD-G sowie § 2 Abs. 3 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird der Umfang der Zuordnung von Übertragungskapazitäten für den Multiplex-Betreiber auf jenes Ausmaß begrenzt, das zur Versorgung des Bundesgebietes mit jeweils einer Bedeckung ohne vermeidbare Doppel- und Mehrfachversorgung erforderlich ist.

- 4.1.3.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KOG sind bei der Planung des Sendernetzes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit frequenzökonomische Prinzipien zu berücksichtigen, wie dies insbesondere durch den Einsatz von Gleichwellennetzen („Single Frequency Networks“, „SFN“), gewährleistet ist.
- 4.1.4.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KOG iVm § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a MUX-AGV-2014, sind bis 02.02.2017 die Landeshauptstädte und die Ballungsräume, mindestens jedoch 60 vH der österreichischen Bevölkerung mit DVB-T2 (stationärer Empfang) auf jeweils jeder der beiden Bedeckungen zu versorgen.
- 4.1.5.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KOG iVm § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b MUX-AGV-2014, ist bis spätestens 02.02.2019 unter Berücksichtigung der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern die flächendeckende Versorgung Österreichs auf der Bedeckung „MUX A“ mit zumindest 98 vH der österreichischen Bevölkerung mit DVB-T2 (stationärer Empfang) zu erreichen.
- 4.1.6.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KOG iVm § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b MUX-AGV-2014 ist die Simulcast-Phase bis längstens neun Monate ab der parallelen, zeitgleichen Ausstrahlung von zumindest der Hälfte der bislang bundesweit im jeweiligen Versorgungsgebiet über „MUX A/B“ verbreiteten Fernsehprogramme, insgesamt jedoch längstens bis 1. August 2019 zu beschränken.

4.2. Technische Qualität

- 4.2.1.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber folgende Standards einzusetzen:
- a.** Europäische Norm EN 302 755 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen der zweiten Generation (DVB-T2);
 - b.** Video- und Audiodatenkompression (MPEG-4) entsprechend Standard ISO/IEC-14496 ;
 - c.** Technischer Standard ETSI TS 102 796 betreffend Hybrid Broadcast Broadband TV (HbbTV) für Hybrid-TV Zusatzdienste;
 - d.** Im Übrigen Normen und/oder Spezifikationen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.09.2009, ABl. 2009 L 337/37 (Rahmenrichtlinie).

Während der Umstiegsphase können bis längstens 01. August 2019 weiterhin die Standards DVB-T und MPEG-2 sowie sich darauf beziehende Spezifikationen zum Einsatz kommen.

4.2.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1, 2, 3 AMD-G sind Rundfunkveranstalter für jedes SD-Fernsehprogramm auf Nachfrage eine Durchschnittsdatenrate von 1,6 MBit/s sowie für jedes HD-Fernsehprogramm auf Nachfrage einer Durchschnittsdatenrate von 4,5 MBit/s zur Verfügung zu stellen. Die tatsächlichen Datenraten sind nach dem Prinzip des statistischen Multiplexing zuzuweisen, wobei abhängig vom Bildinhalt je SD-Fernsehprogramm zwischen 500 kBit/s und 5 Mbit/s und je HD-Fernsehprogramm zwischen 1 und 9 MBit/s zur Verfügung zu stellen sind.

4.3. Programmbelegung, Vergabe von Datenraten

4.3.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers folgende Programme:

a. „MUX A“:

- ORFeins SD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF 2 SD (Österreichischer Rundfunk)
- ORFeins HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF 2 HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)

In der Zeit von 19:00 bis 19:30 Uhr kann eine Auseinanderschaltung von ORF 2 HD in drei Regionalfassungen je regionalem Multiplexer erfolgen. Weitere Regionalausstiege von ORF 2 sind ausnahmsweise anlassbezogen möglich.

b. „MUX B“:

- ATV HD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- RTL HD (RTL Television GmbH)
- VOX HD (VOX Television GmbH)
- Servus TV / Red Bull TV HD (Red Bull Media House GmbH)
- ATV II SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- PULS 4 SD (PULS 4 TV GmbH & Co KG)
- SRF 1 SD (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR)
- SRF zwei HD (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR)

Die Aufschaltung des Programmbouquets in der jeweiligen Umstellungsregion ist der KommAustria binnen vierzehn Tagen anzuzeigen.

4.3.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers folgende Zusatzdienste:

MUX A (DVB-T2)			
	Teletext	HbbTV	EPG
ORFeins SD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORF 2 SD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORFeins HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORF 2 HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X

MUX B (DVB-T2)			
	Teletext	HbbTV	EPG
ATV HD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)	X		X
Servus TV / Red Bull TV HD (Red Bull Media House GmbH)	X	X	X
RTL HD (RTL Television GmbH)	X	X	X
VOX HD (VOX Television GmbH)	X	X	X
ATV II SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)	X		X
PULS 4 SD (PULS 4 TV GmbH & Co KG)	X	X	X
SRF 1 SD (Schweizer Radio und Fernsehen)	X		X
SRF 2 HD (Schweizer Radio und Fernsehen)	X		X
Flimmit GmbH		X	
Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG			X

4.3.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers während der Roll-out Phase (Übergangsbelegung entsprechend Auflage 4.1.6.) folgende Programme und Zusatzdienste:

- a. „MUX A“ (DVB-T):
 - ORFeins SD (Österreichischer Rundfunk)
 - ORF 2 SD (Österreichischer Rundfunk)

- ATV SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)

In der Zeit von 19:00 bis 19:30 Uhr kann eine Auseinanderschaltung von ORF 2 HD in zwei Regionalfassungen je regionalem Multiplexer erfolgen. Weitere Regionalausstiege von ORF 2 sind ausnahmsweise anlassbezogen möglich.

b. „MUX B“ (DVB-T):

- PULS 4 SD (PULS 4 TV GmbH & Co KG)
- 3Sat SD (ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN)
- Servus TV / Red Bull TV SD (Red Bull Media House GmbH)
- ORF III SD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF Sport+ SD (Österreichischer Rundfunk)

c. „MUX B“ (DVB-T2):

- ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)
- 3sat HD (ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN)
- ATV HD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- ATV II SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- SRF 1 SD (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR)
- PULS 4 SD (PULS 4 TV GmbH & Co KG)
- Sat.1 Gold SD (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH)

d. Programmbezogene Zusatzdienste

MUX A (DVB-T)		
	Teletext	HbbTV
ORFeins SD (Österreichischer Rundfunk)	X	X
ORF 2 SD (Österreichischer Rundfunk)	X	X
ATV SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)	X	

MUX B (DVB-T)		
	Teletext	HbbTV
PULS 4 SD (PULS 4 TV GmbH & Co KG)	X	
3Sat SD (ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN)	X	
Servus TV / Red Bull TV SD (Red Bull Media House GmbH)	X	
ORF III SD (Österreichischer Rundfunk)	X	X
ORF Sport+ SD (Österreichischer Rundfunk)	X	X

MUX B (DVB-T2)			
	Teletext	HbbTV	EPG
ATV HD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)	X		X
ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
3Sat HD (ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN)	X		X
PULS 4 SD (PULS 4 TV GmbH & Co KG)	X		X
Sat. 1 Gold SD (ProSiebenSat.1)	X		X
ATV II SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)	X		X
SRF 1 SD (Schweizer Radio und Fernsehen)	X		X

- 4.3.4.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G ist bei entsprechender Nachfrage durch Programmveranstalter sicherzustellen, dass auf einer Multiplex-Plattform, allenfalls unter Anpassung des Modulationsverfahrens, jeweils mindestens zwölf Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Fernsehprogrammen genutzt werden können. Die übertragenen Programme sind zu fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.

Für die Bestimmung einer Kapazitätseinheit entspricht ein SD-Fernsehprogramm einer Kapazitätseinheit, sowie ein HD-Programm drei Kapazitätseinheiten (jeweils bemessen an der Durchschnittsdatenrate). Für Programme, die in einem anderen Standard übertragen werden, ist für die Bestimmung einer Kapazitätseinheit das durchschnittliche Verhältnis zu einem SD-Programm ausschlaggebend.

- 4.3.5.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G hat die Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme, die über das Programmbouquet nach 4.3.1. hinausgehen bzw. dieses verändern, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen.
- 4.3.6.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G kann der Wechsel auf eine datenratenintensivere Übertragungsart eines Programms ohne Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I durchgeführt werden. Die freie Datenrate ist jedoch allen bereits auf der Multiplex-Plattform verbreiteten Fernsehveranstaltern für einen gleichartigen Wechsel anzubieten. Gibt es mehrere Interessenten innerhalb des bestehenden Programmbouquets, so ist eine Auswahl entsprechend Beilage ./I unter sinngemäßer Anwendung der Kriterien nach 3.3. der Beilage durchzuführen.

4.3.7. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G ist beim Wechsel von einem Transportmodell, bei dem der Rundfunkveranstalter zur Gänze für seine Verbreitungskosten aufkommt, zu einem Plattformmodell, bei dem der Plattformbetreiber für die Programmbereitstellung ein Entgelt von Kunden einhebt, für den betreffenden Programmplatz ein Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I durchzuführen.

Folgende Programme werden nach dem Transportmodell grundverschlüsselt verbreitet:

- ORFeins HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF 2 HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)
- Servus TV / Red Bull TV HD (Red Bull Media House GmbH)
- PULS 4 SD (PULS 4 TV GmbH & Co KG)
- ATV HD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- ATV II SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)

Folgende Programme werden nach dem Transportmodell unverschlüsselt verbreitet:

- ORFeins SD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF 2 SD (Österreichischer Rundfunk)

4.3.8. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G ist nach Maßgabe der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern, der technischen Realisierbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit die Ausstrahlung von Programmen in einzelnen und/oder mehreren Bundesländern (oder Teilen davon) zu ermöglichen.

4.3.9. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 AMD-G ist der überwiegende Teil der Nutzdatenrate für digitale Programme zur Verfügung zu stellen. Dies schließt Video- und Audio-Information sowie programmzugehörige Hilfsdatendienste, etwa die Service Information (ETSI EN 300 468) oder die Untertitelung (ETSI EN 300 743) ein, nicht jedoch programmbegleitende Dienste wie insbesondere Teletext, HbbTV oder andere programmunabhängige Datendienste („Zusatzdienste“).

4.3.10. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 9 AMD-G sind Datenraten für Teletext-Angebote bis zum Ausmaß von 260 kBit/s pro Fernsehprogramm sowie für den Vorwärtskanal von HbbTV im Ausmaß von bis zu 300 kBit/s zunächst jenen Rundfunkveranstaltern (inkl. des ORF), die ein Fernsehprogramm über die jeweilige Multiplex-Plattform verbreiten, anzubieten. Der Multiplex-Betreiber kann sich für den Betrieb eines EPGs (Navigator), für Serviceinformationen, Software-Updates für Empfangsgeräte sowie für eine angemessene Reserve maximal 1 MBit/s vorbehalten. Die Vergabe darüber hinausgehender oder nicht in Anspruch genommener Datenraten für Zusatzdienste hat nach transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren und Bedingungen zu erfolgen.

4.3.11. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 AMD-G dürfen lediglich Programme, die über eine Zulassung nach § 4 AMD-G verfügen, sowie Programme nach dem ORF-G verbreitet werden. Davon ausgenommen sind – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 56 bis 59 AMD-G – Programme von Rundfunkveranstaltern, die über eine Zulassung im EWR-Raum verfügen.

4.3.12. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm Abs. 5, § 60, § 3 Abs. 1 und § 29 AMD-G sind die verbreiteten Programme und Dienste, Name und Anschrift des Rundfunkveranstalters bzw. Anbieters sowie die betreffenden Sendestandorte („MUX A“ oder „MUX B“, Versorgungsgebiet/regional oder bundesweit) der Regulierungsbehörde jeweils eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung bekanntzugeben. Im Falle von Rundfunkveranstaltern, die im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 4 AMD-G in einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen sind, hat diese Bekanntgabe auch Angaben über deren Berechtigung zur Veranstaltung von Rundfunk zu enthalten.

4.3.13. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1, Z 6, Z 7, Z 8 und Z 10 AMD-G sind im Gesellschaftsvertrag des Multiplex-Betreibers Weisungsrechte, Zustimmungsrechte, Widerspruchsrechte oder gleichwertige Instrumente von Gesellschaftern, die selbst Rundfunkveranstalter sind oder im Sinne des § 11 Abs. 5 AMD-G mit einem Rundfunkveranstalter oder dem ORF verbunden sind, in Angelegenheiten der Programmauswahl (bzw. Auswahl der Anbieter von Zusatzdiensten) und damit zusammenhängender Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung auszuschließen bzw. nicht vorzusehen. Die Geschäftsführer des Multiplex-Betreibers sind in diesen Angelegenheiten vertraglich von jeder Weisung seitens solcher Gesellschafter freizustellen.

4.3.14. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G iVm § 3 Abs. 1 Z 4 lit. g MUX-AG-V 2014 hat der Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde bis 31.12.2018 die Anzahl der registrierten Nutzer von DVB-T2 sowie der Abonnenten von „simpliTV“ zu übermitteln.

4.3.15. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G iVm § 3 Abs. 1 Z 4 lit. g MUX-AG-V 2014 wird der Einsatz eines Zugangsberechtigungssystems auf der Multiplex-Plattform „MUX A/B“ bis 01.02.2019 befristet. Bei Überschreiten einer Nutzerzahl von 150.000 registrierten Haushalten kann über Antrag des Multiplex-Betreibers bei entsprechender, nachgewiesener Nachfrage der auf „MUX A/B“ verbreiteten Rundfunkveranstalter der Einsatz eines Zugangsberechtigungssystems um weitere zwei Jahre verlängert werden.

4.3.16. Unter sinngemäßer Anwendung der Auflagen 4.3.14. und 4.3.15 kann der Multiplex-Betreiber all zwei Jahre einen Antrag auf Bewilligung der Verlängerung des Einsatzes eines Zugangsberechtigungssystems zur Verschlüsselung des Programmangebots stellen.

4.4. Elektronischer Programmführer (EPG) und Auffindbarkeit

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 6, Z 7 und Z 8 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass in einem EPG alle angebotenen digitalen Programme und Zusatzdienste dargestellt sind. Die Darstellungsreihenfolge hat nach objektiven, fairen und nicht-diskriminierenden Kriterien zu erfolgen, die im Vorhinein festzulegen sind, der Regulierungsbehörde anzuzeigen sind und anschließend leicht auffindbar auf der Homepage zu veröffentlichen sind. Für die Anpassung der Reihenfolge können periodische Überprüfungen vorgesehen werden. Alle Programme und Zusatzdienste sind im Übrigen hinsichtlich der Gestaltung und Auffindbarkeit gleich zu behandeln und dabei insbesondere auf der Einstiegsseite anzuführen.

4.5. Wettbewerbsregulierung / Pflichten des Multiplex-Betreibers

- 4.5.1.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 AMD-G iVm § 27 Abs. 1, 2 und 3 AMD-G hat zur Ermittlung des verrechneten Entgeltes für die technische Verbreitung der Programme und Zusatzdienste die Aufteilung der Kosten jeweils anteilig auf die einzelnen Anbieter nach der Anzahl der Anbieter und nach der beanspruchten Datenrate zu erfolgen. Auf Basis dieser Kalkulation hat der Multiplex-Betreiber den Programmveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten für die technische Verbreitung ein entsprechendes Entgelt zu verrechnen und dafür Sorge zu tragen, dass die Verbreitung unter angemessenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen erfolgt.
- 4.5.2.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1, 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber sicherzustellen, dass allen Rundfunkveranstaltern und Anbietern von Zusatzdiensten die Kosten für den Betrieb des EPG jeweils anteilig verrechnet werden.
- 4.5.3.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 5 AMD-G hat zur Ermittlung des Entgeltes einer regionalen Verbreitung von Programmen und Diensten oder einer weitergehenden Verbreitung im Sinne von Auflage 4.1.1. die Aufteilung der Kosten nach der Anzahl und der Leistungsklasse der beanspruchten Sendestandorte sowie der beanspruchten Datenrate zu erfolgen.
- 4.5.4.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G ist die technische Verbreitung allen Nutzern in gleicher Qualität anzubieten. Soweit dies technisch möglich ist, kann auf Nachfrage auch eine geringere oder höhere Qualität angeboten werden, das Entgelt ist dabei entsprechend anzupassen. Auch sind im Übrigen alle Nachfrager unter vergleichbaren Umständen gleich zu behandeln.
- 4.5.5.** Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G ist bei der Aufteilung eines den Endnutzern verrechneten Plattformbereitstellungsentgeltes an die Rundfunkveranstalter nach einem transparenten, objektiven Kriterien ausgerichteten Aufteilungsmodell vorzugehen.
- 4.5.6.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 und 5 AMD-G kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung über die Einhaltung der Auflagen nach Spruchpunkten 4.5.1. bis 4.5.5. anrufen, wenn eine Einigung über das Entgelt oder die Qualität binnen einer Frist von vier Wochen nicht zustande kommt. Sollte nach Ablauf dieser Frist keine abschlägige Entscheidung mitgeteilt werden, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist die Regulierungsbehörde anzurufen.
- 4.5.7.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und letzter Satz iVm Abs. 5 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber die abgeschlossenen Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten der Regulierungsbehörde in vollem Umfang anzuzeigen.

- 4.5.8.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 und 5 AMD-G sind die Kosten und Erträge aus der Tätigkeit als terrestrischer Multiplex-Betreiber getrennt nach den einzelnen Multiplex-Plattformen und getrennt von den übrigen Geschäftsfeldern bzw. angebotenen Produkten in einem Kostenrechnungssystem aufzuschlüsseln („getrennte Buchführung“ gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 19.09.2005, 2005/698/EG). In diesem Zusammenhang sind entsprechend den Anforderungen der Regulierungsbehörde insbesondere folgende Informationen bereitzustellen:
- a. Erlöse aus der technischen Verbreitung;
 - b. Sonstige Erlöse (Plattformentgelt, Erträge von Rundfunkveranstaltern sowie Vermarktern);
 - c. Kosten (unterscheidbar nach Personalkosten, Kosten für Abschreibungen von Anlagegütern, Kapitalkosten und sonstigen Kosten);
 - d. detaillierter Anlagenspiegel des Unternehmens, Personalkennzahlen, Kostentreiber, insbesondere Leistungsklassen;
 - e. Zahlungen an Rundfunkveranstalter (Aufteilung des Plattformbereitstellungsentgeltes).
- 4.5.9.** Gemäß § 27 Abs. 4 AMD-G gelten die Auflagen nach Spruchpunkten 4.5.1. bis 4.5.8. soweit, als dem Multiplex-Betreiber nicht durch einen rechtskräftigen Bescheid nach §§ 36 ff TKG 2003 jeweils spezifischere Verpflichtungen auferlegt werden.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) am 21.08.2014 hat die KommAustria gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2013 vom 25.04.2013, KOA 4.000/13-009, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb der bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX A/B“ ausgeschrieben.

Am 26.11.2014 langte der Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG auf Erteilung einer Zulassung für „MUX A/B“ ein. Weitere Anträge sind nicht eingelangt.

Am 30.01.2015 wurde Dipl.-Ing. Jakob Gschiel zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzepts beauftragt, welches er am 23.03.2015 vorgelegt hat.

Am 10.03.2015 fand eine mündliche Verhandlung statt zur Erörterung des Antrages der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG statt.

Mit Schreiben vom 19.03.2015 ergänzte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG ihren Antrag dahingehend.

Mit Schreiben vom 02.04.2015 übermittelte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG Ergänzungswünsche zum Tonbandprotokoll.

Mit Schreiben vom 08.09.2015 ergänzte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG das Programmbouquet sowie die verbreiteten Zusatzdienste.

Mit Schreiben vom 19.11.2015 übermittelte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG den Gestattungsvertrag zwischen ihr und der ORS comm GmbH & Co KG sowie den Zusatzvertrag mit der ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragsteller, Eigentümerstruktur

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG ist eine zur Firmenbuchnummer 256454 p beim Handelsgericht Wien protokollierte Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Persönlich haftender und allein vertretungsbefugter Gesellschafter ist die Österreichische Rundfunksender GmbH. Kommanditisten sind der Österreichische Rundfunk mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von EUR 60.000,- und die Medicur Sendeanlagen GmbH mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von EUR 40.000,-.

Die gesamte Kapitaleinlage (Vermögenseinlage) beträgt in Summe EUR 35,333.927,47 wovon auf den ORF EUR 21,200.356,48 (60 %) und auf die Medicur Sendeanlagen GmbH EUR 14,133.570,99 (40 %) entfallen.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH ist eine zu FN 252826 d beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das vollständig geleistete Stammkapital beträgt EUR 100.000,-. Gesellschafter der Österreichische Rundfunksender GmbH sind der Österreichische Rundfunk zu 60 % und die Medicur Sendeanlagen GmbH zu 40 %.

Geschäftsführer der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, deren Tochtergesellschaften der ORS comm GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH, sowie der Österreichische Rundfunksender GmbH sind DI Norbert Grill und Mag. Michael Wagenhofer, LL.M.

Der Österreichische Rundfunk (ORF) ist eine zu FN 71451 a beim HG Wien eingetragene Stiftung öffentlichen Rechts nach § 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 86/2015.

Die Medicur Sendeanlagen GmbH ist eine zu FN 123349 x beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafterin ist die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185 z beim HG Wien), deren Gesellschafter sind zu 75 % die RH Anteilsverwaltungs GmbH (FN 107963w beim HG Wien, Alleingesellschafter RH Finanzbeteiligungs GmbH, die letztlich im Alleineigentum der RAIFFEISEN-HOLDING

NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung steht), sowie mit 25 % die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. (FN 102180 s beim HG Wien; Alleingesellschafter über die SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft).

Die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. hält 24,5 % der Geschäftsanteile an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach dem AMD-G ist (KOA 2.135/15-004 vom 30.06.2015). Sie hält weiters indirekt Beteiligungen an weiteren Medien(hilfs)unternehmen, insbesondere der KURIER Zeitungsverlag und Druckereigesellschaft m.b.H und über sie an der Kurier Redaktiongesellschaft m.b.H. & Co KG, der Profil Redaktion GmbH, der „Wirtschafts-Trend“ Zeitschriften-Verlagsgesellschaft m.b.H., der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag G.m.b.H. & Co KG und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten Hörfunk, KOA 1.011/14-014 vom 19.08.2014).

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG ist Alleingesellschafterin der ORS comm GmbH, einer zu FN 357121 d beim HG Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die vollständig geleistete Stammeinlage beträgt EUR 50.000,-. Die ORS comm GmbH ist persönlich haftende und allein vertretungsbefugte Gesellschafterin der ORS comm GmbH & Co KG, einer zur Firmenbuchnummer 357120 b beim Handelsgericht Wien eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Kommanditistin ist die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von EUR 100.000,-.

2.2. Fachliche, technische und organisatorische Qualifikationen und Vorkehrungen

2.2.1. Fachliche Qualifikationen

Geschäftsführer der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sind DI Norbert Grill, zuständig für den technischen Bereich, und Mag. Michael Wagenhofer, LL.M., zuständig für den kaufmännischen Bereich.

DI Norbert Grill war nach Abschluss seines Studiums der Fachrichtung Regelungstechnik und Automatisierung über drei Jahre bei der heutigen Andritz AG in der Projektteilung tätig. Er war zwischen 1999 und 2005 für den ORF tätig und ist seit Jänner 2008 technischer Geschäftsführer der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG. Von Februar 1999 bis Dezember 2004 leitete er die Projekte im Bereich „Digitale Systeme“ beim ORF und wurde nach der Ausgliederung der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG aus dem ORF im Jänner 2005 Gruppenleiter des Bereichs „DVB-Systeme“. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich nachrichtentechnischer und elektronischer Systeme. Bei der Einführung von DVB-T in Österreich war er als technischer Verantwortlicher für die technischen Planungen und Umsetzungen zuständig.

Der Verantwortungsbereich von DI Grill umfasst im Wesentlichen:

- Fachtechnische Planung, Projektierung, Realisierung und Betrieb von sendetechnischen Einrichtungen einschließlich Satellitenfunkeinrichtungen entsprechend dem Stand der Technik;
- Frequenz- und Versorgungsplanung für Fernsehen und Hörfunk;
- Weiterentwicklung von SAT und DVB-T Plattformen um den Anforderungen der Senderunternehmen zu genügen;

- Vertretung des Unternehmens in internationalen Frequenzkoordinierungskonferenzen.

Mag. Michael Wagenhofer, LL.M., war von 1997 bis 2005 für den ORF tätig. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften sowie eines Post-Graduate-Studiums des Europäischen Wirtschaftsrechts war er zunächst für die ORF-Abteilung Recht und Auslandsbeziehungen tätig. In dieser Funktion war er schwerpunktmäßig für das Vertragswesen sowie für telekommunikations- und rundfunkrechtliche Agenden zuständig, vertrat den ORF in verschiedenen Arbeitsgruppen der Europäischen Rundfunkunion (EBU) und wirkte ab 2001 an der Entwicklung des Digitalisierungskonzepts im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ mit.

Ab 2003 war Mag. Wagenhofer Büroleiter des Kaufmännischen Direktors des ORF und übernahm 2004 die Leitung des Projekts „Neuordnung der Sendetechnik“. Zudem absolvierte er Weiterbildungsprogramme in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und General Management. Seit Anfang 2005 ist Mag. Wagenhofer kaufmännischer Geschäftsführer und Sprecher der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, welche aus der Abteilung ORF-Sendetechnik hervorgegangen ist. In dieser Rolle war er für die Einführung von DVB-T in Österreich maßgeblich mitverantwortlich.

Der Verantwortungsbereich von Herrn Mag. Wagenhofer umfasst im Wesentlichen:

- Finanzielle Steuerung des Unternehmens;
- Vertrieb, Marketing und Kommunikation;
- Entwicklung strategischer Konzepte und neuer Geschäftsfelder;
- Vertretung des Unternehmens vor Behörden und Gerichten;
- Vertretung des Unternehmens auf nationaler und internationaler Ebene.

Die ORS-Gruppe verfügt über 146 Mitarbeiter, die hauptsächlich in den Bereichen Instandhaltung und Planung, Geschäftsführung, Vertrieb/Marketing/Kommunikation, Administration, kaufmännische Verwaltung, Sendernetzkontrolle und Multiplex-Betrieb tätig sind. In der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG selbst sind insgesamt 117 Personen in sämtlichen Bereichen tätig.

Die zentralen Planungsbereiche mit 31 Mitarbeitern decken die Bereiche Frequenz- und Versorgungsplanung, Anlagentechnik, Gerätetechnik, Mast- und Antennentechnik, Multiplexing und Verschlüsselungstechnik sowie Satellitentechnik ab. Durch Mitarbeit in internationalen Gremien und durch Kontakte mit Programmveranstaltern und Fachfirmen sind diese Mitarbeiter auf dem neuesten Stand der Technik und daher mit allen Aspekten der digitalen Programmverbreitung vertraut. Die Planungsbereiche sind in drei Fachbereichen organisiert. Die Gruppenleiter der Fachbereiche Terrestrische Infrastruktur, Sendertechnik sowie DVB-Systeme verfügen über langjährige Betriebserfahrung und eine facheinschlägige Berufsausbildung (Abschluss technische Universität, Ingenieurausbildung an einer Höheren Technischen Lehranstalt (HTL)).

Das Personal zur Wartung und Instandhaltung der Infrastruktur (derzeit 60 Mitarbeiter) verfügt über eine facheinschlägige Ausbildung an einer HTL, Fachhochschule oder technischen Universität, ist seit Jahren für die Sendetechnik tätig und wird laufend intern und extern geschult. Die organisatorische Struktur der Instandhaltung ist dezentral aufgebaut. Es bestehen mehrere Instandhaltungszentralen, die für die Sendeanlagen einzelner Bundesländer zuständig sind. Dadurch verfügen alle Mitarbeiter dieser Zentrale über die notwendigen Anlagen- und Ortskenntnisse und die Anfahrtswege können kurz gehalten werden. Die beiden flächenmäßig kleinsten Bundesländer Wien und Burgenland sind aus

Wirtschaftlichkeitsgründen mit dem Bundesland Niederösterreich zu einem Instandhaltungsbetrieb zusammengefasst. Die Bereiche Kärnten und Osttirol sowie Tirol und Vorarlberg sind jeweils unter einer gemeinsamen Leitung, jedoch mit Standorten in jedem Bundesland organisiert. Jeder dieser Senderbetriebe wird von einem Bereichsleiter geführt, der über die entsprechende Betriebserfahrung und über eine fach einschlägige Berufsausbildung verfügt.

Der Betrieb der Multiplexe wird durch sieben Mitarbeiter des Bereichs DVB-Betrieb erbracht. Damit wird das gesamte Spektrum des Multiplexings sowie der Satelliten- und Verschlüsselungstechnik abgedeckt. Dieses Personal ist seit Beginn des digital terrestrischen Antennenfernsehens in Österreich mit dem Betrieb der Multiplexe betraut und verfügt daher über umfassende und langjährige Erfahrung in der Umsetzung und Abwicklung von DVB-Projekten. Sämtliche Mitarbeiter verfügen über Abschlüsse einer höheren technischen Bundeslehranstalt und werden durch laufende interne und externe Schulungsmaßnahmen auf dem neusten Stand der Technik gehalten.

2.2.2. Organisatorisches

In Umsetzung der ORF-Gesetz Novelle 2010 wurde das ausschließlich kommerzielle Geschäft (z.B. Ausstrahlung für kommerzielle Rundfunkveranstalter) der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG in die ORS comm GmbH & Co KG übergeführt. Die ORS comm GmbH & Co KG bündelt sämtliche Tätigkeiten, die auch ohne öffentlich-rechtlichen Auftrag möglich sind und ein entsprechendes unternehmerisches Risiko (laufender Aufwand, Investitionskosten) bedingen. Das öffentlich-rechtliche Geschäft mit dem ORF, sowie das damit in enger Verbindung stehende konnex-kommerzielle Geschäft, sind in der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG verblieben.

Während die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG „MUX A“ als „öffentlich-rechtlichen“ Multiplex betreibt, vermarktet die ORS comm GmbH & Co KG „MUX B“ als „kommerziellen“ Multiplex an private Rundfunkveranstalter. Entsprechend wurde am 29.06.2011 und am 24.11.2014 (für ab Zulassungserteilung) zwischen der Zulassungsinhaberin Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH & Co KG entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

Das Geschäftsprozessmodell für die DVB-T2 Plattform für „MUX A/B“ gestaltet sich wie folgt: Zulassungsinhaberin ist die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und wird die MUX-Belegung von ihr definiert. Die Vermarktung des „MUX B“ an Programmveranstalter wird im Auftrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG von der ORS comm GmbH & Co KG durchgeführt (vgl. dazu oben). Die ORS comm GmbH & Co KG fungiert zudem als Betreiber einer BSS-Plattform zur Kundenverwaltung sowie Freischaltung von DVB-T2-Endgeräten. Die simpli services GmbH ist Betreiberin von simpliTV und wird nach Abschluss entsprechender Leistungsverträge als Direktvertriebspartner der ORS comm & Co KG sowie Dienstleister für die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG für die Freischaltung der grundverschlüsselten Programme bei den Konsumenten verantwortlich zeichnen. Dies erfolgt über eine Plattform der ORS comm & Co KG. Die simpli services GmbH als Freischaltungsdienstleister für die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sowie als Direktvertriebspartner der ORS comm & Co KG hat die vertragliche Beziehung zum Konsumenten.

Die ORS-Gruppe hat neben der Firmenzentrale in Wien auch Niederlassungen in Wien, ORF Zentrum, in Linz, in Salzburg, Innsbruck, Graz und Klagenfurt. Daneben gibt es noch Zweigniederlassungen in Dornbirn und Lienz.

Die technischen Mittel für den Aufbau, den Betrieb und die Instandhaltung eines DVB-T2 Netzes stehen bereits in ausreichendem Umfang zur Verfügung bzw. werden im erforderlichen Ausmaß beschafft. Jede dieser Niederlassungen bzw. Zweigniederlassungen verfügt über einen eigenen Fuhrpark.

In der Firmenzentrale sind die Geschäftsführung, die Planungsabteilung, Vertrieb/Marketing und Finanzen/Controlling untergebracht. Die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten wie Buchhaltung, Lohnverrechnung, Lagerverwaltung etc. werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen vom ORF zugekauft.

2.2.3. Technische Qualifikationen

In technischer Hinsicht ist die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG für den derzeitigen Betrieb der Plattform „MUX A/B“ für mehr als 320 DVB-T(2) Sendeanlagen zuständig. Darüber hinaus betreibt die ORS comm & Co KG seit 2013 die Plattformen „MUX D, E und F“ mit nahezu 100 Sendeanlagen.

Insgesamt betreibt die ORS-Gruppe in Österreich ein flächendeckendes Sendernetz mit rund 470 Standorten. Diese Infrastruktur steht Rundfunkveranstaltern, Mobilfunkbetreibern, Funkdienstleistern und Blaulichtorganisationen für die Erbringung ihrer Dienstleistungen offen. Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Infrastruktur kann auf zahlreiche Sendestandorte zurückgegriffen werden, die an versorgungstechnisch günstigen Punkten errichtet sind und eine frequenzökonomische Netzplanung ermöglichen.

Im Bereich der Verschlüsselung von Rundfunkprogrammen setzt die ORS-Gruppe seit Jahren parallel unterschiedliche Verschlüsselungssysteme ein und verfügt über entsprechendes fachliches Know-how bei der Umsetzung von Verschlüsselung von Rundfunksystemen.

Zur Garantie eines einwandfreien Empfangs der Programme führt die ORS-Gruppe gemeinsam mit der Prüfstelle TÜV Austria eine Zertifizierung von Empfangsgeräten in einem hauseigenen DVB-Labor durch. Dabei werden Spezifikationen für die Empfangsgeräte und die Entschlüsselungsmodule definiert, womit die einwandfreie technische Funktionsweise sichergestellt werden soll.

2.2.4. Lieferanten

Die ORS-Gruppe arbeitet seit mehreren Jahren mit Auftragnehmern und Lieferanten zusammen, die über entsprechende Erfahrungen in den benötigten Kompetenzbereichen verfügen und erfolgreich den Aufbau und den Betrieb der Plattform „MUX A/B“ ermöglicht und gewährleistet haben. Zusätzlich müssen Auftragnehmer und Lieferanten einen dauerhaften qualitativ hochwertigen Support sowie Ersatzteillieferungen für zumindest 10 Jahre gewährleisten können. Um bestmögliche Markteinkaufspreise zu erzielen verfolgt die ORS-Gruppe wo es der Beschaffungsmarkt zulässt, eine „Dual-Source“ Einkaufsstrategie. Bestehende Partnerschaften werden in regelmäßigen Abständen einem kompetitiven Marktscreening unterzogen.

Im Bereich der Beschaffungsentscheidung geht die ORS-Gruppe von einem Lebenszykluskostenbetrachtungsmodell (Total Cost of Ownership) aus. Es werden nicht nur der Kaufpreis, sondern auch die Folgekosten für Energie, Reparatur und Wartung, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien bei der Beurteilung der Beschaffungsentscheidung in Betracht gezogen.

2.2.5. Kabelmultiplex

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG realisierte gemeinsam mit dem Österreichischen Rundfunk einen Kabelmultiplex zur zentralen Signalaufbereitung der österreichischen "Must-Carry" Programme. Damit ist eine unmittelbare und somit störungsfreie Weiterverarbeitung der DVB-Daten durch die österreichischen Kabelnetzbetreiber gewährleistet.

Die österreichischen Kabelnetzbetreiber können sechs Multiplexsignale von dem nächstgelegenen ORF-Landesstudio abgreifen und ihrem Headendsystem direkt zusetzen. Alle Signale in HD und SD werden unverschlüsselt und ohne dynamische Komponentenschaltung übertragen.

2.3. **Technisches Konzept**

Insgesamt strebt das technische Konzept der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG nach einer hohen Verfügbarkeit von 99,95 %. Vorgesehen ist die Funktion eines statistischen Multiplex, wodurch die verfügbare Bitrate optimal ausgenutzt werden soll. Die Programme werden im statistischen Multiplex Verfahren in MPEG-4 (H.264) encodiert. Für den Fall dass sich der Nachfolgestandard zur Videocodierung „HEVC“ (High Efficiency Video Coding H.265), der Möglichkeiten einer zusätzliche Effizienzsteigerung bietet, mittelfristig im Endgerätemarkt etabliert, soll dies bei der Einführung neuer Services auch in Betracht gezogen werden.

Auf „MUX A“ ist analog zum derzeit bestehenden System ein Regionalisierungskonzept mit drei ORF 2-Regionalprogrammen vorgesehen.

2.3.1. Verwendete Europäische Standards für „MUX A/MUX B“

Die Multiplexplattform der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG basiert auf dem DVB-T2 Standard gemäß ETSI EN 302 755 V1.3.1. Darüber hinaus kommen eine Reihe weiterer Standards zum Einsatz, die nachfolgend dargestellt sind.

Bezeichnung	Beschreibung
DVB A 011	DVB A 011 Common Scrambling Algorithm. DVB Blue Book A011.
ETSI EN 302 755 V1.3.1 (2012-04)	Digital Video Broadcasting (DVB); Frame structure channel coding and modulation for a second generation digital terrestrial television broadcasting system (DVB-T2)
TS 102 773 V.1.3.1 (2012-01)	Modulator Interface (T2-MI) for a second generation digital terrestrial television broadcasting system (DVB-T2)
ETSI TS 102 831 V.1.21 (2012-08)	Implementation guidelines for a second generation digital terrestrial broadcasting system (DVB-T2)
IEC 60169-2	Radio-frequency connectors, Part 2: Coaxial unmatched connector
ETSI TS 101 154 v1.11.1	Digital Video Broadcasting (DVB); Specification for the use of Video and Audio Coding in Broadcasting Applications based on the MPEG-2 Transport Stream
ISO/IEC 13818-1	Information technology - Generic coding of moving pictures and associated audio information. Part 1: Systems.
ISO 639-2	Code for the representation of names of languages
EN 50049-1	Domestic and similar electronic equipment interconnection requirements: Peritelevision connector
ETSI EN 50157-2-1	Domestic and similar equipment interconnection requirements: AV.link-Part 2-1: Signal quality matching and automatic selection of source devices
ETSI EN 300 468 v1.14.1	Digital Video Broadcasting; Specification for service information (SI) in DVB-Systems
ETSI TS 101 211 v1.12.1	Digital Video Broadcasting (DVB); Guidelines on implementation and usage of Service Information (SI)
ETSI TS 102 006	Digital Video Broadcasting (DVB); Specification for System Software Update in DVB Systems
ETSI EN 300 472 v1.3.1	Digital Video Broadcasting (DVB); Specification for conveying ITU-R System B Teletext in DVB bitstreams
ETSI ETR 289	Digital Video Broadcasting (DVB); Support for use of scrambling and Conditional Access within digital broadcasting systems.
ETSI TS 102 201 v1.2.1	Interfaces for DVB Integrated Receiver and Decoder
ITU-R BT.653-3	Teletext systems
ETSI EN 300 743 v1.3.1	Digital Video Broadcasting (DVB); Subtitling systems
ETSI EN 50221	Common Interface Specification for Conditional Access and other Digital Video Broadcasting Decoder Applications
ETSI TS 102 825 (1-14)	Digital Video Broadcasting Content Protection & Copy Management Specification (DVB-CPCM)
CI Plus Specification v1.2	CI Plus Specification Minimum Version v1.2 or most recent Version
Logical Channel Numbering (LCN) Scheme for Large DVB-S Platforms, V2.1	ASTRA, Logical Channel Numbering (LCN) Scheme for Large DVB-S Platforms, Technical Specification V2.1; 22 nd June 2009
ETSI TS 102 796 V1.1.1	Hybrid Broadcast Broadband TV (HbbTV)
ETSI EN 300 744 v1.6.1	DVB Framing structure, channel coding and modulation for digital terrestrial television. (ETSI)
ETSI TS 102 366 (V1.2.1)	Digital Audio Compression (AC-3, Enhanced AC-3) Standard
ISO/IEC 13818-2	Information technology - Generic coding of moving pictures and associated audio information: Video
ISO/IEC 13818-3	Information technology - Generic coding of moving pictures and associated audio information - Part 3: Audio
ISO/IEC 13818-7	Information technology - Generic coding of moving pictures and associated audio information - Part 7: Advanced Audio Coding (AAC).

Abbildung 1 eingesetzte Europäische Standards

2.3.2. Eingesetzte Systemvariante und Gesamtbitrate

Abhängig vom Roll-out Plan kommt es zunächst zum parallelen Einsatz von DVB-T2 und DVB-T. Im Laufe der Betriebsdauer wird Letzterer dann vollständig von DVB-T2 abgelöst. Die dabei zum Einsatz kommenden Systemvarianten werden nachfolgend dargestellt.

	MUX A / DVB-T	MUX B / DVB-T	MUX A, B / DVB-T2
Bandbreite	8 MHz	8 MHz	8 MHz
Modulation	16 QAM	16 QAM	64 QAM
FFT-Mode	8k	8k	32k, ext.
Coderate:	CR 3/4	CR 5/6	CR 3/4
Guard Interval	GI 1/4	GI 1/4 (Wien 1/8)	GI 1/16
Pilot Pattern			PP4
Rotated Mode			Ja
Extended Mode			Ja
Gesamtnettdatenrate	14,93 Mbit/s	16,59 Mbit/s 18,43 Mbit/s in Wien	31,2 MBit/s

Abbildung 2 Systemvariante „MUX A/MUX B“

Im Regelbetrieb kann es aus Optimierungsgründen zu Anpassungen der derzeit verwendeten Parameter kommen, um eine optimale Abstimmung auf die Empfänger erreichen zu können. Es kann auch zu geringfügigen Abweichungen bei einzelnen Standorten von diesen Parametern kommen.

2.3.3. Eingesetzte Verfahren

Durch den Einsatz eines statistischen Multiplex soll die vorhandene Bitrate optimal ausgenutzt werden. Die Videobitrate für ein HD-Programm beträgt durchschnittlich 4,5 MBit/s und kann je nach aktuellem Bildinhalt zwischen einer minimalen Videobandbreite von 1 MBit/s sowie einer maximalen Bandbreite von 9 MBit/s schwanken. Die Codierung der Programme erfolgt in MPEG-4 HD (H.264 HD) mit einer entsprechend vom Fernsehveranstalter vorgegebenen Zeilenauflösung im Bereich von 720 bis 1080 Bildpunkten.

Für ein SD-Programm beträgt die durchschnittliche Videobitrate 1,6 MBit/s und kann je nach aktuellem Bildinhalt zwischen einer minimalen Videobandbreite von 0,5 MBit/s sowie einer maximalen Bandbreite von 5 MBit/s schwanken. Die Programme sind in MPEG-4 SD (H.264 SD) mit einer Zeilenauflösung im Bereich von 480 bis 720 Bildpunkten, entsprechend der Vorgabe des Fernsehveranstalters, encodiert.

Alle servicegebundenen Audiosignale werden im Audiocodierungsverfahren Dolby Digital Plus encodiert. Liefert der Programmveranstalter zu seinen SD- oder HD-Programmen einen Mehrkanalton, dann wird dieser, je nach Bitratenverfügbarkeit, in den Multiplex der ORS-Gruppe übernommen.

Als Audiocodec wird der bitrateneffiziente Audiocodec Dolby Digital Plus verwendet. Dieser Audiocodec ermöglicht eine Bitratenreduktion von ca. 50% bei gleicher Qualität verglichen mit Dolby Digital. Liefert der Fernsehveranstalter zu seinen SD- oder HD-Programmen einen Mehrkanalton, wird dieser abhängig von der der Bitratenverfügbarkeit übernommen.

Jedem Serviceanbieter stehen eine Textbandbreite von bis zu 260 kBit/s für Teletext sowie eine Datenrate von bis zu 300 kBit/s für die Datenübertragung im Vorwärtskanal für HbbTV zur Verfügung.

Jedes Service mit Ausnahme von ORFeins SD und ORF 2 SD wird verschlüsselt übertragen, dafür werden für die Übertragung von ECM und EMM jeweils rund 15 kBit/s benötigt.

Weiters vorgesehen ist eine Bitrate von 500 kBit/s für die Übertragung der laut DVB-Standard erforderlichen Tabellen (PSI/SI, etc.) sowie des Event Information Table (EIT).

Für einen EPG sind rund 400 kBit/s vorgesehen.

Die ausgesendeten Datenströme werden über einen ASI-Aufzeichnungsserver aufgezeichnet und können bis zu sieben Tage gespeichert und nachträglich wiedergegeben werden.

2.3.4. Programmzubringung

Die Programmzubringung erfolgt zum ORF-Zentrum – sofern die Signale nicht bereits dort zur Verfügung stehen – via Satellit oder verschiedene Serviceprovider wie A1 Telekom AG, Deutsche Telekom, MTC AG oder UPC Telekabel.

Den Programmveranstaltern wird ein System für die Verwaltung und Übermittlung der Programmdateien zur Verfügung gestellt. Dieses System dient zur Übernahme der Programmdateien (Titel, Startzeit, Dauer, Zusatzbeschreibung, etc.) der einzelnen Programmveranstalter und Erstellung der EIT. Zur Editierung der Daten wie bei Programmverschiebungen haben die Programmveranstalter über einen entsprechenden Client Zugriff auf diese Daten. Die Daten werden an das Play-out System weitergegeben und erzeugen einen DVB-konformen EIT-Eintrag.

Die von den Programmanbietern angebotenen Audio- und Videosignale werden im Eingangsbereich verstärkt, verteilt und in das Monitoring System integriert.

Darüber hinaus werden die Signale nach MPEG-4 encodiert (Datenkomprimierung) und zu den Multiplexern geführt. Die Signalführung zu den Encodern und Multiplexern erfolgt über eine digitale Kreuzschleife, um eine Redundanzschaltung zu ermöglichen. Die Encoder können über das Steuerungssystem beliebig den einzelnen Multiplexern zugeordnet werden.

Jeder Encoder kann über eine Kreuzschleife einem Multiplexer oder mehreren Multiplexern gleichzeitig zugeordnet werden, sowie im Servicefall als Ersatzencoder für alle Multiplexer dienen.

Im Multiplexer werden die einzelnen Programmströme zu einem Transportstrom zusammengefasst und Verschlüsselungsparameter, EIT und PSI/SI Daten hinzugefügt. Der fertig generierte Datenstrom wird einem DVB-T2 Gateway zugeführt und werden die in Wien generierten Datenströme mittels Backbone der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG redundant an die Sendestationen übertragen.

2.3.5. Roll-out Plan

Der Roll-out von „MUX B“ durch die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG soll in fünf Phasen erfolgen und noch im vierten Quartal 2016 abgeschlossen sein. Insgesamt stellt sich der Umstiegsplan wie folgt dar:

Bundesland	Umstellungszeitpunkt MUX B
Kärnten, Osttirol	3. Quartal 2014
Tirol, Vorarlberg	2. Quartal 2015
Steiermark, Burgenland (Süd)	4. Quartal 2015
Salzburg, Oberösterreich	2. Quartal 2016
Wien, Niederösterreich, Burgenland (Nord)	4. Quartal 2016

Abbildung 3 Zeitplan Umstieg „MUX B“

Nach Abschluss der Umstellung soll eine stationäre Versorgung mit „MUX B“ von 93% erreicht werden.

Der Roll-out von „MUX A“ soll in einem Jahr in vier Phasen beginnend im Jahr 2016 erfolgen.

Bundesland	Umstellungszeitpunkt	erreichter Versorgungsgrad (stationär)
Kärnten, Tirol, Vorarlberg	3. Quartal 2016	19%
Wien, Niederösterreich, Burgenland (Nord)	1. Quartal 2017	60%
Salzburg, Oberösterreich	2. Quartal 2017	82%
Steiermark, Burgenland (Süd)	3. Quartal 2017	98%

Abbildung 4 Zeitplan Umstieg „MUX A“

Nach diesen Phasen ist eine stationäre Versorgung mit „MUX A“ von 98% geplant. Zur Erreichung dieses Zieles sollen in den wichtigsten städtischen Ballungsräumen und regionalen Versorgungsgebieten die Versorgung von „MUX A/MUX B“ sowie von „MUX D, E und F“ angeglichen werden.

Aufgrund des Fehlens eines vollständigen Simulcast unterscheidet sich die Programmbelegung von der Programmbelegung nach dem Digital-switch-over von DVB-T auf DVB-T2. Bis zu diesem Zeitpunkt wird „MUX A“ in DVB-T betrieben, während „MUX B“ bereits teilweise auf DVB-T2 umgestellt ist. Erst nach der Umstellung von „MUX A“ auf DVB-T2 kann auf „MUX B“ die finale Programmbelegung erfolgen. Die Programmbelegungen während der verschiedenen Phasen stellen sich wie folgt dar:

MUX A Phase 0	MUX B Phase 0	MUX B Übergangsphase	MUX A final	MUX B final
ORFeins SD	ORF III SD	ORF III HD	ORFeins SD	ATV HD
ORF 2 SD (Reg 1)	ORF SPORT+ SD	ORF SPORT+HD	ORF 2 SD	ATV II SD
ORF 2 SD (Reg 2)	3sat SD	3sat HD	ORFeins HD	Servus TV/Red Bull TV HD
ATV	PULS 4 SD	ATV HD	ORF 2 HD (Reg 1)	PULS 4 SD
	Servus TV SD	ATV II SD	ORF 2 HD (Reg 2)	RTL HD
		SRF 1 SD	ORF 2 HD (Reg 3)	VOX HD
		PULS 4 SD	ORF III HD	SRF 1 SD
		Sat. 1 Gold SD	ORF SPORT+ HD	SRF 2 HD

Abbildung 5 Programmbelegung nach Roll-out Phasen

Die unverschlüsselte SD-Ausstrahlung von ORFeins und ORF 2 soll, abhängig von der Nachfrage des ORF, voraussichtlich 2018 eingestellt werden.

2.3.6. Best-practice Modell: Umstellung „MUX B“ Kärnten

Bereits am 21. Oktober 2014 erfolgte in Kärnten und Osttirol die Umstellung des „MUX B“ von DVB-T auf DVB-T2. Der Umstellungsprozess in Kärnten fungiert als „Modellprojekt“ für die Umstellung der weiteren Bundesländer.

Die Umstellung in Kärnten wurde neben den notwendigen technischen Arbeiten von umfangreichen Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen begleitet, um Entscheidungsträger, Handel und Bevölkerung rechtzeitig miteinzubeziehen und zu informieren. Wichtig war auch die Einbindung des ORF-Landesstudios Kärnten, das seine Zuseher regelmäßig in seinen Regionalsendungen informierte. Dabei wurden die regionalen Kommunikationsmaßnahmen durch die ORS-Gruppe geplant, koordiniert und alle relevanten Informationen den Partnern vor Ort zur Verfügung gestellt. Damit konnte erreicht werden, dass die Bevölkerung, alle wichtigen Entscheidungsträger und der Handel zeitgerecht vor Ort informiert wurden. Es wurden Gespräche mit den Bürgermeistern in allen Bezirkshauptstädten geführt, Presseinformationen an lokale und regionale Medien verschickt, sowie Kooperationen mit den wichtigsten Medien (Kleine Zeitung, Kronenzeitung, Regionalmedien, Antenne Kärnten, Slowenische Medien) eingegangen. Das ORF-Landesstudio Kärnten war zudem maßgeblich an der Kommunikation rund um die bevorstehende Umstellung beteiligt und informierte seine Zuseherinnen und Zuseher. In allen Bezirkshauptstädten sowie in den größten Einkaufszentren gab es Informationsstände zum Thema „DVB-T2 Umstellung“.

Wie auch schon im Zuge der Umstellung auf DVB-T (2006-2011) kam eine Einblendung im TV-Bild als Informationstool zum Einsatz. Vom ORF-Landesstudio Kärnten wurden zwei Aktionstage veranstaltet, wo die Bevölkerung die Möglichkeit hatte, sich über Umstellung zu informieren und Hilfe zu erhalten. Es erfolgte auch eine intensive Einbindung des Handels.

Eigens für die Umstellung wurde eine DVB-T2 Box auf den Markt gebracht, die zu einem gestützten Preis von € 19,90 verkauft wurde. Ziel war es, den Umstieg auf DVB-T2 für die Konsumenten einfach zu gestalten und die finanzielle Belastung so gering wie möglich zu halten.

Ein weiteres wichtiges Thema war die Einspeisung des DVB-T2 Signal in die Kopfstellen. Es wurde dabei großes Augenmerk auf persönlichen Kontakt mit den Kommunikationselektronikern gelegt, um diese davon zu überzeugen, auf das DVB-T2 Modul für die Versorgung der Kopfstellen zu setzen.

2.3.7. Regionalisierung auf „MUX A“

Das Programmbelegungskonzept sieht die Verbreitung der Regionalausprägungen von ORF 2 vor. Es werden jeweils drei Regionalausprägungen von ORF 2 HD verbreitet. Ähnlich wie bei der bestehenden Zulassung wird die Regionalisierung über 7 unterschiedliche regionalisierte „MUX A“-Programmbelegungen realisiert. Dabei können die Regionalisierungszeiten vom Programmveranstalter beliebig über das Eventdatensystem geplant, verändert bzw. angepasst werden.

2.3.8. Netzkonfiguration

Basis der Netzplanung ist das bestehende Sendernetz der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, das seit Jahren störungsfrei für DVB-T in Betrieb ist. Auch für den zukünftigen Umstieg auf DVB-T2 werden die gleichen Standorte und Partnerunternehmen für einen äquivalenten, raschen, kosteneffizienten und frequenzökonomischen Technologiewechsel genutzt. Die Beibehaltung der bestehenden Senderstandorte garantiert eine unveränderte Versorgungssituation für den Teilnehmer.

Das Sendernetz soll innerhalb der bisher zugeordneten Allotments und den entsprechenden Kanälen sowie nach Maßgabe der technischen Realisierbarkeit als SFN-Netz betrieben werden, wobei im Rahmen der Sendernetzplanung versucht wird, eine möglichst große Reichweite zu angemessenen Kosten zu erreichen. Zur Kostenoptimierung sollen vor allem bestehende Senderstandorte genutzt werden, wobei in unmittelbarer Nähe zu den Landeshauptstädten vor allem Großsendeanlagen eingesetzt werden.

Die finale Kanalfestlegung in Zusammenhang mit den standortspezifischen Sendeparametern soll in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde erfolgen. Insbesondere bei „MUX A“ wird von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG aus Gründen der Kosteneffizienz der Weiterbestand von Umsetzkonzepten (Ballempfangsketten in alpinen Tälern) angestrebt. Die Programmzubringung zu den Sendeanlagen erfolgt über das eigenständige Richtfunk- und Backbone-Netz. Vereinzelt erfolgt, je nach Allotment-Konstellation, auch eine Zubringung via Ballempfang und Frequenzumsetzern bzw. bei geeigneten technischen Rahmenbedingungen auch der Einsatz von SFN-Repeater („Gap-Filler“).

An Großanlagen, die in einer Leistungsklasse von ca. 5 kW betrieben werden, kommt überwiegend das Konzept „Dual Drive“ zum Einsatz. Dabei wird die Ausgangsleistung durch transistorbasierte Sendegeräte durch Addition vieler einzelner autarker Verstärkerstufen erzeugt. Im Fehlerfall kommt es lediglich zu einer für den Zuseher kaum merkbaren Reduktion der Sendeleistung. Die Fehlerbehebung kann im laufenden Betrieb erfolgen. Bei Klein- und Mittelanlagen ist am Standort für alle Multiplex-Plattformen ein Reservesender vorgesehen, der nach einer kurzen Sendeunterbrechung zugeschaltet werden kann.

Für Planung, Aufbau, Betrieb und Instandhaltung des gesamten Rundfunknetzes steht der ORS-Gruppe ein zentrales Informationssystem zur Verfügung, das sämtliche relevanten Informationen der österreichischen Infrastruktur verwaltet und verschiedenste Daten (wie

z.B. Tunneldaten, Störungsdaten, Verfügbarkeiten, standortspezifische Informationen zur Stromversorgung oder Mast) beinhaltet.

2.3.9. Signalzuführung zu den Sendeanlagen

Die Programmezubringungen zu den Sendeanlagen erfolgt über das eigenständige Richtfunk- und Backbone-Netz der ORS-Gruppe. Die Richtfunkstrecken operieren im 8 GHz-Frequenzband.

Zentral von Wien aus wird das Multiplexsignal mit eingefügter SFN-Information den Hauptsendeanlagen zugeführt. Zusätzlich werden die Sendesignale über ein angemietetes Multiprotocol Label Switching (MPLS)-Netzwerk in Österreich verteilt und die Multiplexsignale in geografischer Nähe zu den Hauptsendeanlagen an die ORS-Gruppe übergeben. Die letzte Meile zur Hauptsendeanlage wird mittels 1+1 redundantem Richtfunk überbrückt. Jede Hauptsendeanlage und sämtliche im Versorgungsring gelegenen Sendeanlagen sind somit über zwei Verbreitungswege erreichbar wobei zu jeder Zeit zwei idente Signale zwecks Ersatzschaltung zur Verfügung stehen. Im Fehlerfall übernehmen redundant ausgeführte Netzwerkknoten die automatische Umschaltung des Verbreitungsweges.

Füllsender, die sich nicht im Backbone befinden, werden ausgehend von den Hauptsendeanlagen oder von Übergabepunkten des MPLS-Netzwerkes über eine 1+1 redundante Richtfunkstrecke erschlossen.

Die Überwachung und Steuerung sämtlicher leitungsgespeister Sendeanlagen erfolgt über ein übergeordnetes Managementsystem.

Vereinzelte erfolgt auch eine Zubringung über Ballempfang und Frequenzumsetzer. Die zum Teil bestehende Zubringung mittels A1-Infrastruktur soll mittelfristig von einer eigenen Zubringung abgelöst werden.

2.3.10. Ticketing und Infrastruktursystem (TIS) der ORS-Gruppe

Die ORS-Gruppe verwendet für Planung, Aufbau, Betrieb und Instandhaltung des gesamten Rundfunknetzes ein zentrales Informationssystem, das sämtliche relevante Informationen der österreichweiten Infrastruktur verwaltet und welches der Überwachung dient. Die folgenden Daten werden im TIS abgebildet:

- Verwaltung von standortspezifischen Informationen (Stromversorgung, Brandschutzmaßnahmen, Anfahrtsbeschreibung, Mast und Unterkunft) auch in Kartendarstellung;
- Programm- und Co-location-Daten sowie zu den Programmen zugehörige Sendegeräte;
- Leitungs- und Zubringungsinformationen;
- Ticketing System für Störungen, Wartungen und diverse Auswertungen;
- Darstellung und Überprüfung der Verfügbarkeiten.

Das TIS stellt ebenfalls Standardschnittstellen für die einfache Anbindung an andere Steuerungssysteme (z.B. Fernkontrolleinrichtung, Netzplanungsdaten, Multiplexsystem) der ORS-Gruppe zur Verfügung.

Ziel des Ticketing- und Infrastruktursystems der ORS-Gruppe ist eine Unterstützung aller Aktivitäten zum Betrieb, zur Aufrechterhaltung und zur Erweiterung der gesamten von der

ORS-Gruppe betriebenen Infrastruktursysteme. Ebenfalls werden mit diesem System die verbreiteten Produkte und Dienste, vor allem hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, verwaltet.

Die Vorteile von TIS sind wie folgt:

- Verbesserte Datenevidenz durch Zusammenführen der bestehenden Systeme der ORS-Gruppe in einer gemeinsamen Datenbank (CMDB);
- Verringerung der Administration durch standardisierte und durchgängige Workflows auf Basis von IT Infrastructure Library (ITIL);
- Verbesserung der Reaktions- und Behebungszeiten im Störungs- und Wartungsfall durch einen einheitlichen und voll integrierten Service-Desk;
- Aggregiertes Berichtswesen und automatisierte Kennzahlenbildung für die Produkte und Dienste der Kunden der ORS-Gruppe.

Mit der Verfügbarkeitsauswertung ist es jederzeit möglich einen Bericht zu erstellen, der die Services für jeden Kunden darstellen und dokumentieren kann. Die folgenden Parameter werden dabei in den Auswertungsalgorithmen berücksichtigt:

- Versorgte Haushalte eines Services durch einen Senderstandort (Versorgungsklasse) definieren den Grad der Verfügbarkeit für das Service;
- Zeiträume mit unterschiedlichen Verfügbarkeitsgraden (in Minuten) innerhalb eines Tages sind definierbar um z.B. die Primetime mit einer höheren Verfügbarkeit innerhalb einer Versorgungsklasse zu definieren;
- Unterscheidungslogik ob es sich um eine Störung oder einen Ausfall handelt, anhand der Dauer und der Störungsart des Tickets;
- Angabe einer maximal erlaubten Anzahl an Störungen, Wartungen und Ausfällen pro Jahr und Zeitraum innerhalb einer Versorgungsklasse die parallel zu den Verfügbarkeitsgraden betrachtet werden.

2.4. Programmbelegung

Das Programmbouquet besteht aus öffentlich-rechtlichen und privaten Programmen, die entweder in SD oder in HD ausgestrahlt werden. Auf allen beiden Plattformen sind neben SD- auch HD-Angebote vorgesehen.

Für die Fernsehprogramme des ORF sowie Servus TV/Red Bull TV HD, ATV II SD, ATV HD und PULS 4 SD wurden direkt Verträge im Transportmodell abgeschlossen. Die restlichen Programme werden auf dem Prinzip der Kabelweitersendung aufgrund einer Verbreitungsvereinbarung mit der Verwertungsgesellschaft Rundfunk weiterverbreitet. Für die Programme der RTL-Gruppe, für die zwar urheberrechtlich das Prinzip der Kabelweitersendung gilt, die aber ihre HD-Programme verschlüsselt anbieten, wurden gesonderte Verträge über die Einräumung des Rechts zur Entschlüsselung und neuerlicher Verschlüsselung (sogenannte Kontrollübergabe am Signal) abgeschlossen.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG haben am 24.11.2014 einen Vertrag geschlossen, in dem der ORS comm GmbH & Co KG, das Recht eingeräumt wird, im Auftrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die Programmplätze auf „MUX B“ an Programmveranstalter zu vermarkten. Die ORS comm GmbH & Co KG überträgt dabei auf die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die Vereinbarungen mit den zulassungsgeständlichen Rundfunkveranstaltern bzw. betreffend die Kabelweitersendungen mit der entsprechenden Verwertungsgesellschaft insoweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen der zugrundeliegenden „MUX A/B“ Ausschreibung erforderlich ist.

2.4.1. Programmauswahl

Aufgrund der Programmviefalt soll ein für den Kunden attraktives Programm bouquet auf den beiden DVB-T2 Plattformen geschaffen werden. Weiters wurde bei der Programmbelegung darauf geachtet, dass Programmen mit Österreichbezug der Vorrang eingeräumt wurde.

Hinsichtlich der Fernsehprogramme des ORF wurden direkt mit dem ORF Verträge abgeschlossen. Weiters wurden Verbreitungsverträge mit der Red Bull Media House GmbH hinsichtlich des Programms Servus TV/Red Bull TV HD, der ATV Privat TV GmbH & Co KG hinsichtlich der Programm ATV HD und ATV II SD und der PULS 4 TV GmbH & Co KG hinsichtlich PULS 4 SD abgeschlossen.

Weiters vorgelegt wurden mit der Verwertungsgesellschaft Rundfunk als Vertreterin der jeweiligen Rundfunkveranstalter abgeschlossene Verbreitungsverträge hinsichtlich der Programme RTL, VOX, SRF 1 und SRF 2 der Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR.

Sämtliche im Programm bouquet aufscheinende Programme verfügen bereits über eine Zulassung bzw. Bewilligung auf einem Übertragungsweg (Satellit oder Terrestrik).

2.4.2. Programmbouquet „MUX A“

Auf „MUX A“ ist nach erfolgtem Umstieg folgendes Programm bouquet vorgesehen:

- ORFeins SD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF 2 SD Regionalausprägung Wien (Österreichischer Rundfunk)
- ORFeins HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF 2 HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF Sport Plus HD (Österreichischer Rundfunk)

2.4.3. Programmbouquet „MUX B“

Das Programm bouquet für „MUX B“ umfasst folgende Programme:

- ATV HD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- RTL HD (RTL Television GmbH)
- VOX HD (VOX Television GmbH)
- Servus TV / Red Bull TV HD (Red Bull Media House GmbH)
- ATV II SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- PULS 4 SD (PULS 4 TV GmbH & Co KG)
- SRF 1 SD (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR)
- SRF zwei HD (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR)

2.4.4. Konzept für die weitere Programmbelegung

Die Belegung der freien Datenrate soll nach folgenden inhaltlichen Kriterien erfolgen, wobei Voraussetzung für die Auswahl von Programmen in das Programm bouquet die wirtschaftliche Tragfähigkeit ist. Des Weiteren sollen:

- Fernsehprogramme Vorrang vor Hörfunkprogrammen haben;
- Programme mit Österreichbezug Vorrang vor anderen Programmen haben;

- HD-Programme Vorrang vor SD-Programmen haben;
- Programme mit höheren Marktanteilen Vorrang vor Programmen mit niedrigen Marktanteilen haben;
- Programme, die zu einer Steigerung der Attraktivität des Bouquets für die relevante Zielgruppe führen, Vorrang vor anderen Programmen haben (nach Maßgabe von Sinus-Milieu Studien und anderen wissenschaftlichen Methoden).

Nach dem Konzept der Antragstellerin sollen grundsätzlich Free-TV Programme verbreitet werden. Beim Plattformbereitstellungsentgelt leistet der Kunde kein Entgelt für bestimmte Programme, wie dies bei einem Pay-TV Modell typischerweise der Fall ist, sondern für die technische Bereitstellung eines bestimmten Programmbouquets.

Das Konzept der Antragstellerin sieht die Möglichkeit der Ausstrahlung von regionalen Programmen vor.

2.4.5. Preismodell

Im Fall einer direkten Vertragsbeziehung zwischen der ORS-Gruppe und dem Rundfunkveranstalter stehen drei Modelle zur Auswahl:

Die Programme werden zum Teil verschlüsselt, zum Teil unverschlüsselt ausgestrahlt. Nach dem Transportmodell zahlt der Rundfunkveranstalter anteilig für die Verbreitung seiner Programme, einschließlich allfälliger Verschlüsselungskosten. Im Gegenzug muss der Endkunde für den Empfang der Programme keine monatliche Gebühr entrichten. Zum Empfang sind – nach Registrierung und Freischaltung des Dienstes – seitens der ORS comm zertifizierte Geräte (Set-top-box oder Modul) notwendig.

Die Kosten für die Verbreitung im Transportmodell stellen sich wie folgt dar:

	MUX A	MUX B
Verbreitungskosten		

Abbildung 6 Verbreitungskosten im Transportmodell pro Mbit/s

Nach dem Plattformmodell zahlt der Rundfunkveranstalter nur einen Teil für die Verbreitung des Programms. Der Empfang für den Endkunden ist nur nach Abschluss eines Abonnements und Zahlung eines Plattformbereitstellungsentgelts unter Nutzung seitens der ORS comm zertifizierter Geräte (Set-top-box oder Modul) möglich.

Service	Marktanteil	Infrastruktur-entgelt / Jahr	CPS / Monat
HD			
SD			

Abbildung 7 Preismodell nach Plattformmodell

Die Wahl des Modells hat keinen Einfluss auf die zur Verfügung stehenden Datenrate bzw. den Bitratenplan. Unabhängig vom gewählten Modell erfolgt die Aufteilung der Kosten für die technische Verbreitung nach der genutzten Datenrate. Dies entspricht aus Sicht des Rundfunkveranstalters einem Fixpreismodell, bei dem die ORS-Gruppe das Auslastungsrisiko trägt und bei dem der Wegfall oder das Hinzutreten eines Programms keine Auswirkungen auf den individuellen Rundfunkveranstalter hat.

Programmveranstalter haben einen Infrastrukturkostenzuschuss zu leisten, der nach dem Modell der ORS-Gruppe vom Marktanteil abhängig sein soll. Im Gegenzug erhalten sie von dem allenfalls eingehobenen monatlichen Plattformbereitstellungsentgelt einen abhängig vom Marktanteil errechneten Anteil.

Das Preismodell soll sicherstellen, dass die verbreiteten Rundfunkveranstalter einen Anteil des Investitionsrisikos tragen. Weiters soll abgebildet werden, dass die Verbreitung von HD-Programmen erheblich mehr Kosten verursacht, als die Verbreitung von SD-Programmen. Programme, die die Vermarktung der Plattform unterstützen, sollen am Markterfolg beteiligt sein. Gleichzeitig soll der Bestandschutz von Programmen mit einem Infrastrukturkostenzuschuss erhöht werden.

2.4.6. Zusatzdienste

Über die Multiplex-Plattform „MUX A/B“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sollen folgende Zusatzdienste verbreitet werden:

MUX A (DVB-T2)			
	Teletext	HbbTV	EPG
ORFeins SD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORF 2 SD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORFeins HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORF 2 HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X

Abbildung 8 Zusatzdienste auf „MUX A“

MUX B (DVB-T2)			
	Teletext	HbbTV	EPG
ATV HD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)	X		X
Servus TV / Red Bull TV HD (Red Bull Media House GmbH)	X	X	X
RTL HD (RTL Television GmbH)	X	X	X
VOX HD (VOX Television GmbH)	X	X	X
ATV II SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)	X		X
PULS 4 SD (PULS 4 TV GmbH & Co KG)	X	X	X
SRF 1 SD (Schweizer Radio und Fernsehen)	X		X
SRF 2 HD (Schweizer Radio und Fernsehen)	X		X
Flimmit GmbH		X	
Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG			X

Abbildung 9 Zusatzdienste auf „MUX B“

In der Übergangsprogrammbelegung weichen die verbreiten Zusatzdienste ab (vgl. zu den Diensten in der Übergangsbelegung Spruchpunkt 4., Auflage 4.3.3.).

2.4.7. Verschlüsselung

HD-Content unterliegt strengeren lizenzvertragsrechtlichen Vorgaben betreffend Kopierschutz als SD-Content.

Seitens des Österreichischen Rundfunks wurde ausdrücklich die Verschlüsselung des HD-Contents nachgefragt, dies sei zum Schutz vor Raubkopien notwendig.

Aufgrund dieser Anforderungen sowie dem Geschäftsmodell der ORS-Gruppe ist die Multiplex-Plattform „MUX A/B“ teilweise grundverschlüsselt und wird neben dem Transportmodell auch das Plattformmodell angeboten.

Die Programme ATV HD, ATV II SD, Servus TV/Redbull TV HD und PULS 4 SD auf „MUX B“ werden verschlüsselt im Transportmodell übertragen und nach einer Registrierung kostenfrei freigeschaltet, die übrigen Programme auf „MUX B“ (RTL HD, VOX HD, SRF 1 SD und SRF zwei HD) werden im Plattformmodell basierend auf dem Kabelweitersendungsprivileg verbreitet und haben die Konsumenten zur Nutzung dieses sowie der von der ORS-Gruppe über „MUX D, E und F“ angebotenen Programmpakete ein Plattformbereitstellungsentgelt zu entrichten.

Darüber hinaus besteht für Rundfunkveranstalter die Möglichkeit ihre Programme durch die die ORS-Gruppe auch unverschlüsselt verbreiten zu lassen.

2.5. Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen

2.5.1. Businessplan

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG hat Planrechnungen für die ersten fünf Jahre vorgelegt, wobei jeweils von einer fiktiven eigenständigen Projektgesellschaft für die Realisierung von DVB-T2 auf „MUX A“ und „MUX B“ ausgegangen wird.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG plant am Ende des fünfjährigen Betrachtungszeitraumes einen Umsatz von XX EUR zu erzielen, denen Aufwendungen von XX EUR gegenüberstehen. Basierend auf der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung wird die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG den Ergebnis-Break Even in der ersten Hälfte der Lizenzperiode erzielen.

Die für den Aufbau und für den Betrieb der DVB-T2 Plattform „MUX A/B“ geplante Gewinn- und Verlustrechnung geht von XX EUR Umsatzerlösen im ersten vollen Jahr aus. Im selben Jahr sind Gesamtaufwendungen in der Höhe von XX EUR geplant, welche bis 2021 auf XX EUR ansteigen werden. Parallel dazu steigen die Umsatzerlöse auf XX EUR an.

Die Umsatzerlöse, Aufwendungen und Investitionen für „MUX A“ und „MUX B“ unterscheiden sich bedingt durch die unterschiedlichen Ausbaugrade in einigen Punkten.

Aufgrund des unterschiedlichen Ausbaugrades von „MUX A“ und „MUX B“ ergeben sich bei den Investitionskosten Unterschiede.

Investition MUX A und MUX B	Umstellungszeitpunkt MUX B
MUX A	3,016 EUR
MUX B	0,956 EUR

Abbildung 10 Investitionskosten „MUX A/MUX B“ (in Millionen EUR)

Ebenso sind die Kosten der Signalzubringung sowie der Programmbezogenen Kosten (HD oder SD) höher.

Je nach Serviceart (SD oder HD) und Marktanteil ergeben sich durch die Infrastrukturkostenzuschüsse von den Rundfunkveranstaltern unterschiedliche Erlöse je Programm und somit Abweichungen zwischen den Multiplexen.

Weiters führt die auf „MUX A“ vorgesehene Regionalisierung für ORF 2 HD zu Mehrkosten.

Im Detail stellt sich die fiktive GuV für „MUX A“ wie folgt dar:

MUX A - in Millionen EUR	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Umsatz						
OPEX Material- u. Herstellungsaufw. Personalaufwand sonstige betriebliche Aufwendungen						
EBITDA EBITDA marge						
Abschreibungen						
EBIT						

Abbildung 11 Umsatzerlöse und Kosten „MUX A“ (in Millionen EUR)

Im Detail stellt sich die fiktive GuV für „MUX B“ wie folgt dar:

MUX B - in Millionen EUR	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Umsatz						
OPEX Material- u. Herstellungsaufw. Personalaufwand sonstige betriebliche Aufwendungen						
EBITDA EBITDA marge						
Abschreibungen						
EBIT						

Abbildung 12 Umsatzerlöse und Kosten „MUX B“ (in Millionen EUR)

Im Detail stellen sich die einzelnen Positionen wie folgt dar:

Umsatzerlöse

Die ORS-Gruppe plant im Zuge des Betriebs der DVB-T2 Plattform mit Umsatzerlösen aus Ausstrahlungsentgelten von den Rundfunkveranstaltern („MUX A“ und „MUX B“) sowie mit Erlösen vom Vermarktungspartner („MUX B“).

Die Umsätze aus den Ausstrahlungsentgelten werden von den Rundfunkveranstaltern abhängig vom Versorgungsgrad und der ausgestrahlten Bildqualität (SD/HD) auf Basis der Datenrate erzielt. Der Preis setzt sich aus dem Multiplexing, den Zubringungskosten und den Netzkosten zusammen.

Die Entgelte für die nach dem Plattformmodell ausgestrahlten Programme auf „MUX B“ sind variabel gestaltet und werden vom Vermarktungspartner entrichtet. Der Erlös ist abhängig von der Anzahl der Kunden auf der DVB-T2 Plattform und wird anteilig auf die im Plattformmodell angesiedelten Programme mittels Profit-Split Methode zugerechnet.

Aufwendungen

Material- und Herstellungsaufwendungen sowie Personalaufwendungen stellen die höchsten Aufwandspositionen in der GuV dar. Die nachfolgenden Positionen enthalten im Detail folgende Aufwandskategorien:

- **Material- und Herstellungsaufwendungen**
Material- und Herstellungsaufwendungen enthalten zum Großteil Aufwendungen für die anteilige Nutzung von Eigen- und Fremdstandorten (Liegenschaften, Gebäude, Masten, Antennen, Stromzuführung usw.). Die berücksichtigten Standorte werden bereits für die Verbreitung von „MUX A“ und „MUX B“ auf DVB-T sowie UKW-Hörfunk genutzt. Zudem sind Aufwendungen für die Signalzuführung vom Play-out Center der Österreichische Rundfunk GmbH & Co KG zu den Sendeanlagen, für die Verschlüsselung des Signals sowie für den Betrieb notwendige Material und Fremddienstleistungen beinhaltet. In Summe steigen die Material- und Herstellungsleistungen bis 2021 auf rund XX EUR an.
- **Personalaufwand**
Die Implementierung des DVB-T2 Netzes für „MUX A/B“ in den Jahren 2016 und 2017 wird sowohl durch technisches als auch durch kaufmännisches Personal der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und ORS comm GmbH & Co KG durchgeführt. Dienstleistungen und Services, welche heute schon für das DVB-T und T2 („MUX D, E und F“) Netz erbracht werden, werden von den bestehenden Mitarbeitern der ORS-Gruppe in gewohnter Form und Qualität durchgeführt und sind in den Material- und Herstellungskosten mit abgebildet. Die Personalkosten in der Plankalkulation wurden für die Vergleichbarkeit von anderen Bewerbern fiktiv auf das Projektgeschäft heraus gerechnet. Die derzeitige Planung geht nicht davon aus, dass die ORS-Gruppe durch die Neuerrichtung von „MUX A“ und „MUX B“ das bestehende Personal aufstocken wird. Ein Großteil der Mitarbeiter (gerade im administrativen Bereich) agiert von der Zentrale in Wien aus. Die Roll-out- und Servicemitarbeiter sind dezentral in den Sendebetrieben in ganz Österreich stationiert.
- **Sonstige betriebliche Aufwendungen**
Diese Position enthält Kosten für Instandhaltungen, Mieten für Büro- und Geschäftsräume, Aufwendungen für administrative Fremdleistungen, Rechts- und Beratungskosten sowie KFZ- und Verwaltungskosten.
- **Abschreibungen**
Die Abschreibungen beruhen auf den von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG je Anlagenklasse festgelegten Abschreibungsdauern.
- **Finanzergebnis**
Die Finanzierung erfolgt vollständig aus Eigenkapital der ORS-Gruppe. Somit fallen keine Zinsaufwendungen an.

2.5.2. Planbilanz

Im Detail stellt sich die fiktive Planbilanz für die Jahre 2016 bis 2021 wie folgt dar:

in Millionen EUR	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anlagevermögen						
Forderungen						
Kassenbestand						
Umlaufvermögen						
Rechnungsabgrenzung						
AKTIVA						
Kapitaleinlage						
Bilanzgewinn						
Eigenkapital						
Rückstellungen						
Verbindlichkeit ggü. Kreditinstituten						
Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen						
sonstige Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten						
Rechnungsabgrenzung						
PASSIVA						

Abbildung 13 DVB-T2 Planbilanzen 2016 – 2021, jeweils zum 31.12. (in Millionen EUR)

Das fiktive Eigenkapital wurde für den Start des Geschäftsbetriebs 2016 mit XX EUR eingeplant und soll im Folgejahr auf XX EUR aufgestockt werden. Das erforderliche Kapital wird in den ersten beiden Jahren vorwiegend für die notwendigen Investitionen und Anlaufaufwendungen eingesetzt. Seitens der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wird nicht erwartet, dass im Zeitraum 2016 bis 2021 zusätzliche Mittel aufgebracht werden müssen. Es stehen jedoch Reserven aus dem Free-cash-flow der gesamten ORS-Gruppe zur Verfügung.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG geht davon aus, dass der diskontierte kumulierte Free-cash-flow im Jahr 2021 den Break-even erreichen wird.

2.5.3. Kosten für die Signalverbreitung und für die Signalzubringung

Die Kosten der Signalzubringung betragen im Jahr 2017 rund XX EUR und erhöhen sich bis ins Jahr 2021 kontinuierlich auf ca. XX EUR. Im gleichen Zeitraum steigen die Kosten für die Signalzubringung von XX EUR auf XX EUR.

Die Kosten der Signalverbreitung umfassen Aufwendungen für den Betrieb der Sendeanlagen, die anteiligen Kosten der benützten Sendefunkinfrastruktur (inklusive Abschreibung und Kapitalkosten) sowie die anteiligen Personalkosten und die erforderlichen Planungskosten für Konzeption, Errichtung und Erneuerung.

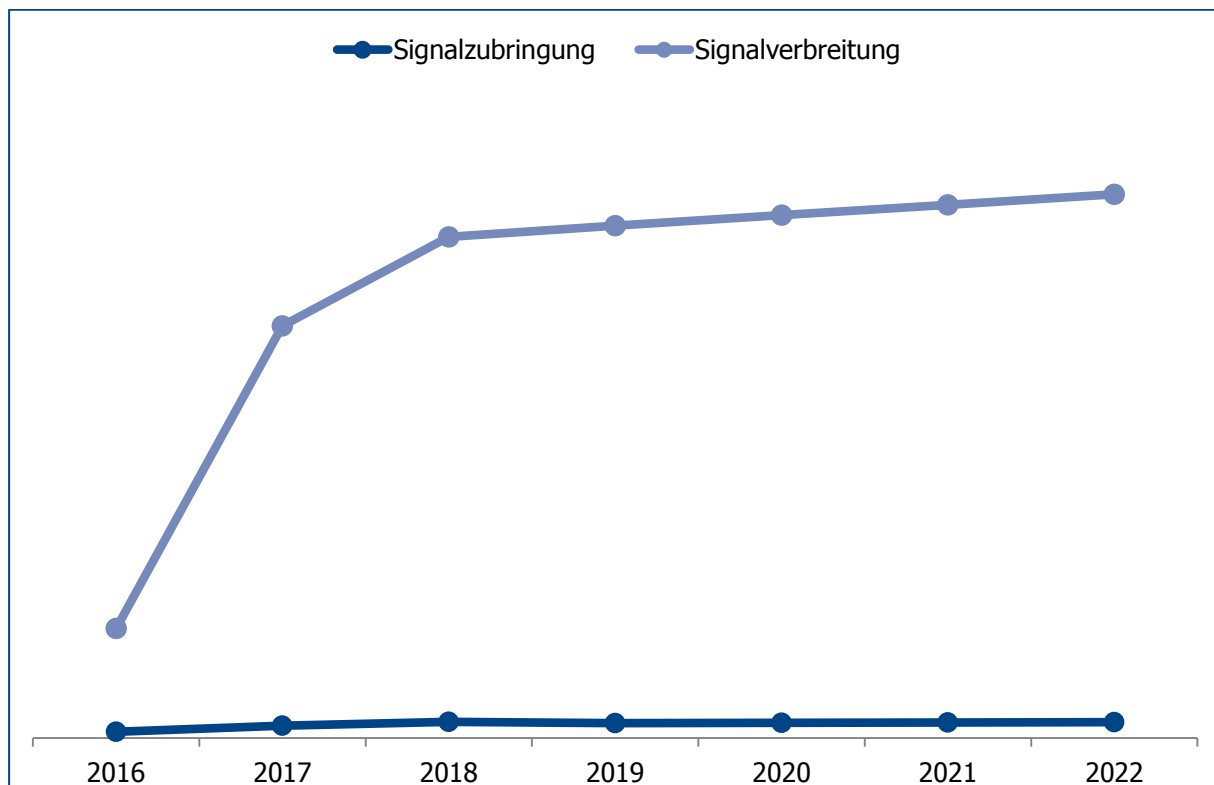


Abbildung 14 DVB-T2 Kosten der Signalverbreitung und Signalzuführung (in Millionen EUR)

Die Kosten der Signalzubringung beinhaltet Aufwendungen für die Signalzubringung vom Play-out Center der ORS-Gruppe zu allen für DVB-T2 erforderlichen Sendeanlagen.

2.6. Vermarktungskonzept

2.6.1. Vermarktungspartner

Das Bewerbungskonzept der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sieht ein Business Ecosystem vor, bei dem ein Kundenmehrwert durch das Zusammenwirken des Plattformbetreibers, der Rundfunkveranstalter, der Consumer Electronics (CE) Industrie, des Handels und verschiedener Vermarktungspartner erzielt wird. Dieses Ecosystem wird von der ORS-Gruppe in Kooperation mit den genannten Partnerunternehmen organisiert und weiterentwickelt. Die ORS-Gruppe unterhält dazu zu Rundfunkveranstaltern, Vertriebspartnern, Vertretern der CE-Industrie und Handelspartnern jeweils eigene Vertragsbeziehungen und stellt so ein zielgerichtetes und wirkungsvolles Zusammenspiel der einzelnen Faktoren sicher. Die Refinanzierung der Kosten erfolgt dabei maßgeblich über das technische Plattformbereitstellungsentgelt, welches von Nutzern in einer Option für den Zugang zum grundverschlüsselten TV-Programm bouquet zu leisten ist.

Daneben verfügt die ORS-Gruppe mit der simpli services GmbH & Co KG über eine mit einem Eigenkapital von 5 Mio. EUR ausgestattete Gesellschaft, die – wie auch bereits für die Multiplex-Plattformen „MUX D, E und F“ – die Direktvermarktung vornimmt.

Weiters arbeitet die ORS-Gruppe mit Kooperationspartnern zusammen, die eigenständige Whole-sale Produkte anbietet oder simpliTV vermarkten und so deren eigene Produkte Internet und Telefonie mit DVB-T2-Angeboten aufwerten können, um damit ihren Kunden unter anderem Triple-play Produkte mit Fernsehen anbieten zu können.

Die ORS-Gruppe selbst wird Initiativen setzen, um das generelle Programm- und Serviceangebot, sowie die Empfangsmöglichkeiten von DVB-T2 in Österreich bekannt zu machen; dies insbesondere bei Messen, wie z.B.: der Futura, den Frühjahrsordertagen, den Wiener Medientagen, etc. Darüber hinaus wird die ORS-Gruppe mit einer Website über die prinzipiellen Empfangsmöglichkeiten informieren.

Gemeinsam mit den Partnern aus der Industrie sowie dem Handel werden Initiativen gesetzt, um die neuen Empfangsgeräte im Markt bekannt und verfügbar zu machen.

Darauf aufbauend vermarkten die Direktvertriebspartner ihre konkreten Angebote, wobei diese Vermarktungskonzepte einen wesentlichen Bestandteil der Verträge zwischen der ORS-Gruppe und den Direktvertriebspartnern darstellen sollen.

Insgesamt soll das Budget für die Kommunikation zum DVB-T2 Umstieg die Vertriebspartner und die ORS-Gruppe zwischen 2012 und 2017 rund XX EUR („MUXe A, B, D, E und F“ gemeinsam) betragen.

2.6.2. Abbildung des Geschäftsprozessmodells

Die Vermarktung der Multiplex-Plattform „MUX B“ an Programmveranstalter wird im Auftrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG von der ORS comm GmbH & Co KG durchgeführt, die zudem eine Business Support System (BSS) Plattform zur Kundenverwaltung sowie zur Freischaltung von T2-Endgeräten betreibt. Die simpli services GmbH & Co KG ist für „simpliTV“ verantwortlich und wird nach Abschluss entsprechender Leistungsverträge als Direktvertriebspartner der ORS comm GmbH & Co KG sowie Dienstleister für die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG für die Freischaltung der grundverschlüsselten Programme bei den Konsumenten verantwortlich sein. Insoweit schuldet sie auch die variablen Entgelte für die im Plattformmodell befindlichen Programme auf „MUX B“. Dies erfolgt über die oben beschriebene BSS-Plattform der ORS comm GmbH & Co KG. Die simpli services GmbH & Co KG als Freischaltungsdienstleister für die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sowie als Direktvertriebspartner der ORS comm GmbH & Co KG hat die vertragliche Beziehung zum Konsumenten. Die Vertrags- und Leistungsbeziehungen zwischen dem Direktvertriebspartner und der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sind über die aktivierten Smartcards der Kunden des Direktvertriebspartners ersichtlich. Die eindeutige Identifikation der Smartcards erfolgt über die aufgedruckte Kartenummer und die Endgeräte-Nummer CSSN.

Die persönlichen Kundendaten liegen somit ausschließlich bei der simpliTV GmbH & Co KG.

Die ORS comm GmbH & Co KG stellt den Endkundenvermarktern einen direkten IT-Zugriff zu ihrem BSS zur Verfügung, um folgende Prozesse abbilden zu können:

- Erstfreischaltung eines DVB-T2 Endgeräts;
- Temporäre Sperre von DVB-T2 Endgeräten bzw. entsprechende Reaktivierung;
- Endgültige Sperre von DVB-T2 Endgeräten inkl. Deaktivierung im System;
- Zugriff auf die Historie jedes einzelnen freigeschalteten DVB-T2 Endgeräts;
- Ticketingsystem für Supportdienstleistungen.

Für die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Abrechnung zum Direktvertriebspartner, stellt die ORS comm GmbH & Co KG verschiedene Berichte wie tägliche oder monatliche Aktivierungs- und Deaktivierungsreports, den Monatsendbestand an aktivierten DVB-T2 Endgeräten oder monatliche Abrechnungsdaten an den Direktvertriebspartner als Basis für die Rechnungslegung zur Verfügung.

Über einen direkten IT-Zugriff stellt die ORS-Gruppe dem Direktvertriebspartner aus dem Kundenbetreuungssystem (CRM) auf der Betriebsplattform verschiedenen Funktionalitäten wie Erstfreischaltung einer DVB-T2 Smartcard, temporäre oder endgültige Sperre der Smartcard, Freischaltung und Sperre von Programmteilkarten oder Ticketingsystem für Supportdienstleistungen zur Verfügung. Weitere optionale Funktionalitäten können für den Direktvertriebspartner eingerichtet werden (z.B.: Verwaltung der erweiterten Zusatzdienste, billingrelevante Daten, etc.).

Auf Basis der Vereinbarung mit den Direktvertriebspartnern werden der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, die selbst über kein Kundendaten verfügt, für den weiteren Ausbau des DVB-T2 Netzes, sowie der Weiterentwicklung von Zusatzdiensten und des Programmbouquets statistisch aggregierte Kundendaten von den Direktvertriebspartnern zur Verfügung gestellt.

2.6.3. Kosten der Verbreitung für Vertriebspartner

Die Kosten für die Vertriebspartner für die DVB-T2 Plattform und die Programmveranstalter sind variabel gestaltet. Das Gesamtentgelt für Programmveranstalter ist abhängig von der Anzahl der Nutzer auf der DVB-T2 Plattform und ist das Geschäftsmodell ähnlich dem von Kabelnetzbetreibern, in dem Investitionen in Infrastruktur, Empfangsgeräte und Programme (Abgaben an Verwertungsgesellschaften und Rundfunkbetreiber) aus einem monatlichen Entgelt für die Nutzung des TV-Bouquets refinanziert werden.

Die Preise beinhalten folgende Leistungen:

- Aggregation der Rundfunkprogramme;
- Multiplexing, inklusive Verschlüsselungssystem;
- Signalzubringung zu den Sendeanlagen;
- Signalverbreitung über das DVB-T2 Netz;
- Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen zur Attraktivierung der Terrestrik;
- Sicherstellung einer einheitlich adressierbaren Endgerätepopulation;
- Betrieb einer 3rd Level Technik-Hotline für die Vertriebspartner.

Das monatliche Entgelt beträgt durchschnittlich XX EUR (je Plattform), das der jeweilige Vertriebspartner pro DVB-T2 Nutzer an die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG für die obigen Leistungen zu entrichten hat. Für die Vertriebspartner werden seitens der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG für eine aktive Vermarktung von auf der DVB-T2 Plattform aufbauenden Diensten und Produkten Anreize geschaffen.

2.6.4. Marktpotenzial / Zielgruppe

Aufgrund der verschiedenen Möglichkeiten, die die DVB-T2 Plattform mit unterschiedlichen Diensten bietet, gibt es unterschiedliche Zielgruppen, die jeweils unmittelbar vom jeweiligen Vertriebspartner angesprochen werden können. Damit erhöht sich das Marktpotenzial signifikant und die Vermarktung erfolgt über eine Vielzahl von unterschiedlichen Kommunikationskanälen.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG geht in Summe von einem DVB-T2 Marktpotential von rund 500.000 Haushalten bei einer Preisschwelle von monatlich 10,- EUR aus.

Weiters erwartet sich die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG im Bereich der jedes Jahr in Österreich neu entstehenden TV-Haushalte weiteres Kundenpotenzial.

2.6.5. Endkundenvermarktung der DVB-T2 Plattform

Im April 2013 startete die ORS-Gruppe die Endkundenvermarktung der DVB-T2 Plattformen „MUX D, E und F“ unter dem Namen „simpliTV“ durch die simpli services GmbH & Co KG, einer Tochtergesellschaft der ORS comm GmbH & Co KG (vgl. dazu oben). Um die verschiedenen Kundenbedürfnisse zu bedienen werden Zugänge für Endkunden alleine oder im Bündel mit Internet und/oder Telefonie angeboten. Zu diesem Zweck wurden bereits Vereinbarungen mit Hutchison Drei Austria GmbH sowie der Tele2 Telecommunication GmbH als Kooperationspartner abgeschlossen. Geplant ist dieses Modell noch weiter auszubauen und auch künftig Vermarktungskoooperationen entsprechend der Nachfrage von Marktteilnehmern zu nicht-diskriminierenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der Erfahrungen bei der Umstellung von MUX B in Kärnten von DVB-T auf DVB-T2 geht die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG davon aus, dass bereits zum Zeitpunkt des Beginns der „MUX A“-Umstellung mehr als die Hälfte der bisherigen DVB-T-Seher auf DVB-T2 umgestiegen sein wird.

2.7. Endgerätekonzept

Die DVB-T2 Plattform zeichnet sich dadurch aus, dass der Zugang für den Konsumenten einfach ohne komplexe Installations- oder Herstellungsprozesse möglich ist. Das DVB-T2-Signal von „MUX A“ und „MUX B“, insbesondere in den wichtigsten städtischen Ballungsräumen, wird einfach über eine Zimmerantenne empfangbar sein. Der Konsument soll zwischen verschiedenen Endgeräten wählen können, von der günstigen „Zapper-box“ bis zur Set-top-box mit integrierter Aufnahmefunktion. Für TV-Geräte mit integriertem DVB-T2 Tuner (iDTVs) ist lediglich ein Steckmodul notwendig.

2.7.1. Endgeräteentwicklung

Der Nutzer kann bei Nutzung der DVB-T2 Plattform ohne Verwendung einer Dachantenne auskommen, was einen einfachen Zugang zum Signal bietet. Es können sowohl Set-top-boxen als auch TV Geräte mit integrierten DVB-T2 Tunern (iDTV) in Kombination mit in-door Antennen verwendet werden. Damit soll dem Bedürfnis nicht technisch-affiner Nutzer entsprochen werden, weil sich diese Geräte mit nur einer Fernbedienung steuern lassen.

Die ORS-Gruppe ist bestrebt den Endgerätemarkt mit eingebauten Irdeto CCA CA-Systemen gemeinsam mit den Herstellern und Importeuren zu entwickeln, damit ausreichend Geräte verfügbar sein werden. Aufgrund der frühen Markteinführung 2013 musste die ORS-Gruppe selbst in Vorleistung treten und eigene Endgeräte für den österreichischen Markt importieren. Wenn sich ein entsprechender Markt etabliert hat, wird ein Rückzug aus dem Endgeräte-Verkauf geprüft. So hat die ORS comm GmbH & Co KG gemeinsam mit der simpliTV GmbH & Co KG mit den Gerätetypen simpliTV T2112, T4112 sowie T5213 bereits einen Beitrag zur technische Entwicklung von entsprechenden Endgeräten geleistet. Auch mit der Fa. STRONG Ges.m.b.H. wurde die Set-top-box SRT 8505 für den österreichischen Markt entwickelt.

2.7.2. Endgerätezertifizierung

Der Prozess der Zertifizierung zur Netzzulassung durch die ORS-Gruppe soll sicherstellen, dass die im DVB-T2 Netz freigeschalteten Endgeräte einwandfrei funktionieren.

Wesentliches Kriterium hierbei ist die fehlerfreie Verarbeitung der übertragenen Fernseh- und Radioservices. Als grundlegend gelten hierbei die technischen Anforderungen der ORF-Programme sowie die Auflagen hinsichtlich Content- und Kopierschutz der HD-Programme der deutschen Privat-TV Programmanbieter (im Speziellen der RTL Gruppe und der ProSiebenSat.1 Gruppe). Die Einhaltung der Auflagen von Content- und Kopierschutzmaßnahmen sind als deren Einspeisebedingung sicherzustellen. Diese Anforderungen übertragen sich zu einem großem Teil ursprünglich vom Film- und Eventproduzenten (vorrangig Hollywood Studios oder jeweilige Lieferanten von großen Sportevents wie Fußball, Formel 1, etc.) auf den Programmanbieter, und somit auf die ORS-Gruppe als einer ihrer Programmverbreiter.

Dabei hat ein Endgerät beispielhaft folgende Anforderungen zu erfüllen:

- dynamische Trennung der Bundesländerprogramme in SDTV und HDTV Qualität;
- Kontrolle über die Freischaltung von HDTV Programmen;
- Gesicherte Übertragung zwischen TV Gerät und Set-top-box;
- Analoges und digitaler Kopierschutz (HDCP, etc.);
- Kontrollierte Wiedergabe und Speicherung von HDTV Inhalten;
- korrekte Verarbeitung des Teletextservices;
- Verarbeitung von mehreren Audiospuren in Format Dolby Digital +;
- Ausreichende Empfangsempfindlichkeit entsprechend NorDig Spezifikationen;
- Kanalreihungsmechanismen (NorDig LCN).

Die technischen Mindestanforderungen wurden in dem Handbuch „TECHNICAL MINIMUM REQUIREMENTS FOR DVB-T2 RECEIVERS FOR THE AUSTRIAN MARKET“ zusammengefasst und auf der Website der ORS-Gruppe (www.ors.at) im Jahr 2013 publiziert.

Prozess der Netzzulassung

Der Zertifizierungsprozess zur Netzzulassung für die DVB-T2 Plattform folgt dem etablierten Modell der Satellitenplattform. Die Endgeräte-zertifizierung wird durch die TÜV Austria Services GmbH auf Basis der veröffentlichten Spezifikationen durchgeführt. Grundlage zur Zertifizierung eines Empfangsgerätes ist ein Netzzulassungsvertrag, der zwischen dem Hersteller, Großhändler oder Importeur des Endgerätes und der ORS-Gruppe abgeschlossen wird. Dabei gibt den Vertrag zur Netzzulassung für Empfangsgeräte mit integriertem CA-System und den Vertrag zur Netzzulassung für CA-Module.

Der Vertragspartner kann mit einem abgeschlossenen Netzzulassungsvertrag ein Endgerät zur Netzzulassung einreichen. Zunächst wird die Vollständigkeit und Prüffähigkeit des Endgerätes festgestellt und im positiven Fall wird das Gerät das Endgerät der TÜV Austria Services GmbH zur Durchführung einer Konformitätsprüfung übermittelt. Die TÜV Austria Services GmbH erstellt an Hand der jeweils gültigen DVB-T2 Spezifikation ein Prüfprotokoll. Bei Erfüllung aller Auflagen der Spezifikation wird ein positiver Konformitätsnachweis erstellt und seitens der Österreichische Rundfunk GmbH & Co KG ein Zertifikat zur Netzzulassung ausgestellt, das dem Vertragspartner die Freischaltung aller Endgeräte dieser Type im DVB-T2 Netz der Österreichische Rundfunk GmbH & Co KG erlaubt.

Die Netzzulassung gibt also dem Vertragspartner für die Gültigkeitsdauer des Zertifikates zur Netzzulassung Anspruch darauf, dass die von Irdeto für die betreffenden Endgeräte und Module übersendeten Gerätecodes und gerätespezifischen Schlüssel in das Verschlüsselungssystem einspielt und dies auch wiederholt. Die Übersendung der Gerätecodes und gerätespezifischen Schlüssel durch Irdeto erfolgt dabei auf Basis deren Lizenzvertrages mit dem Vertragspartner. Praktisch lässt der Vertragspartner eine Liste mit

den Gerätenummern (Irdeto Client ID) durch den CA-Hersteller Irdeto anfertigen, die dann elektronisch an die Österreichische Rundfunk GmbH & Co KG übermittelt wird. Die Österreichische Rundfunk GmbH & Co KG spielt daraufhin diese Liste in das CA-System ein. Das CA-System ist ab diesem Moment befähigt, die Endgeräte freizuschalten.

Die Kosten für den Konformitätsnachweis (TÜV-Kosten sowie Laborbenutzungsentgelt und Aufwendungen der Österreichische Rundfunk GmbH & Co KG) sind durch den Vertragspartner zu tragen. Die Zertifikate sind entsprechend den marktüblichen Produktlebenszyklen angepasst zeitlich begrenzt.

Bereits in das CA-System eingespielte Endgeräte bleiben im Netz der Österreichische Rundfunk GmbH & Co KG auch nach Ablauf des Zertifikates freischaltbar, selbst wenn diese Geräte noch nicht an den Endkunden verkauft wurden. Nummern von Endgeräten die nach Ablauf des Zertifikates importiert werden, werden nicht in das CA-System eingespielt. Hierzu ist eine Erneuerung des Zertifikates wie beschrieben notwendig. Somit ist sichergestellt, dass Endgeräte mit den jeweils aktuellsten TV-Geräten auf Kompatibilität geprüft sind (Neue HDMI Versionen, neue CI+ Standards, etc.). Auf baugleiche Endgeräte ist das Zertifikat ebenso anwendbar. Hierzu muss der Vertragspartner eine Baugleichheits-Bescheinigung der ORS vorlegen. Im Zweifelsfall führt diese jedenfalls eine Plausibilitätsprüfung durch.

Netzzulassung für Endgeräte mit integriertem CA-System

Der Netzzulassungsvertrag für Set-top-boxen regelt die Netzzulassung von Set-top-boxen des Vertragspartners mit einem eingebetteten CA-System für DVB-T2 in Österreich durch die Österreichische Rundfunk GmbH & Co KG. Dieser Vertrag gilt auch für Set-top-boxen mit einem CI+ Steckplatz in fixer Kombination mit einem CA-Modul zur Programmschlüsselung bzw. für ein TV-Gerät mit einem CI+ Steckplatz in fixer Kombination mit einem CA-Modul zur Programmschlüsselung.

Das Zertifikat ist jeweils 18 Monate gültig. Sollte sich das Endgerät in den relevanten Teilen (Hardware und Software) nicht verändert haben, so kann eine kostenlose Verlängerung des Zertifikates um weitere 18 Monate beantragt werden.

Netzzulassung von CA-Modulen

Der Netzzulassungsvertrag für CA-Module regelt die Netzzulassung von CA-Modulen des Vertragspartners mit einer CI+ Schnittstelle in Kombination mit einem CI+ fähigen Empfangsgerät (Set-top-box oder Fernsehgerät) unter Verwendung eines CA-Systems für DVB-T2 in Österreich.

Die Überprüfung erfolgt an Hand von zumindest vier nicht baugleichen und von verschiedenen Herstellern stammenden Empfangsgeräten (Set-top-boxen mit CI+ Interface oder Fernsehgeräte).

Das Zertifikat ist jeweils bis zum 30.6. des Folgejahres gültig.

2.7.3. Vertriebskonzept für Endgeräte

Im Bereich des Vertriebs wird versucht eine möglichst große Zahl an Vertriebskanälen zu erreichen. Vorgesehen sind daher neben einem Vertrieb im Einzel- und Fachhandel auch Whole-sale Kooperationen etwa mit Tele2 und Onlineverkauf über Angebote der simpli services GmbH & Co KG. Somit können je nach Vertriebskanal unterschiedliche Kundengruppen angesprochen und erreicht werden.

Das Nutzerkonzept verfolgt weiters das Ziel eines offenen Endgerätemarktes und soll somit die Verfügbarkeit von preiswerten Endgeräten sichergestellt werden. Hierzu wird die ORS-Gruppe Endgerätespezifikationen, basierend auf europäischen Standards, veröffentlichen und Endgeräte (Set-top-boxen und TV Geräte mit integriertem DVB-T2 Tuner) entsprechend zertifizieren. Damit wird Endgeräteherstellern die Herstellung von für den österreichischen Markt geeigneten Geräten ermöglicht. Zur Erleichterung einer Markteinstiegshürde wird Herstellern angeboten, sie bei der Entwicklung von Endgeräten durch Zurverfügungstellung von technischem Know-how zu unterstützen.

Bei Bestehen eines Netzzulassungsvertrages kann der Vertragspartner der ORS-Gruppe mit der simpliTV GmbH & Co KG eine Nutzungsvereinbarung über die Verwendung der Marke „simpliTV“ abschließen. Auch kann eine Stützung in Anspruch genommen werden, so eine solche vorgesehen ist.

2.8. Zusatzdienste

Vorgesehen ist die Unterstützung von vom DVB-Konsortium spezifizierten Zusatzdiensten.

Auf Basis des geplanten Endgerätekonzepts, das zwei Gerätekategorien vorsieht (Standard- und Enhanced-Endgeräte), sind zwei Stufen an Zusatzdiensten für den Nutzer verfügbar.

Prinzipiell ist die Plattform offen gegenüber jedem beliebigen inhaltlichen Angebot von Dritten, das kompatibel zu den Anforderungen aus dem HbbTV-Standard und den Guidelines der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG ist. Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG gestattet einen barrierefreien Eintritt in die geschaffene Plattform. Dabei sieht Österreichische Rundfunk GmbH & Co KG gemäß dem geplanten Endgerätekonzept die Unterstützung des Hybrid TV Standards HbbTV nach ETSI TS 102 796 vor. Auf Basis dieser Standardtechnologie wird die Österreichische Rundfunk GmbH & Co KG die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Programmveranstalter den Endkunden attraktive Zusatzdienste über die DVB-T2 Plattform anbieten können. Dies soll gleichermaßen einen Mehrwert für den Nutzer und den Programmveranstalter bieten.

2.8.1. Kanalliste und programmübergreifender Elektronischer Programmführer (EPG)

Auf Basis standardisierter DVB-Service Informationen wird ein programmübergreifender EPG angeboten.

Die Kanalreihung folgt dabei folgenden Prinzipien:

- Österreichbezogene Programme vor ausländischen Programmen ohne Österreichbezug;
- Originär österreichische Programme (Sparten- und Vollprogramme) werden innerhalb dieser Kategorie vor Programmen mit österreichischen Programmfenstern gereiht;
- Bloße Werbefenster stellen keinen Österreichbezug dar;
- Innerhalb der jeweiligen Kategorie erfolgt die Reihung nach den Marktanteilen zum Zeitpunkt des Starts von DVB-T2 gereiht.

Die betreffenden Programmanbieter können über eine standardisierte Schnittstelle die Programmdateien an die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG übermitteln, die vom Multiplexsystem zu den Audio- und Videoinhalten in Form einer Event Information Table (EIT) zugefügt werden. Auf allen zertifizierten Endgeräten können diese Informationen in einer vom jeweiligen Hersteller umgesetzten Darstellung für die Nutzer visualisiert werden.

Prinzipiell werden die folgenden Informationstiefen bei der Übertragung von EPG-Daten unterschieden:

- **Programminformation Jetzt / Danach –EIT present / following:**
In dieser Tabelle werden die aktuell laufende Sendung und die nachfolgende Sendung der Programme des aktuellen angewählten Multiplexes aufgelistet.
- **Weitere Programminformation – EIT scheduled :**
In dieser Tabelle werden die Programminformationen aller auf einem Multiplex befindlichen Programm dargestellt. Die Programmvorschau umfasst typischerweise zwischen fünf bis sieben Tagen und dient zur Voransicht.
- **Programminformationen des gesamten TV Bouquets - EIT other:**
In dieser Tabelle wird ein Überblick des gesamten Programmangebotes auf der DVB-T2 Plattform angeboten. Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG übermittelt auf jedem DVB-T2 Multiplexer die Programmdateien aller DVB-T2 Plattformen. Somit entfällt für den Kunden ein Programmwechsel auf eine andere Multiplexfrequenz, um die dort befindlichen Programmdateien einzusehen.

2.8.2. Teletext

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wird das verfügbare Teletext-Angebot anbieten. Damit bleiben etwa speziell die via Teletext transportierten Untertitelungen zur Unterstützung hörbehinderter Seher erhalten.

2.8.3. DVB-Untertitelung

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wird DVB-Subtitle entsprechend der Norm ETSI EN 300 743 V1.3.1 einerseits für Multiplexdienste und andererseits in den geforderten technischen Merkmalen der zertifizierten Empfangsgeräte unterstützen.

Programmveranstalter können somit mehrsprachige Untertitelungen sowie Untertitelungen für hörbehinderte Personen anbieten. Der Zuseher kann mit Hilfe dieser Technologie die angebotenen Untertitel mittels eines digitalen Videorecorders aufzeichnen.

2.8.4. Mehrkanal Audio

Programmanbieter können Mehrkanal-Audiospuren im Format Dolby Digital + anbieten, das von den zertifizierten Endgeräten unterstützt wird.

2.8.5. Unterstützung mehrfacher Audiospuren

Die Multiplexsysteme der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sowie die zertifizierten Endgeräte unterstützen die gleichzeitige Verarbeitung von mehreren Tonspuren pro Videokanal in einem Service. Damit kann der Zuseher ein Programm in anderen als der primären Programmsprache wiedergeben. Weiters können Audiospuren mit Audiokomentierung zur Unterstützung von Sehbehinderten hinzugefügt werden.

2.8.6. Over-the-air System Software-update

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG stellt den Herstellern und Anbietern von zertifizierten Endgeräten Datenrate zu Verfügung, um ihre Endgeräte mittels System Software Updates laufend am neuesten Stand halten zu können.

2.8.7. Logical Channel Numbering (LCN)

Über den DVB-Datenstrom überträgt die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG eine optimierte Reihung der verfügbaren DVB-T2 Kanäle über die LCN Technologie. Diese kann durch den Nutzer optional aktiviert werden und ermöglicht diesem eine bequeme automatisierte Verwaltung der Programmreihung. Neue oder gelöschte Programme werden hierbei aus der Kanalliste entfernt, gelöscht oder ersetzt. Namensänderungen der Programme werden ebenfalls automatisch durchgeführt.

2.8.8. Hybride TV Angebote (HbbTV)

Die Programmveranstalter können auf Basis des offenen HbbTV-Standards unterschiedliche interaktive Dienste (Fernsehen auf Abruf, Zusehervotings, erweiterter EPG, programmbegleitende Information, etc.) für den Nutzer anbieten.

Die Österreichische Rundfunk GmbH & Co KG selbst profitiert von der Mitgliedschaft des ORF beim Institut für Rundfunktechnik und nimmt im Auftrag des ORF an der laufenden Entwicklung des Standards und an den allgemeinen Interoperabilitätswrkshops teil.

2.8.9. Videoabrufservice

Die ORS-Gruppe bietet mit der Unterstützung von HbbTV Diensteanbietern die Möglichkeit, auch nichtlineare Inhalte (z.B. Videoabrufservices) dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist hier eine Kooperation mit der Flimmit GmbH anzuführen.

2.9. Nutzerkonzept

2.9.1. Informationssystem über die Empfangsmöglichkeit

Über die konkrete Versorgungssituation kann sich der Konsument über ein von der Österreichische Rundfunk GmbH & Co KG eingerichtetes Web-basiertes Informationssystem informieren. Der Konsument erhält damit einen geografischen Überblick über den Versorgungsgrad (in-door, stationär mit Dachantenne, mobil, keine Versorgung).

2.9.2. Kundenzufriedenheit

Seit dem Start der DVB-T2-Plattform unter dem Namen „simpliTV“ im April 2013 konnten bereits über 30.000 Kunden erreicht werden. Davon haben sich etwa 17 % der Kunden für die kostenlose HD-Registrierung entscheiden. Durch die weitere Aufwertung des kostenlosen Angebots im Falle der Zuschlagserteilung ist mit einem weiteren Anstieg dieses Anteils zu rechnen. Erfahrungswerte aus den letzten 1,5 Jahren zeigen auch, dass vor allem auch durch Aktionsangebote wie z.B. kostenlose Endgeräte, um den DVB-T2-Empfang zu testen, etc. das Interesse der Endkunden an dem terrestrischen Empfang noch weiter geweckt werden kann.

Das Produkt zeichnet sich nach einer Umfrage bei den derzeitigen Kunden durch eine sehr hohe Kundenzufriedenheit aus. 85 % der Kunden sind mit dem Produkt zumindest eher zufrieden.

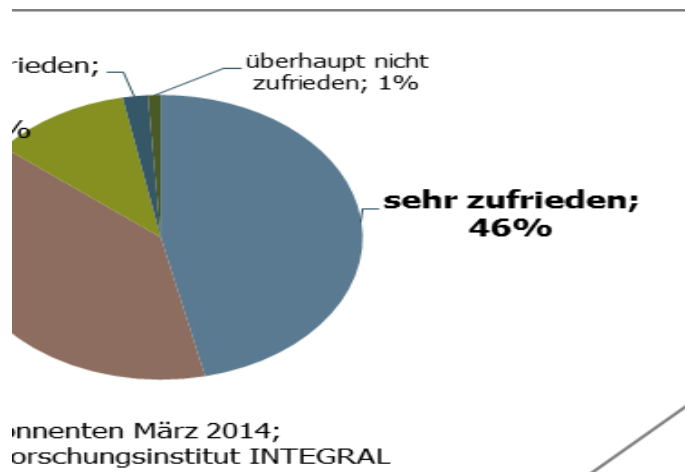


Abbildung 15 Zufriedenheit der simpliTV-Kunden

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und der Kundenattraktivität ist neben dem TV-Angebot auch ein TV-und Internet-Bundle geplant.

2.9.3. Angebote an Nutzer

Es wird ein preiswerter DVB-T2 Zugang für Nutzer angestrebt.

Der Nutzer schafft sich eine entsprechende DVB-T2 Empfangseinrichtung an, deren Kosten rund EUR 60,- für die Set-top-box bzw. für ein CI-Modul für integrierte Fernsehempfänger betragen. Unter der Voraussetzung der Netzabdeckung im Versorgungsgebiet können dann jedenfalls die Programme des bisherigen DVB-T Bouquets ohne entgeltliche Registrierung und ohne Kabelgebühr gesehen werden, da DVB-T2 rückwärtskompatibel mit DVB-T ist. Im Umstellungszeitraum werden von der Antragstellerin gestützte Empfangseinrichtungen angeboten.

Neben den auch bereits bisher unverschlüsselt empfangbaren Programmen ORFeins SD ORF 2 SD und PULS 4 SD werden zusätzlich auf „MUX A“ auch ORFeins, ORF 2, ORF III, ORF Sport+, ATV und Servus TV/Red Bull TV auf DVB-T2 in HD kostenfrei (Transportmodell) empfangbar sein. Der Nutzer muss sich lediglich registrieren, damit die Freischaltung technisch bewerkstelligt werden kann.

Für die übrigen Programme, die nach dem Plattformmodell verbreitet werden, ist ein Plattformbereitstellungsentgelt in der Höhe von 10,- EUR in Aussicht genommen (Plattformmodell). Im Gegenzug sieht der Nutzer auch alle übrigen auf „MUX D, E und F“ vertretenen Programme gegen Registrierung.

2.9.4. Verbreitung von Endgeräten für sozial schwache Gruppen

Beim Endgerätekonzept der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG handelt es sich um ein offenes Konzept, bei dem zertifizierte Empfangsgeräte vermarktet werden. Mit dem preislich gestützten Angebot im Umstellungszeitraum werden auch für einkommensschwache Haushalte preislich attraktive Endgeräte angeboten.

Darüber hinaus bietet das insgesamt offene Vermarktungsmodell der TV-Plattform eine Reihe von Möglichkeiten für die Direktvertriebspartner im Rahmen der Kundengewinnung und Kundenbindung Endgeräte zusätzlich preislich attraktiv zu gestalten. Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG plant dabei intensiv mit den Direktvertriebspartnern

zusammenarbeiten, um für die Nutzer die „Einstiegsbarrieren“ für eine DVB-T2 Nutzung so gering wie möglich zu halten.

2.9.5. Unbundling

Die DVB-T2 Plattform wird auch ungebündelt angeboten. Unter „ungebündelt“ ist zu verstehen, dass der Zugang zur DVB-T2 Plattform auch ohne zwingende Inanspruchnahme von allfälligen zusätzlichen entgeltpflichtigen Dienstleistungen, die der Kunde nicht aktiv nachfragt, möglich ist (z.B. Telefongrundgebühr).

2.9.6. Zusatzdienste

Darüber hinaus sollen dem Nutzer auch erweiterte Zusatzdienste (Video-on-demand, Mediatheken, HbbTV, etc.) angeboten werden, die mittels sog. HbbTV-tauglichen Endgeräten genutzt werden können. Diese Endgeräte setzen einen Breitbandanschluss beim Nutzer voraus (WLAN oder LAN).

2.9.7. Plattformverschlüsselung

Basierend auf dem Konzept des Plattformbereitstellungsentgelts werden sämtliche Programmsignale, insbesondere bei hochauflösenden Inhalten, zumindest zum Teil, mit einem Smartcard-System verschlüsselt übertragen. Zur Entschlüsselung sämtlicher Programme ist daher eine Entschlüsselung mittels Smartcard, die unentgeltlich bereitgestellt wird, notwendig.

2.9.8. Umgang mit Nutzerdaten

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG liegen keine persönlichen Kundendaten vor. Eine Kundenidentifikation erfolgt nur über die aktivierten Smartcards der Kunden und die Endgeräte-Nummer CSSN. Die persönlichen Kundendaten liegen ausschließlich bei der simpliTV GmbH & Co KG.

Die simpliTV GmbH & Co KG vermarktet bereits aufgrund der Anzeige vom 04.08.2014 von der ORS comm GmbH & Co KG im Rahmen von „MUX D, E und F“ bereits aggregierte Programme an Endkunden. Im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu diesem Dienst sind die Bestimmungen zum Datenschutz bzw. die Datenschutzerklärungen eingebettet. Prinzipiell können Daten nur zur Informationsverbreitung, zu Werbezwecken und über Nachfrage der GIS Gebühren Info Service GmbH weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Konzerns ist nicht vorgesehen.

2.10. Kommunikationskonzept

2.10.1. Einbindung der Rundfunkveranstalter

Hinsichtlich der Einbindung von Rundfunkveranstalter wurde im Vorfeld der Bewerbung mit den Rundfunkveranstaltern zu folgende Maßnahmen Einvernehmen erzielt:

- Programmeinspeisung nach dem Transport- bzw. dem Plattformmodell;
- Schutz der Inhalte:
Angesichts allfälliger erhöhter Anforderungen der Programmveranstalter an die Sicherheit von TV-Plattformen und den darüber verbreiteten Inhalten, insbesondere hochauflösenden Inhalten, stellt die ORS-Gruppe sicher, dass Programminhalte verschlüsselt übertragen und ein effektiver Kopierschutz angeboten wird. Mit dem

Zertifizierungsprozess soll gewährleistet werden, dass die Daten im Endgerät entsprechend verarbeitet werden können;

- Ausbaugrad der Multiplexplattform:
Vorrangig ist für Rundfunkveranstalter die Versorgung der Ballungsräume. Ein Ausbau darüber hinaus ist nur wünschenswert, soweit für die Rundfunkveranstalter daraus keine Kostenbeteiligung resultiert. Im Fall des „MUX A“ besteht ein größerer Ausbauwunsch hinsichtlich des Österreichischen Rundfunks;
- Angebot von Zusatzdiensten.

Die ORS-Gruppe führt in der Einführungsphase der DVB-T2 Plattform regelmäßige Gespräche mit Rundfunkveranstaltern, mit den Direktvertriebspartnern, der Geräteindustrie und dem Handel über die Abstimmung der Vermarktungs- und Kommunikationsstrategie sowie der Bewerbung in den Programmen der Rundfunkveranstalter.

2.10.2. Kommunikationskonzept

Generell werden alle TV-Konsumenten angesprochen, insbesondere DVB-T Nutzer. Die Kommunikation und Vermarktung erfolgt bundeslandweise über eine Vielzahl von unterschiedlichen Kommunikationskanälen, womit vorrangig Medien, Entscheidungsträger, Handel und Partnerunternehmen als Zielgruppen der Kommunikation angesprochen werden sollen. Über diese Multiplikatoren soll dann die breite Öffentlichkeit erreicht werden.

Die Kommunikationsstrategie zielt darauf ab, DVB-T2 als digitale terrestrische Übertragungstechnologie bekannt zu machen und die besonderen Vorteile klar zu kommunizieren, wie

- einfache Installation,
- einfache Nutzung,
- multiplexübergreifender EPG,
- attraktive Programmviefalt inkl. ORF HD ohne Zusatzkosten,
- größere Programmviefalt bei Abschluss eines simpliTV Abos,
- Verfügbarkeit von Zusatzdiensten auf Empfangsgeräten,
- regionale Programmauswahl,
- kabelloser Zugang,
- Eignung für Zweit- und Drittgeräte,
- keine Notwendigkeit für die Installation von Satellitenspiegeln und Kabelanschlüssen,
- portabel empfangbar, und
- große Abdeckung.

Die Ansprache der Zielgruppen erfolgt in sechs Phasen:

Phase 1: Themensetzung

Entscheidungsträger des jeweiligen Bundeslandes aus den Bereichen Medien, Wirtschaft und Politik werden angesprochen, um DVB-T2 weiter bekannt machen. Regelmäßige Fachgespräche mit dem Verein für Konsumenteninformation, der Arbeiterkammer und den sonstigen relevanten Interessensvertretungen werden geführt, um deren Know-how in Bezug auf Nutzerfreundlichkeit einzubinden. Daneben wird DVB-T2 auf gesellschaftlichen Großereignissen und Fachkonferenzen vorgestellt.

Phase 2: Schaffung von Bewusstsein beim Handel

Unmittelbar vor dem Start der DVB-T2 Plattform wird der Fachhandel über die Einführung der neuen DVB-T2 Plattform informiert und eine Händler-Road-show in den einzelnen Bundesländern durchführen. Daneben werden für Vertriebspartner Schulungsmaßnahmen angeboten, die sich an den speziellen Anforderungen der jeweiligen Partner orientieren. Speziell angesprochen werden dabei Themen wie Installation von Antennen und Empfangsgeräten, Sendersuchlauf, mögliche Fehlerquellen, Abdeckung von DVB-T2 sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu DVB-T.

Phase 3: Dialog mit den Konsumenten

In der dritten Phase wird in Kooperation mit Gemeinden, dem Handel und den Medien das TV-Publikum umfangreich informiert. In einem zweiten Schritt erfolgt eine persönliche Information des Bürgermeisters der jeweils von der Umstellung betroffenen Gemeinden. In einem dritten Schritt werden die Call-center Agents geschult und auf alle Fragen vorbereitet. Um eine möglichst breite Aufmerksamkeit für die TV-Umstellung zu erreichen, soll auch für entsprechende Aufmerksamkeit in den Medien im jeweiligen Bundesland durch eine „Launch-Pressekonferenz“ über die Details der TV-Umstellung gesorgt werden.

Phase 4: Laufende Kommunikation

Nach diesen Schritten setzt die ORS-Gruppe in Kooperation mit den regionalen Medien (Rundfunk, Print, Online) vermarktungstechnische Schwerpunkte, indem regelmäßig über die Modernisierung der TV-Technologie, DVB-T2 und den Mehrwert der TV-Umstellung umfangreich in den Medien berichtet wird und Experten für Fragen zur Verfügung stehen sollen.

Phase 5: Werbung an die Konsumenten

In der fünften Phase werden Werbemaßnahmen gezielter an Konsumenten gerichtet, um über die Umstellung zu informieren. Es wird neben den Verteilaktionen von Werbemitteln bei den Info-Ständen auch klassische Print- und Online-Werbeinserate und auch Hörfunk-Spots eingesetzt. Daneben soll eine zusätzliche Werbekampagne im Fernsehen die „MUX A“-Umstellung kommunikativ unterstützen.

Phase 6: Laufbandinformation

In den einzelnen von einer Umstellung betroffenen Bundesländern informiert ein Laufband in ORF 2 sowie den Programmen der übrigen TV-Anbieter, die ihr Programm auf HD umstellen, am Bildschirm die Antennenhaushalte über die bevorstehende Umstellung.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zur Eigentümerstruktur und zum Einfluss der Gesellschafter ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sowie dem Vorbringen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG im Verfahren. Hinsichtlich der Feststellungen der angeführten Rundfunkzulassungen ergeben sich die Feststellungen aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zu den fachlichen, technischen und organisatorischen Qualifikationen und Voraussetzungen, sowie die Feststellungen zu den Planungen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (Roll-out für „MUX D, E und F“, eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter, Programmbelegung, EPG und Zusatzdienste, Finanzierung) ergeben sich aus dem mit dem Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG vorgelegten technischen Konzept sowie dem weiteren Vorbringen.

Die Berechnung der erreichbaren Versorgungsgrade und die übrige Beurteilung der technischen Planung ergeben sich aus den schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen der RTR-GmbH DI Jakob Gschiel vom 23.03.2015. Soweit von Versorgungsgraden die Rede ist, beziehen sich diese auf den Anteil der Wohnbevölkerung im versorgten Gebiet gemessen an der Gesamtbevölkerung mit Stand 2014. Als Empfangsart wurde der stationäre Empfang bzw. der Empfang über Dachantenne herangezogen. Die Berechnungen wurden jeweils mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 % durchgeführt.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen hat die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die drei letzten Jahresabschlüsse vorgelegt. Weiters wurde eine nachvollziehbare Planbilanz sowie eine Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt, die allen notwendigen Angaben zu Personal, Aufwendungen, Kosten für Rundfunkveranstalter sowie zu prognostizierten Erlösen enthält. Die Feststellungen zum Marktpotential gründen sich auf die Feststellung zum Zulassungsbescheid „MUX D“ vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001.

Die Umsatzplanungen beruhen im Transportmodell auf Preiskalkulationen, die auf Basis der zu erwartenden Gesamtkosten ermittelt wurden („Cost-plus“ Verfahren). Im Plattformmodell bestimmen sich die Umsätze variabel nach den Endkundenzahlen durch Anwendung einer Profit-Split Methode der beteiligten Unternehmen. Die Höhe der Kosten wurde auf Basis der Kostenrechnung der ORS-Gruppe, des beschriebenen Netzplanes und der langjährigen Erfahrungen der Mitarbeiter der ORS-Gruppe detailliert geplant. Es handelt sich um eine Planrechnung für ein fiktives Sendernetz, welches über die Lizenzperiode von 2016 bis 2026 betrachtet wurde.

Die ORS-Gruppe kann mit der bestehenden Infrastruktur und dem Know-how ihrer Mitarbeiter Synergien realisieren, die in der Planung entsprechend berücksichtigt wurden. Kosteneffizienz ergibt sich auch durch das in der Realisation befindliche richtfunkbasierte Backbone-Netz, welches zur Signalzubringung von „MUX A“ und „MUX B“ zu Sendestandorten entsprechend erweitert wird.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG geht aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 27.04.2010 davon aus, dass die Frequenzuteilungen einschließlich des dem Rundfunk aufgrund der geltenden Frequenzzuweisungs-Verordnung und Frequenznutzungs-Verordnung als Primärnutzer zugeteilten 700 MHz-Bandes erfolgen und für das bestehende Netz auch während der neuen Lizenzperiode zur Verfügung stehen. Daher wurden im Businessplan keine Zusatzkosten aus dem Titel eines allfälligen Refarmings (z.B. Umstimmung von Geräten, zusätzliche Weichen, zusätzliche Kommunikationskosten, Zusatzkosten aufgrund der Notwendigkeit des Betriebs größerer SFN-Netzwerke und damit auch der Erhöhung der Zubringungskosten) berücksichtigt. Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 02.07.2015 wurde die österreichischer Position zwar geändert und ist davon auszugehen, dass um das Jahr 2020 das 700 MHz-Band nicht mehr für Rundfunkdienste zur Verfügung stehen wird. Die KommAustria geht aufgrund der vorgelegten Unterlagen jedoch auch unter diesen geänderten Voraussetzungen davon aus, dass die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG über ausreichende finanzielle

Mittel verfügt, um das Refarming, das bei „MUX B“ keine Frequenzen und bei „MUX A“ drei Allotments betrifft, durchführen zu können.

Das vorgelegte technische Konzept scheint hinsichtlich des Umstiegplans von DVB-T auf DVB-T2 plausibel und kann technisch innerhalb der vorliegenden Termine realisiert werden und war zu berücksichtigen, dass mit dem beantragten Konzept auf das bereits bestehende Sendernetz zurückgegriffen werden kann. Der Ministerratsbeschluss vom 02.07.2015 steht dem auch nicht entgegen.

Hinsichtlich des Programmbouquets weichen die Angaben der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG vom ursprünglichen Antrag hinsichtlich einzelner Programme voneinander ab, was einerseits auf die nach Ausschreibungsende von „MUX A/B“ erfolgten, zum Teil langwierigen Vertragsverhandlungen mit Programmveranstaltern zurückzuführen ist. Es wurde daher jenes Programmbouquet, das dem Letztstand des Vorbringens entspricht und hinsichtlich dessen auch entsprechende Vereinbarungen mit den Rundfunkveranstaltern bzw. der Verwertungsgesellschaft Rundfunk vorgelegt wurden, gegenständlichem Bescheid zugrunde gelegt.

Die Feststellung, dass die ORS comm GmbH & Co KG „MUX B“ als „kommerziellen“ MUX vermarktet, gründet sich auf die Vereinbarung zwischen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH & Co KG, mit der der ORS comm GmbH & Co KG, das Recht eingeräumt wird, im Auftrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG die Programmplätze auf „MUX B“ an Programmveranstalter zu vermarkten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit und Ausschreibung, MUX-AG-V 2014

Gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des von ihr mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria hat daher mit Bekanntmachung vom 21.08.2014 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) zu KOA 4.200/14-013 jeweils eine bundesweite Bedeckung ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 26.11.2014, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G mit Verordnung die in § 24 Abs. 1 AMD-G angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept, auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Gemäß § 24 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde in einer

solchen Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung zu veröffentlichen.

Die KommAustria hat daher gemäß § 24 Abs. 2 und 3 AMD-G vor der Ausschreibung auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung die Verordnung der KommAustria zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen für digitales Fernsehen 2014 vom 13.08.2014, KOA 4.200/14-012 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2014 – MUX-AG-V 2014), veröffentlicht.

4.2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Anträge

Der Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wurde am 26.11.2014 innerhalb der Ausschreibungsfrist persönlich bei der KommAustria eingebracht und ist damit rechtzeitig eingelangt.

Gemäß § 23 Abs. 3 AMD-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

1. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;
2. Eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;
3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen;
4. Eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.

§ 4 MUX-AG-V 2014 lautet:

„§ 4. Die Antragsteller haben das Vorliegen der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 AMD-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

- 1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung – sowie darin die Kosten für die Signalzubringung zu den Sendestandorten – sind dabei jedenfalls gesondert auszuweisen,*
- 2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter,*
- 3. die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Berichte des Wirtschaftsprüfers, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers die Jahresabschlüsse und Berichte seiner Gesellschafter und*
- 4. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.“*

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG hat alle geforderten Angaben und Unterlagen vorgelegt, weitere Zulässigkeitsanforderungen bestehen nicht.

4.3. Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Gemäß § 23 Abs. 2 AMD-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (VwGH 15.9.2004, Zl. 2002/04/0201, zur entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 2 PrTV-G).

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG verweist für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen insbesondere auf die langjährige Tätigkeit als Sendernetzbetreiber sowie als Anbieter von Satellitenkapazitäten, wobei diese Tätigkeit die Abwicklung bis zur Herstellung des Up-links bei der digitalen Satellitenverbreitung von Rundfunkprogrammen umfasst. Sie betreibt bereits seit nahezu zehn Jahren die Multiplex-Plattform „MUX A/B“.

Es steht der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG hochqualifiziertes und erfahrenes Personal im Bereich der digital-terrestrischen Übertragung von Rundfunksignalen zur Verfügung. Sie kann auf Räumlichkeiten und Anlagen im gesamten Bundesgebiet, die für den Aufbau und den Betrieb eines bundesweiten Sendernetzes auf Dauer erforderlich sind, zurückgreifen.

Für die Programmmzubringung über Leitung und die Anschaffung der für DVB-T2 erforderlichen Gerätschaften kann auf langjährige, qualifizierte Vertragspartner zurückgegriffen werden.

Die Glaubhaftmachung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist daher jedenfalls als erfüllt anzusehen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen hat die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die von § 4 MUX-AG-V 2014 geforderten Unterlagen vorgelegt. Die Planrechnungen waren vollständig, in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Finanzierung der geplanten Investitionen und des laufenden Betriebs scheint aufgrund der vorliegenden Patronatserklärungen sowie der Erklärung der Muttergesellschaft gesichert zu sein.

Die von Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG übermittelten Informationen bezüglich des Geschäftsfeldes „DVB-T2“ waren als in sich logisch anzusehen. Es werden die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen ebenso dargestellt, wie die wesentlichen Bilanzpositionen sowie die wichtigsten Kennzahlen wie Mitarbeiteranzahl, Anzahl der Sender, geplante Bitraten. Die vorgelegten Unterlagen sind in sich schlüssig.

Aus diesen Gründen ist trotz der nicht möglichen vollständigen Überprüfung der Richtigkeit der absoluten Höhe der angenommenen Werte und einer gewissen Planungsunsicherheit in Bezug auf die erzielbaren Einnahmen hinsichtlich der erzielbaren Auslastung und der Anzahl der zahlenden Endkunden, davon auszugehen, dass auch die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gelungen ist.

Die Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG haben am 24.11.2014 einen Vertrag geschlossen, in dem der ORS comm GmbH & Co KG, das Recht eingeräumt wird, im Auftrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG die Programmplätze auf „MUX B“ an (dritte) Programmveranstalter zu vermarkten, woraus folgt, dass der Betrieb des „MUX B“ ausschließlich zu kommerziellen Bedingungen („Stand-alone“) erfolgt. Die ORS comm GmbH & Co KG überträgt dabei auf die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die Vereinbarungen mit den zulassungsgeständlichen Rundfunkveranstaltern bzw. betreffend die Kabelweitersendungen mit der entsprechenden Verwertungsgesellschaft insoweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen der zugrundeliegenden „MUX A/B“ Ausschreibung erforderlich ist. Damit wird dem Erfordernis des § 23 Abs. 2 Z 3 AMD-G des Vorliegens von Vereinbarungen zwischen Plattformbetreibern und Programmveranstaltern durch die Rechtekette Zulassungsinhaber – Vermarkter – Vereinbarung mit Programmveranstaltern, treuhändisch vertreten durch die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, Rechnung getragen.

4.4. Auswahlverfahren, Zulassungserteilung (Spruchpunkt 1.)

§ 24 Abs. 1 AMD-G sowie § 3 MUX-AG-V 2014 legen fest, nach welchen Kriterien im Falle mehrerer Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (Glaubhaftmachungen nach § 23 Abs. 2 AMD-G) erfüllen, jener zu ermitteln ist, dem die Regulierungsbehörde Vorrang einzuräumen hat (Auswahlgrundsätze).

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG war die einzige Antragstellerin und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die des § 23 Abs. 2 AMD-G. Ein Auswahlverfahren war nicht durchzuführen und waren der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die beantragte Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform im Sinne des § 25 Abs. 1 AMD-G zu erteilen.

4.5. Zulassungsgebiet, Bedeckungen (Spruchpunkt 2.)

Entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2013 und der Ausschreibung umfasst das Gebiet das gesamte Bundesgebiet mit zwei Bedeckungen. Die Zulassung wird mit „MUX A/B“ bezeichnet, wobei die Teilbedeckung „MUX A“ eine größere technische Reichweite aufweist als die Teilbedeckung „MUX B“.

Das Konzept der „Bedeckung“ beschreibt nach dem Digitalisierungskonzept 2013 die Möglichkeit, ein gebündeltes Signal dem Standard entsprechend (mit in der Regel mehreren Programmen und Zusatzdiensten) in einem bestimmten Gebiet auf einer oder mehreren Frequenzen terrestrisch zu verbreiten, wobei sich die mehrfache Versorgung einzelner Teilgebiete auf unterschiedlichen Frequenzen auf das zur durchgehenden Versorgung Unvermeidliche beschränkt.

Mit der gegenständlichen Multiplex-Zulassung werden zwei bundesweite Bedeckungen zugewiesen.

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden dem Multiplex-Betreiber fernmelderechtliche Bewilligungen zeitgleich mit der Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Die Erteilung der fernmeldetechnischen Bewilligungen wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

4.6. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 25 Abs. 1 AMD-G ist eine Multiplex-Zulassung auf zehn Jahre und – bei sonstiger Nichtigkeit – schriftlich zu erteilen.

Die derzeitige Bewilligung des Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG ist bis 01.08.2016 befristet und wurde die Zulassungsdauer in Spruchpunkt 3. mit 02.08.2016 bis 02.08.2026 (sohin zehn Jahre) festgelegt.

4.7. Auflagen (Spruchpunkt 4.)

Allgemeines

Den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2014 (Erläuterungen zu § 3) ist zu entnehmen, dass auch für den Fall eines Verfahrens ohne Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 AMD-G einzelne, in der MUX-AG-V 2014 angesprochene Vorgaben nach § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G notwendig ist.

§ 1 Abs. 2 AMD-G lautet:

„(2) Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunkmarktes durch Förderung des privaten Rundfunks sowie die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks.“

Aus dieser Zielbestimmung sowie dem Zielkatalog für die Tätigkeit der KommAustria nach § 2 Abs. 2 KOG ergeben sich allgemeine Anhaltspunkte zur Auslegung der Vorgaben des § 25 Abs. 2 AMD-G sowie der MUX-AG-V 2014.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen

§ 25 AMD-G lautet auszugsweise:

„(5) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der auf Grundlage des Abs. 2 erteilten Auflagen von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einer nach § 61 Abs. 1 Z 1 oder 4 hierzu berechtigten Person zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplexbetreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwer wiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 63 Abs. 2 bis 4 zu führen.“

(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne

vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Über Anträge und amtswegige Feststellungen nach § 25 Abs. 5 und 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bescheidmässig abzusprechen.

Zu 4.1.: Technischer Ausbau

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „*dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist*“.

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG „*die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk*“.

Zu 4.1.1.: Ausbau der Plattformen

§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c MUX-AG-V 2014 sieht vor, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der ein Konzept vorlegt, dass bei entsprechender Nachfrage eine möglichst flächendeckende Versorgung vorsieht.

Insoweit soll mit der gegenständlichen Auflage sichergestellt werden, dass bei entsprechender Nachfrage und Finanzierung eines solchen Ausbaus seitens des nachfragenden Rundfunkveranstalters oder Diensteanbieters auch ein entsprechender Ausbau seitens des Multiplex-Betreibers erfolgen muss.

Unberührt von dieser Auflage bleibt ein vom Multiplex-Betreiber betriebener Ausbau der Plattformen.

Zu 4.1.2.: Frequenzressourcen

Nach § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge der näher genannten folgenden Kriterien zu erfolgen.

Nach § 25 Abs. 3 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung erteilt.

Mit dem gegenständlichen Zulassungsbescheid werden noch keine konkreten Übertragungskapazitäten zugeordnet (und damit die erforderlichen fernmelderechtlichen Bewilligungen erteilt), sondern es wird lediglich über die Berechtigung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform mit zwei österreichweiten Bedeckung abgesprochen.

Die gegenständliche Auflage beschreibt den Umfang, in dem in der Folge nach § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 (Frequenzzuordnung) sowie § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 (Funkanlagenbewilligung) Übertragungskapazitäten zugeordnet werden können. Die von der KommAustria vorgesehenen Kanäle wurden im Rahmen des Digitalisierungskonzepts 2013 bereits

entsprechend zugeordnet, wobei es entsprechend § 3 Abs. 6 Digitalisierungskonzept 2013 im Rahmen der Detailplanungen noch zu punktuellen Abweichungen kommen kann.

Insoweit steht der gemäß § 18 Abs. 2 AMD-G gebildete „Frequenzpool für digitales terrestrisches Fernsehen“ nur noch eingeschränkt und in Ausnahmefällen zur Planung des weiteren Ausbaus durch den Multiplex-Betreiber zur Verfügung. Bei Nutzung von Frequenzen für den weiteren Ausbau darf es nicht zu vermeidbaren Doppel- und Mehrfachversorgungen von Frequenzzuordnungen entgegen dieser Auflage durch Verwendung von Übertragungskapazitäten aus dem Frequenzpool kommen.

Die Unzulässigkeit vermeidbarer Doppel- und Mehrfachversorgungen ergibt sich unmittelbar aus dem Ziel einer effizienten Frequenzplanung und ist für andere Fälle auch gesetzlich festgeschrieben (vgl. § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 PrR-G, § 14 Abs. 2 AMD-G oder die im Ergebnis dem gleichen Ziel dienende, außer Kraft getretene Bestimmung des § 13 PrTV-G). Anzumerken ist, dass diese Auflage nicht auf einzelne Sendeanlagen Anwendung findet, weil der digitalen Ausstrahlung in SFN-Netzen eine Mehrfachversorgung gewissermaßen wesensimmanent ist.

Als unvermeidbare Doppel- bzw. Mehrfachversorgung im Sinne dieser Auflage ist daher der Einsatz verschiedener Frequenzen in sich überschneidenden (oder vollständig überdeckten) Gebieten zu verstehen, sofern dieser nicht für eine durchgehende Versorgung erforderlich ist.

Zu 4.1.3.: Sendernetzplanung

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 3 KOG:

„5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“.

Die Möglichkeit des Einsatzes von SFN stellt zwar eine frequenzökonomische, zum Teil aber kostenintensive Variante dar, weil die Zuspeisung der Sender über den kostengünstigen Ballempfang nicht unmittelbar eingesetzt werden kann. Da der Betrieb von SFN damit vergleichsweise teurer sein kann, steht das Ziel einer ökonomischen Frequenznutzung im Spannungsverhältnis zu einer kostengünstigen Realisierung der digitalen terrestrischen Ausstrahlung, die insbesondere für die Frage der erzielbaren Meinungsvielfalt, aber auch des angemessenen Entgelts von Bedeutung ist.

Insofern ist auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit bei der Planung des Sendernetzes zu beachten. Für einen kostengünstigeren Aufbau können daher, auch sofern etwa auf Grund topografischer Gegebenheiten ein Angebot an weiteren Frequenzen zur Verfügung steht, Multi Frequency Networks (MFN) vereinzelt zum Einsatz kommen. Dies bedingt jedoch, dass damit nicht für die Zukunft eine Nutzung der Frequenzressourcen blockiert wird.

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen für den Multiplex-Betreiber längstens für die Dauer der Zulassung zu erteilen, kürzere Bewilligungen sind auch möglich. Um die Anforderung der frequenzökonomischen Nutzung des Spektrums zu

gewährleisten, wird die Regulierungsbehörde daher gewisse Frequenzen, die für den Einsatz von MFN bestimmt sind, dem Multiplex-Betreiber nur befristet zuweisen.

Diese Auflage steht in engem Zusammenhang mit der Auflage 4.1.2., die den Umfang der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen umschreibt. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass eine Sendernetzplanung, die innerhalb des von Auflage 4.1.2. gesteckten Rahmens bleibt, auch die Anforderungen einer frequenzökonomischen Planung nach der gegenständlichen Auflage erfüllt.

Zu 4.1.4. bis 4.1.6.: Roll-out Plan

In Konkretisierung von § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G und § 2 Abs. 3 Z 5 KOG sieht § 3 Abs. 1 MUX-AG-V 2014 in Z 1 folgendes vor:

„1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit DVB-T2-Signalen:

a) ab 1. Februar 2017 einen höheren Versorgungsgrad insbesondere Versorgung der Landeshauptstädte und der Ballungsräume, mindestens jedoch 60 vH der österreichischen Bevölkerung mit stationärem Empfang;

b) ab 1. Februar 2018 eine ehestmögliche Versorgung der ländlichen Räume und des Umlands der Ballungsräume mit MUX A unter Berücksichtigung der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern hinsichtlich der versorgten Gebiete und des jeweiligen Ausbauzeitpunktes;

c) ab 1. Februar 2019 unter Berücksichtigung der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern eine flächendeckende Versorgung Österreichs (zumindest 98 vH der österreichischen Bevölkerung mit stationärem Empfang) mit zumindest MUX A;

d) die Beschränkung einer allfälligen Simulcast-Phase auf eine möglichst kurze Periode, längstens neun Monate ab der parallelen, zeitgleichen Ausstrahlung von zumindest der Hälfte der bislang bundesweit im jeweiligen Versorgungsgebiet über MUX A/B verbreiteten Fernsehprogramme, insgesamt jedoch längstens bis 1. August 2019;

[...]“

Der Ausbauplan der Antragstellerin sieht einen Umstieg von DVB-T auf DVB-T2 auf „MUX B“ bis zum vierten Quartal 2016 vor, auf MUX A bis zum dritten Quartal 2017. Damit würde die Antragstellerin die Vorgaben der MUX-AG-V zeitlich übertreffen. Die KommAustria hat jedoch um auf mögliche technische Komplikationen beim Umstieg reagieren zu können, die Termine entsprechend der MUX-AG-V 2014 festgelegt. Ein frühestmöglicher vollständiger Umstieg ist aber weiterhin anzustreben.

Zu 4.2: Technische Qualität

Zu 4.2.1. : Technische Standards

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Nach Artikel 17 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 veröffentlichten Verzeichnis für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die

Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten. Solange derartige Normen und/oder Spezifikationen nicht gemäß Absatz 1 veröffentlicht sind, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der von den europäischen Normungsorganisationen erstellten Normen. Falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

In Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie sehen das Digitalisierungskonzept 2013 und die MUX-AG-V 2014 DVB-T2 als Ausstrahlungsstandard vor. Auch das Konzept der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sieht in Übereinstimmung mit dem Digitalisierungskonzept 2013 diesen Standard vor, der in der Auflage 4.2.1. vorgeschrieben wurde.

Dementsprechend wurde für die Ausstrahlung der DVB-T2-Standard festgelegt. Für die Umstiegsphase wurde jedoch auch noch der Einsatz des Vorgängerstandards DVB-T vorgesehen.

MPEG-4 ist ein Standard entsprechend ISO/IEC-14496 betreffend die Video- und Audiodatenkompression. In der Umstiegsphase kann auch noch der Vorgängerstandard MPEG-2 eingesetzt werden.

Eine Application Programme Interface (API), eine Schnittstelle für Anwendungsprogramme, ist nach § 2 Z 1 AMD-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt wird, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Das Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste (Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2006, 2007/176/EG) enthält in Kapitel VIII, Abschnitt „Schnittstellen für Anwendungsprogramme (APIs)“ den ETSI Standard für „MHP“. Dieser Standard für APIs wurde jedoch eingestellt und wird soweit derzeit absehbar durch HbbTV ersetzt. Der Begriff „europäischer Standard“ kann in europarechtskonformer Interpretation an Hand der Bestimmung des Artikels 17 Abs. 2 Rahmenrichtlinie konkretisiert werden. Die KommAustria hat daher von einer Festlegung von MHP abgesehen und den ETSI Standard TS 102 796 betreffend HbbTV für Hybrid-TV Zusatzdienste festgesetzt und insoweit auch dem Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG entsprochen, als diese die Einführung solcher Dienste ermöglichen möchte. Ein entsprechendes System wurde vom ORF bereits im Zeitraum 01.06.2011 bis zum 01.12.2011 auf DVB-T2 getestet (Bescheid der KommAustria vom 27.04.2011, KOA 4.310/11-004) und ist auch schon gegenwärtig im Regelbetrieb im Einsatz.

Um den Mehrwert der Digitalisierung zu erhalten und weiterhin auszubauen, waren die in Auflage 4.2.1. angeführten Standards festzulegen, um für möglichst alle Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen über einheitliche Standards zu verfügen.

Zu den Übertragungsparametern

Die Auswahl der Übertragungsparameter (Systemvariante) innerhalb des DVB-T2 Standards obliegt dem Multiplex-Betreiber und erfolgt als Kompromiss insbesondere zwischen der erzielbaren Nutzdatenrate (und damit der Anzahl bzw. Übertragungsqualität der Programme) und der Robustheit des Signals bzw. der möglichen geografischen Entfernung von SFN-

Standorten, somit der Komplexität des Sendernetzaufbaus. Die konkrete Festlegung erfolgt im Rahmen der fernmelderechtlichen Bewilligungen und kann insoweit individuellen Gegebenheiten ohne Änderung der Zulassung angepasst werden.

Die Auswahl der Systemvariante wird jedoch durch Auflage 4.3.9. dahingehend eingeschränkt, dass ausreichend Datenrate für die Verbreitung von Fernsehprogrammen bereit zu stellen ist (vgl. Ausführungen zu 4.3.9.).

Zu 4.2.2.: Mindestdatenraten

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „*dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*“

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 AMD-G sind ausreichende Datenraten zur Verbreitung ihrer Programme zur Verfügung zu stellen. Auf Grund der Nichtdiskriminierungsanordnung des § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G gilt dies für alle verbreiteten Fernsehprogramme.

Die festgelegten Mindestdurchschnittswerte (der Durchschnittswert der im Rahmen des statistischen Multiplexing über den Zeitablauf zugewiesenen Datenraten hat zumindest das festgelegte Ausmaß zu erreichen) sowie das gewählte Verfahren des statistischen Multiplexing (mit einer variablen, bedarfsorientierten Datenratenzuweisung) entsprechen dem im Antrag dargelegten Konzept der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und stellen nach derzeitigem Stand der Technik eine ausreichende Bild- und Tonqualität zur Verbreitung von Fernsehprogrammen sicher.

Um auch für Programmveranstalter eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen – je nach Programminhalt kann auch eine niedrigere Durchschnittsdatenrate für eine entsprechende Bild- und Tonqualität ausreichend sein – sind die festgelegten Mindestdatenraten nur auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen und unterliegen damit der Disposition durch die Programmveranstalter. Dementsprechend kann unter nichtdiskriminierenden Bedingungen auch die Zur-Verfügung-Stellung einer höheren Durchschnittsdatenrate vereinbart werden.

Zu 4.3.: Programmebelegung, Vergabe von Datenraten

Zu 4.3.1. bis 4.3.3.: Festlegung des Programmbouquets und der Zusatzdienste

Gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform jedenfalls Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, zu enthalten.

Die Festlegung des Programmbouquets folgt dem Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG. Insgesamt enthält das bewilligte Programmbouquet ein breites Angebot an unterschiedlichen Programmen. Es werden neben Programmen mit Österreichbezug auch die reichweitenstärksten deutschsprachigen Programme verbreitet und hier sowohl öffentlich-rechtliche wie auch private, Vollprogramme wie auch Spartenprogramme.

Allfällige weitere Programme im Programmbouquet werden nach Durchführung des in Beilage ./I beschriebenen Auswahlverfahrens bzw. nach Maßgabe von Auflage 4.3.5. gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G genehmigt.

Unter 4.3.1. und 4.3.2. wurde das Programmbouquet sowie die verbreiteten Zusatzdienste für DVB-T2 festgelegt. Es handelt sich damit um das Programmbouquet für den Endausbau. Für den Übergangszeitraum in dem die Plattform noch unter Verwendung von DVB-T geführt wird, wurde unter 4.3.3. ein gesondertes – aufgrund der geringeren zur Verfügung stehenden Datenrate - vom Umfang her geringes Programmbouquet festgelegt.

Zu 4.3.4.: Diskriminierungsverbot

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]

10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“.

Voraussetzung für ein meinungsvielältiges Programm ist grundsätzlich eine möglichst hohe Anzahl verfügbarer Programmplätze und daraus folgend eine große Zahl ausgestrahlter Programme. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch der unterschiedliche Bedarf an Datenrate zwischen SD- und HD-Programmen. Insofern ist ein Kompromiss erforderlich, als die zur Verfügung stehende Datenrate durch die technischen Parameter gegeben und begrenzt ist (vgl. Spruchpunkt 4.2.), die Ausstrahlung von Zusatzdiensten eine gewisse Datenrate in Anspruch nimmt, und schließlich die Wahl der Übertragungsqualität (Datenrate je Programm) die Anzahl der möglichen Programme bestimmt (oder umgekehrt).

Unter Verweis auf § 14 Abs. 2 AMD-G sowie § 2 Abs. 3 Z 5 KOG ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums ein vordringliches Ziel der KommAustria die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums ist.

§ 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G legt in Zusammenhang mit der Programmebelegung fest, dass die Verbreitung digitaler Programme unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen hat; diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Zugang zur Verbreitung.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid, wie etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze, wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind.

Die Auflage in Spruchpunkt 4.2.2. trägt in erster Linie dem Umstand Rechnung, dass eine Mindestanzahl an Fernsehprogrammen über eine Multiplex-Plattform verbreitet werden soll. Berücksichtigt wurde, dass ein HD-Programm in einer Durchschnittskonfiguration mit 4 Mbit/s rund das Dreifache an Datenrate eines SD-Programms benötigt. Somit richtet sich die Mindestanzahl der zu verbreitenden Programme nicht allein an der absoluten Zahl an verbreiteten Programmen, sondern berücksichtigt anhand der möglichen Kapazitätseinheiten auch den Unterschied zwischen HD- und SD-Programmen. Eine Kapazitätseinheit entspricht dabei einem SD-Programm unter Nutzung der durchschnittlichen, für die Verbreitung benötigten Datenrate von rund 1,6 MBit/s. Die Auflage sieht daher vor, dass zwölf Kapazitätseinheiten, die vier HD-Programmen oder zwölf SD-Programmen entsprechen würden, zu verbreiten sind, sofern entsprechende Nachfrage seitens der

Rundfunkveranstalter besteht. Mit Kapazitätseinheiten kann auch eine beliebige Kombination an SD- und HD-Programmen und insoweit ein flexibles System geschaffen werden.

Das Programmebelegungskonzept der ORS-Gruppe trägt diesem Umstand bereits Rechnung, mit der gegenständlichen Auflage soll dies dauerhaft gesichert sein.

Aufgrund der Anforderungen der Sendeunternehmen und Rechteinhaber hinsichtlich der Kabelweitersendung sowie des ORS-Geschäftsmodells werden die Signale verschlüsselt übertragen. Vor dem Hintergrund der technologieneutralen Formulierung des Urheberrechtsgesetzes und der Judikatur zur Kabelweitersendungsanalogie bei Fernsehen über UMTS geht die Antragstellerin - ebenso wie die Verwertungsgesellschaft Rundfunk - davon aus, dass es sich urheberrechtlich um Kabelweitersendung gemäß § 59a UrhG handelt. Im Rahmen der Kabelweitersendung werden Programme, die bereits über andere Rundfunkplattformen originär gesendet werden, über die DVB-T2 Plattform, auf Basis der in § 59a UrhG festgelegten urheberrechtlichen gesetzlichen Lizenz zur Weitersendung unverändert und integral weitergesendet. Diese originäre Sendung kann entweder über Satellit, Kabel oder Terrestrik erfolgen. Die Zulieferung dieser Signale kann über die originäre Sendeplattform oder direkte Leitungszuführung erfolgen. Die Refinanzierung der technischen Infrastruktur erfolgt mehrheitlich durch die Zahlung eines monatlichen Entgelts durch den Konsumenten für die Bereitstellung der technischen Plattform (Plattformbereitstellungsentgelt). Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG bzw. die ORS comm GmbH & Co KG verfügen bereits mit allen relevanten Verwertungsgesellschaften über Verträge für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen im DVB-T2 Standard.

Zu 4.3.5.: Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

10. dass ein Meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“

§ 25 AMD-G lautet auszugsweise:

„(6) Änderungen bei der Programmebelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Die Gesetzesmaterialien zur Einfügung des § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G (nunmehr AMD-G) (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

„Die Regulierungsbehörde soll durch Auflagen sicherstellen können, dass ein ausgewogenes Programmangebot über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird. Die Auswahl der

Programmanbieter erfolgt aber durch den Multiplex-Betreiber, sofern diese eine Zulassung nach § 28 besitzen. Dem Multiplexbetreiber können allerdings Auflagen dahingehend erteilt werden, dass er vorrangig Programme mit Österreichbezug zu verbreiten hat.“

Im Gegensatz zur Vergabe von Zulassungen für analoge terrestrische Fernseh- oder Hörfunkzulassungen (vgl. § 7 und 8 PrTV-G-G, § 6 PrR-G), die mit der jeweiligen Frequenzzuordnung verbunden sind, erfordert die Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischen Fernsehen nicht die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 4 AMD-G ist vielmehr ein Nachweis über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung.

Somit entscheidet grundsätzlich der Multiplex-Betreiber durch Abschluss von entsprechenden Verträgen darüber, welche Programme über die betreffende terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet werden.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G hat jedoch die Regulierungsbehörde im Zulassungsbescheid hinsichtlich der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber die Verbreitung eines meinungsvielfältigen Angebots mit einem Vorrang für Programme mit Österreichbezug sicherzustellen.

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stammfassung des PrTV-G (nunmehr AMD-G) in § 7 (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“

§ 24 Abs. 1 AMD-G legt weiters fest:

*„Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:
[...] 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“.*

§ 3 Abs. 1 Z 6 MUX-AG-V 2014 präzisiert die Grundsätze wie folgt:

„ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden:

- a) eine Nutzung möglichst vieler Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Programmen unterschiedlicher Rundfunkveranstalter;*
- b) die Verbreitung von HDTV Angeboten;*
- c) die Verbreitung der derzeit bereits über MUX A und B verbreiteten Programme, sofern eine entsprechende Nachfrage der Fernsehveranstalter besteht;*

- d) ein Konzept für die Vergabe freier Datenrate an Programmveranstalter und Diensteanbieter, die über die bereits verbreiteten Programme nach § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G hinausgehen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden;
- e) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform;
- f) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten;
- g) im Falle einer direkten oder indirekten Beteiligung eines Rundfunkveranstalters an einem Antragsteller: Vorkehrungen, für eine strukturelle, organisatorische und personelle Trennung oder gesellschaftsrechtliche Regelungen, die zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G, insbesondere zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt einen Einfluss des am Antragsteller beteiligten Rundfunkveranstalters auf die Auswahl der verbreiteten Programme ausschließen.“

Aus § 25 Abs.2 Z 1 AMD-G lässt sich ferner ableiten, dass die allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung bei der Verbreitung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten primär auf die Frage des Zugangs anwendbar ist. Aufgrund der beschränkten Anzahl der möglichen Programmplätze kann eine Nichtdiskriminierung bei der Gewährung des Zugangs ohne transparente Kriterien nicht in nachvollziehbarer Weise gewährleistet werden. Andererseits wird versucht, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mit dem Einsatz von DVB-T2 nun mehr Datenrate zur Verfügung steht. Somit soll im Rahmen der engen gesetzlichen Beschränkungen der Spielraum des Multiplex-Betreibers möglichst flexibel gestaltet werden.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter Beachtung der übrigen Auflagen in diesem Bescheid, wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind. Die Auswahl eines Programms erfolgt nach einer behördlichen Auswahlentscheidung nachgebildeten formellen Auswahlverfahren entsprechend dem Vorschriften nach Beilage ./I.

Zu den Kriterien für die Programmebelegung (Punkt 3. der Beilage ./I):

Die Kriterien für die Programmebelegung gemäß Punkt 3. der Beilage ./I sind grundsätzlich bei sämtlichen Änderungen der Programmebelegung auf der Multiplex-Plattform anzuwenden.

Die Punkte 3.2 und 3.3 der Beilage ./I legen hierbei ein zweistufiges Verfahren fest: In einem ersten Schritt hat der Multiplex-Betreiber gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I die Frage zu klären, ob ein Interessent finanziell voraussichtlich in der Lage ist, die anfallenden Verbreitungskosten zu tragen. Punkt 3.2 der Beilage ./I ist demnach vergleichbar mit der notwendigen Glaubhaftmachung von finanziellen Voraussetzungen in behördlichen Auswahlverfahren (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G, § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 AMD-G, sowie die dazu ergangene Judikatur, etwa VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0201 und VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0071, und die Spruchpraxis des BKS).

Erfüllen mehrere Interessenten die finanziellen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I, und ist nicht ausreichend Datenrate vorhanden, um sämtliche Programme zu verbreiten, hat der Multiplex-Betreiber bei seiner Auswahl nach Punkt 3.3 der Beilage ./I vorzugehen. Ist hingegen genügend Datenrate vorhanden, um die gesamte Nachfrage zu befriedigen, entfällt das weitere Auswahlverfahren und es können mit allen Interessenten Verbreitungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Für die Auswahlentscheidung sieht Punkt 3.3. der Beilage ./I einen ungewichteten Kriterienraster vor. Kriterienraster sind das im

Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen durch die Regulierungsbehörde (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G im Hörfunkbereich oder § 7 und 8 PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010); § 24 AMD-G für die Vergabe von Multiplex-Zulassungen (vgl. auch VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen)).

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt:

Aus der Sicht des Multiplex-Betreibers wird die Programmvietalt im Hinblick auf die über die Multiplex-Plattform verbreiteten Programme definiert, da im Wettbewerb zu den anderen Übertragungsplattformen eine eigenständige Positionierung erzeugt werden soll.

Zu berücksichtigen ist, dass von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit ihrer Tochtergesellschaft, der ORS comm GmbH & Co KG, ein gemeinsames, plattformübergreifendes Konzept für sämtliche von beiden Gesellschaften betriebenen Multiplex-Plattformen verfolgt wird und somit auch eine Gesamtbetrachtung des Programmbouquets über alle Multiplex-Plattformen (MUX A bis F) zu berücksichtigen ist.

Die MUX-AG-V 2014 sieht daher etwa die Verbreitung Programme unterschiedlicher Rundfunkveranstalter und wohl auch unterschiedlicher Mediengruppen als einen Mehrwert aus Sicht der Meinungsvietalt an.

Das Kriterium der Meinungsvietalt ist explizit in § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber hinaus (u.a. in B 110/02 vom 25.09.2002) „die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvietalt“ als „eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts“ erkannt. Zur Auslegung dieses Kriteriums kann auf die umfangreiche Judikatur bzw. Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zu § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G und § 7 Z 1 PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010) zurückgegriffen werden. Demnach verfolgt das Gesetz das Konzept der Außenpluralität, die sich insbesondere auch in der Gesellschafterstruktur der Interessenten manifestiert. Daher wird die Beteiligung an mehreren Rundfunkveranstaltern auch innerhalb der Grenzen des § 11 AMD-G (negativ) zu berücksichtigen sein. Weiters sind in die Beurteilung auch Verbindungen zu anderen Medien (insbesondere der Printmediensektor) aufzunehmen (vgl. etwa VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 und zuletzt VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

- Unverschlüsselt vor (grund-)verschlüsselt

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sieht für Rundfunkveranstalter drei verschiedene Übertragungsmodelle vor: Die MUX-AG-V 2014 favorisiert in den Erläuterungen Free-TV-Programme vor anderen, weshalb die Aufnahme eines solchen Programms als Mehrwert gegenüber anderen Programmen angesehen wird. Die unverschlüsselte Ausstrahlung ist im ORS-Modell nur für die SD-Programme des ORF vorgesehen. Sie stellt aus Sicht des Zusehers den einfachsten Zugang zum Signal dar und ist die von der KommAustria aus Vielfaltserwägungen bevorzugte Variante, unabhängig davon ob die weiteren Programme grundverschlüsselt und der Empfang nur nach Registrierung möglich ist oder die Programme gänzlich verschlüsselt sind und der Empfang nur gegen ein (Infrastruktur-)Entgelt möglich ist.

- Transportmodell vor Plattformmodell

Abgesehen von den beiden unverschlüsselt ausgestrahlten ORF SD-Programmen findet eine Grundverschlüsselung der Plattform mit Registrierung statt und ist dieses Modell einem Free-Modell am nächsten. Das Plattformmodell entspricht mit der monatlichen Abo-Gebühr (sog. Plattformbereitstellungsentgelt) aus Endkundensicht dem Pay-Modell. Aus Sicht des Rundfunkveranstalters stellt es ein Zwischenmodell dar, weil dieser aus der Verbreitung auf der Plattform Erlöse erzielen kann. Daher sollen nach diesem Auswahl Gesichtspunkt eher Programme, die nach dem Transportmodell verbreitet werden, einen Vorteil haben.

- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm

Digitale Programme im Sinn des § 2 Z 8 AMD-G umfassen sowohl Fernsehprogramme als auch Radioprogramme. Mit der Widmung der Bedeckungen „MUX A“ und „MUX B“ im Jahr 2006 sollte vor allen Fernsehveranstaltern die Möglichkeit der digital terrestrischen Verbreitung mittels DVB-T eröffnet werden und setzt sich dieser Gedanke auch im Digitalisierungskonzept 2013 und der MUX-AG-V 2014, etwa durch die Verbreitung von HD-Angeboten nach § 3 Abs. 1 Z 6 lit. b MUX-AG-V 2014 mittels DVB-T2 fort. Insoweit lässt sich der grundsätzliche Vorzug für Fernsehprogramme vor Radioprogrammen ableiten.

- HD-Programm vor SD-Programm

§ 3 Abs. 1 Z 6 lit. b MUX-AG-V 2014 sieht vor, dass HD-Fernsehprogramme vorrangig verbreitet werden sollen. Daraus kann insgesamt abgeleitet werden, dass entsprechend der Entwicklung hin zu hochauflösenden Inhalten die Verbreitung möglichst vieler solcher Inhalte erwünscht ist. Zu beachten ist, dass dieses Kriterium in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Kriterium der Programmvielfalt steht, weil ein HD-Programm etwa dreimal so viel Datenrate wie ein SD-Programm benötigt. Beide Kriterien werden daher gegeneinander abzuwägen sein.

- Anteil an eigengestalteten Beiträgen

Ein eigengestaltetes Programm leistet einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der „Content“-(Film-)Produktion wie auch der Medienvielfalt und nimmt in der Regel auf die Interessen des Versorgungsgebietes besser Bedacht, als dies bei zugekauften Programmteilen der Fall ist. Unter eigengestalteten Beiträgen sind solche zu verstehen, die unter Verantwortung des Rundfunkveranstalters von diesem selbst oder von beauftragten Produktionsfirmen unter der redaktionellen Verantwortung des Rundfunkveranstalters hergestellt werden. Der Anteil eigengestalteter Beiträge ist dabei nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ zu bewerten. Zum Beispiel wird ein 30-minütiges, redaktionelles Magazin als größerer eigenständiger Beitrag zu werten sein als eine zweistündige Phone-in- oder Teleshopping-Sendung. Das Kriterium des größeren Anteils eigengestalteter Beiträge ist (bzw. war) auch in den behördlichen Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G und § 7 Z 2 PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010) vorgesehen, sodass auf die diesbezügliche Spruchpraxis zurückgegriffen werden kann.

- Nachfrage der Teilnehmer

Für die DVB-T2 Plattform im Wettbewerb zu anderen Übertragungsplattformen ist es aus Sicht der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG entscheidend, ein zielgruppenspezifisches Programmangebot anzubieten. Die Nachfrage der Teilnehmer soll daher die spezifischen Interessen jener Nutzer berücksichtigen, die Fernsehen über

den terrestrischen Verbreitungsweg konsumieren. Es können daher Programme vorrangig berücksichtigt werden, die auf anderen Übertragungsplattformen höhere Marktanteile aufweisen. Die Bewertung dieses Kriteriums kann auch durch entsprechende Marktforschungsergebnisse (zum Beispiel Sinus-Milieu-Studien) gestützt werden.

- Österreichbezug

Dieses Kriterium fußt auf den Ausschussfeststellungen zur Stammfassung des § 7 PrTV-G (nunmehr AMD-G; vgl. Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP). Dementsprechend kann auch eine Orientierung an der Formulierung des § 7 Z 4 PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. 50/2010) erfolgen, nach der (für analoge terrestrische Fernsehzulassungen) ein Vorrang für Programme vorzusehen ist, die in starkem Ausmaß österreichbezogene Beiträge, die beispielsweise eine Darstellung des kulturellen, künstlerischen, politischen und sozialen Lebens, des österreichischen Sports oder sonstige, die Charakteristik Österreichs vermittelnde Elemente beinhalten, einbeziehen.

Bei der Bewertung, welches Programm den größeren Österreichbezug aufweist, kann es neben der inhaltlichen Bewertung darauf ankommen, inwiefern programmverantwortliche Personen über eine langjährige qualifizierte Erfahrung in Österreich verfügen (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenat vom 22.4.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002), welcher Teil des programmschaffenden Personals seinen Sitz in Österreich hat, ob die Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen und inwieweit österreichische Partnerunternehmen beauftragt werden. Auch wird der Anteil eines allfälligen ausländischen Mantel- oder Fensterprogramms zu bewerten sein.

Der Österreichbezug ist – insbesondere im Falle von Programmen, die nicht bundesweit ausgestrahlt werden sollen – nicht im Sinne eines zwingenden gesamtösterreichischen Bezugs auszulegen, insofern reicht auch ein Bezug auf Teile Österreichs, also ein regionaler Bezug (vgl. zum Österreichbezug bei nicht-bundesweiten Fernsehzulassungen auch Bescheid des Bundeskommunikationssenat vom 01.10.2002, GZ 611.185/001-BKS/2002).

- Angebot von Zusatzdiensten

Im Sinne eines möglichst breiten Angebots, das auch die mit der digitalen Technik möglichen Zusatzdienste umfasst und damit auch die Attraktivität des DVB-T2 Angebots für die Zuseher steigert, ist bei der Auswahl der verbreiteten Programme auch positiv zu berücksichtigen, wenn der Programmveranstalter einen Zusatzdienst plant.

- Bonität des Interessenten

Über die Multiplex-Plattform dürfen nur Programme, die über eine Zulassung gemäß § 4 AMD-G verfügen, verbreitet werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der zukünftige Rundfunkveranstalter unter anderem die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die mangelnde Kapitalausstattung des Rundfunkveranstalters soll daher nicht nur als Ausschlussgrund dienen (vgl. Punkt 3.2 der Beilage ./I), sondern auch im Rahmen der Gesamtabwägung Berücksichtigung finden.

Zu den Verfahrensvorschriften nach Beilage ./I (Punkte 2, 4 und 5 der Beilage ./I):

Aufgrund der notwendigen Transparenz des Verfahrens zur Sicherung der Nichtdiskriminierung und der Nachprüfbarkeit der Auswahlentscheidung durch die

Regulierungsbehörde wird das in Beilage ./I zum Bescheid festgelegte Verfahren angeordnet.

Das Verfahren ist einem behördlichen Ausschreibungs- und Auswahlverfahren (nach dem PrR-G oder dem AMD-G) nachgebildet. Es beginnt gemäß Punkt 2.1 der Beilage ./I mit einer öffentlichen Bekanntmachung des Multiplex-Betreibers, dass Kapazitäten für die Übertragung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten zur Verfügung stehen. Diese Bekanntmachung hat nach Zulassungserteilung erstmalig spätestens 14 Tage nach Rechtskraft der Zulassung zu erfolgen. In weiterer Folge wird die Bekanntmachung immer dann zu erfolgen haben, wenn Kapazitäten auf der Multiplex-Plattform frei werden oder neu geschaffen werden. Die Veröffentlichung hat für die Dauer der Verfügbarkeit dieser freien Kapazitäten öffentlich zugänglich und leicht auffindbar auf der Homepage des Multiplex-Betreibers zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat jedenfalls Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen (Preis und Leistung) zu enthalten, um den Interessenten einen Vergleich zwischen den Angeboten verschiedener Übertragungsplattformen zu ermöglichen.

Freie Kapazitäten stehen gemäß Punkt 2.2 der Beilage ./I insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird oder zusätzliche Datenrate durch Änderung der technischen Parameter geschaffen wird.

Werden Kapazitäten nach Zulassungserteilung bzw. der ersten Ausschreibung wieder frei – etwa durch Wegfall eines Programms oder Änderung der Modulation - so sind auch diese nachträglich frei gewordenen in geeigneter Weise binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Freiwerdens bzw. der Schaffung der Kapazitäten zu veröffentlichen, wobei das Verfahren nach Beilage ./I einzuhalten ist.

Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, so ist die Information, dass ein Begehren vorliegt, gemäß Punkt 2.3 der Beilage ./I für die Dauer von vier Wochen auf der Homepage des Multiplex-Betreibers leicht auffindbar, bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat der Multiplex-Betreiber mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

Interessenten, die im Rahmen der Auswahl gemäß Punkt 3. der Beilage ./I nicht berücksichtigt werden, steht es frei, nach § 25 Abs. 5 AMD-G die Überprüfung der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.5. durch die Regulierungsbehörde zu beantragen. Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ist die Entscheidung des Multiplex-Betreibers den Interessenten und der Regulierungsbehörde schriftlich und begründet mitzuteilen.

Gemäß § 25 Abs. 5 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen (somit auch der gegenständlichen) von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Diese Überprüfung würde im gegenständlichen Fall die Einhaltung der Beilage ./I zum Bescheid umfassen, also sowohl die korrekte Durchführung des Verfahrens, als auch die Einhaltung der Auswahlgrundsätze in Beilage ./I.

Anzumerken ist, dass bei jeder Änderung der Programmbelegung die KommAustria nach § 25 Abs. 6 AMD-G binnen sechs Wochen festzustellen hat, dass die Änderung den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprechen.

Der Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG hat vorgesehen, dass freie Datenraten nach näher bezeichneten Auswahlkriterien ausgeschrieben werden sollen und wurde diesem mit Beilage ./I Rechnung getragen.

Zu 4.3.6.: Wechsel der Verbreitungsart

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“

Ein meinungsvielfältiges Programmangebot kann im digitalen Zeitalter nicht alleine an der Anzahl der verbreiteten Programme gemessen werden, weil damit nur auf die zur Verbreitung benutzte Datenrate abgestellt werden würde. Es sind auch vordergründig rein technische Aspekte miteinzubeziehen. Auf Basis der derzeitigen technischen Gegebenheiten können Programme in SD oder in HD übertragen werden, wobei HD eine datenratenintensive, aber qualitativ hochwertigere Übertragungsart darstellt. Vor diesem Hintergrund soll auf der Plattform bereits verbreiteten Programmveranstaltern sowie dem Multiplex-Betreiber die Möglichkeit eröffnet werden, Programme in einer datenratenintensiveren, qualitativ besseren Übertragung auszustrahlen, ohne diese Übertragung allgemein auszuschreiben. Zur Wahrung der Diskriminierungsfreiheit wird jedoch diese Möglichkeit allen auf der Plattform verbreiteten Veranstaltern anzubieten sein und allenfalls – bei Interesse mehrerer Programmveranstalter – ein Auswahlverfahren durchzuführen sein. So kann gewährleistet werden, dass ein bisher bereits in SD verbreitetes Programm auch in HD oder einer anderen Übertragungsart zukünftig verbreitet werden kann, ohne dass der ursprüngliche Programmplatz in einem allgemeinen Ausschreibungsverfahren verloren geht. Andererseits haben alle SD-Programmveranstalter die Möglichkeit, diese „Upgrades“ in Anspruch zu nehmen, wobei aufgrund der Begrenztheit der Ressourcen eine Auswahl, die dem Verfahren nach Beilage ./I nachgebildet sein muss, durchzuführen sein wird. Eine Ausschreibung könnte jedoch beispielsweise durch ein Anschreiben aller SD-Programmveranstalter ersetzt werden.

Der Wechsel von einer datenratenintensiven, wie etwa HD, auf eine weniger datenratenintensive Verbreitungsart hingegen ist kein Fall einer ausschreibungspflichtigen Änderung für das betroffene Programm selbst, wobei aber auch in diesem Fall die sonstigen Auflagen zu erfüllen sind. Für die dadurch frei gewordene Datenrate gelten hingegen die allgemeinen Bestimmungen mit der Ausschreibungspflicht.

Zu 4.3.7.: Wechsel des Verbreitungsmodells

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“

Wie schon oben beschrieben sieht das Konzept der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die Unterscheidung in zwei verschiedene Verbreitungsmodelle vor: Das Transportmodell, bei dem der Rundfunkveranstalter für die gesamten Kosten der Verbreitung aufzukommen hat und das Plattformmodell, bei dem auch der Endkunde ein Entgelt zu

leisten hat, das zum Teil dem Rundfunkveranstalter und zum Teil dem Plattformbetreiber zu Gute kommt.

§ 3 Abs. 1 Z 4 lit a MUX-AG-V 2014 lautet auszugsweise :

„4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept:

- a) *die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne von § 3 Abs. 4 des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes, BGBl. I Nr. 85/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013; [...]*“

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen dazu Folgendes aus: *„Gegenüber einem Konzept, das ein technisches Bereitstellungsentgelt vorsieht, stellt ein System das für den Konsumenten kostenlos ist unter dem hier zu bewertenden Gesichtspunkt ein höher zu bewertendes Konzept dar. Entstehen für den Nutzer zusätzliche, regelmäßige Kosten für den Empfang oder einmalige Kosten für über das Empfangsgerät hinausgehende Aufwendungen wäre dies weniger positiv zu werten als ein gänzlich kostenfreies Angebot, jedoch positiver als ein Pay-TV Angebot“.*

Daraus lässt sich allgemein ableiten, dass ein zur Gänze ohne finanziellen Beitrag seitens des Nutzers empfangbares Programm gewissermaßen – aus Nutzersicht und Aspekten der Meinungsvielfalt – als der Idealfall gilt. Das Kriterium der Kostenfreiheit für den Nutzer findet sich auch in der Beilage .I/ als positives Auswahlkriterium wieder. Daher soll zwar ein Wechsel vom Plattformmodell auf das Transportmodell ohne Neudurchführung einer Ausschreibung möglich sein, nicht jedoch die gegenteilige Konstellation. Damit soll eine Auswahlentscheidung zuungunsten eines Free-TV Programms nicht nachträglich geändert werden können.

Zu 4.3.8.: Regionalisierung

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“

Zu einem meinungsvielfältigen Programmangebot gehören auch regionalisierte Inhalte. Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG hat in ihrem Antrag auch die Möglichkeit einer regionalisierten Ausstrahlung vorgesehen.

Eine entsprechende Möglichkeit zur Gestaltung und Ausstrahlung von Programmen, die nur ein regional begrenztes Verbreitungsgebiet haben, entsprach dem Ziel der Digitalisierungskonzepte 2007 und 2011, die mit „MUX C“ gerade den privaten, regionalen Rundfunk stärken sollten.

Mit gegenständlicher Auflage wird auch weiterhin Regionalprogrammen die terrestrische Ausstrahlung in dem neuen DVB-T2 Standard ermöglicht.

Das Ausmaß der Regionalisierung (also die Größe der betreffenden Versorgungsgebiete) wird durch die technische Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Tragfähigkeit begrenzt sein. Die Regionalisierung ist weiters nur bei entsprechender Nachfrage von Seiten der Rundfunkveranstalter durchzuführen. Diese Bestimmung steht einer Zusammenschaltung mehrerer regionalisierter Versorgungsgebiete für einzelne Programme nicht entgegen, sodass etwa ballungsraumübergreifende Programme als auch jeweils lokale bzw. regionale Programme verbreitet werden können, sofern dies technisch realisierbar ist.

Zu 4.3.9.: Aufteilung der Datenrate

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird“.

Diese Bestimmung soll, nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum PrTV-G (635 BgNR XXI. GP) sicherstellen, dass ein Großteil der Kapazität der Multiplex-Plattform für Fernsehen freigehalten wird.

Für Zwecke dieser Auflage ist näher festzulegen, welche Anteile der ausgesendeten Datenraten digitalen Programmen im Sinne des § 2 Z 8 AMD-G und welche Zusatzdiensten im Sinne des § 2 Z 44 AMD-G zuzurechnen sind und ergänzt insoweit Auflage 4.3.2. Neben den Datenraten für das eigentliche Video- und das (gegebenenfalls auch mehrere) Audio-Signal sind dem digitalen Programm (Fernseh- als auch Hörfunkprogramme) jedenfalls jene Informationen zuzurechnen, die gemäß den betreffenden DVB-Standards fest mit dem betreffenden Programm verbunden sind (etwa die Service Information, die unter anderem Informationen zum gesendeten Programm übermittelt) sowie die unmittelbar zum gesendeten Programm gehörende Untertitelung. Dienste, die darüber hinausgehen, wie Teletext, digitaler Datentext oder EPG sind demgegenüber als (programmbegleitende oder programmunabhängige) Zusatzdienste einzustufen.

Das von der Auflage geforderte Verhältnis Fernsehen – Zusatzdienste wird vom Konzept der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG bei weitem übertroffen. Der Antrag sieht zwar eine Reihe von Zusatzdiensten wie einen EPG, Teletext, Mehrkanal Audio oder HbbTV vor, der Aufwand an Datenrate dafür bewegt sich aber in einem Bereich von weit unter 50 % der zur Verfügung stehenden Datenrate.

Zu 4.3.10.: Datenratenzuweisung für Zusatzdienste

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Die Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste hat dementsprechend ebenso in transparenter und nicht-diskriminierender Weise zu erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass jeweils Datenrate für eine ausreichende Qualität des Zusatzdienstes, insbesondere zumutbare Ladezeiten für Applikationen, zur Verfügung steht.

Die angeordnete Vorgehensweise entspricht dem Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, nach dem Datenrate primär Fernsehveranstaltern zur Verbreitung ihrer Zusatzdienste, inklusive Teletext, zur Verfügung stehen soll. Daneben ist Datenrate für den Betrieb eines EPG erforderlich (siehe dazu näher Auflage 4.4.), der von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG selbst betrieben wird und der bei der Zuteilung von Datenrate gegenüber anderen Zusatzdiensten zu bevorzugen ist. Soweit nach weiterem Abzug von technisch erforderlichen Datenraten für Service Informationen, Software-updates sowie einer angemessenen Reserve noch Datenrate, wenn auch nur

temporär, zur Verfügung steht (etwa auch zeitweise), so hat die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zur Vergabe transparente und nicht-diskriminierende Verfahren und Bedingungen einzusetzen. Sie soll sich dabei etwa am Verfahren nach der Beilage .I/ zu diesem Bescheid, insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung freier Kapazitäten, orientieren.

Reduziert ein Rundfunkveranstalter die ihm für die Verbreitung des Programms zur Verfügung stehende Datenrate, um damit programmbezogene Zusatzdienste wie einen Teletext oder HbbTV-Angebote bereitzustellen, so ist für diesen Wechsel keine Ausschreibung der Datenrate erforderlich.

Zu 4.3.11.: Zulassungspflicht für Programme

Durch die gegenständliche Auflage wird sichergestellt, dass der Multiplex-Betreiber nur solche Programme verbreitet, die über eine entsprechende Berechtigung zur Veranstaltung von Rundfunkveranstaltung im EWR-Raum verfügen.

Zu 4.3.12.: Anzeigepflicht hinsichtlich der verbreiteten Programme und Zusatzdienste

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter gemäß dem AMD-G. Gemäß § 28 Abs. 1 AMD-G sind die Verbreitung von Zusatzdiensten über eine Multiplex-Plattform sowie Änderungen des Dienstes und die Einstellung des Dienstes vom Anbieter des Zusatzdienstes eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung, Änderung oder Einstellung schriftlich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Zur Sicherstellung der Rechtsaufsicht über die betreffenden Programme, der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Auflage betreffend die Programmbelegung sowie der Anzeigepflicht für Zusatzdienste ist es erforderlich, dass der Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde rechtzeitig die verbreiteten Programme und Zusatzdienste sowie die zugehörigen Rundfunkveranstalter bzw. Anbieter von Zusatzdiensten mitteilt.

Soweit Rundfunkveranstalter nicht der österreichischen Rechtshoheit, und damit nicht der Rechtsaufsicht nach dem AMD-G, dem PrR-G oder dem ORF-G, unterliegen, ist zur Überprüfung dieser Voraussetzung der Nachweis der Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung nach dem Recht des Niederlassungsstaates erforderlich. Dies kann beispielsweise eine Zulassung durch individuellen Rechtsakt (z.B. Bescheid) oder eine gesetzliche Regelung (insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern) sein.

Zu 4.3.13.: Einfluss von Rundfunkveranstaltern auf den Multiplex-Betreiber

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“

Soweit ein Multiplex-Betreiber maßgeblich von Gesellschaftern beeinflusst ist, die selbst Rundfunkveranstalter oder an Rundfunkveranstaltern beteiligt sind, bedarf die Sicherstellung der diskriminierungsfreien Behandlung aller Rundfunkveranstalter besonderer Vorkehrungen. Dies betrifft insbesondere die – vor allem im Sinne der Meinungsvielfalt – sensible Frage der Auswahl der über eine bundesweite Multiplex-Plattform verbreiteten

Programme. Dabei sollte so weit wie möglich ausgeschlossen sein, dass sachfremde, aus der eigenen Rundfunkveranstaltertätigkeit erfließende Interessen der am Multiplex-Betreiber beteiligten Gesellschafter diese Entscheidungen beeinflussen.

Für die Frage, welche Gesellschafter von derartigen Vorkehrungen betroffen sein sollen, kann auf die Definition des Medienverbundes nach § 2 Z 22 AMD-G (der zur näheren Definition auf § 11 Abs. 5 AMD-G verweist) zurückgegriffen werden. Wenn ein Gesellschafter zwar nicht selbst Rundfunk veranstaltet, aber in einer dort beschriebenen Weise mit einem Rundfunkveranstalter verbunden ist, so ist eine Verflechtung erreicht, die bereits von Gesetzes wegen als relevante Medienkonzentration angesehen wird. Die gesonderte Bezugnahme auf den ORF dient zur Klarstellung, weil der ORF nach § 10 Abs. 2 Z 3 AMD-G kein Fernsehveranstalter nach dem AMD-G sein kann.

§ 11 Abs. 5 AMD-G lautet:

„Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.“

Im Falle der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und deren derzeitiger Gesellschafterstruktur umfasst dies alle Gesellschafter der Österreichische Rundfunksender GmbH bzw. der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG: Zunächst die Österreichische Rundfunksender GmbH, weiters den ORF als deren Gesellschafter (60 %) und Rundfunkveranstalter kraft Gesetzes, da sie mit dem ORF in qualifizierter Weise verbunden ist, und schließlich die Medicur Sendeanlagen GmbH (Beteiligung von 40 %), an der zu 100 % die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. beteiligt ist, die zu 33,3 % an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach dem AMD-G und damit Rundfunkveranstalterin im Sinne des AMD-G, beteiligt ist.

Die in der gegenständlichen Auflage angeordneten Maßnahmen erscheinen gemeinsam mit der Überprüfbarkeit der Programmauswahl durch die Regulierungsbehörde nach § 25 Abs. 5 AMD-G als ausreichend.

Zu 4.3.14. bis 4.3.16: Einsatz eines Zugangsberechtigungssystems

§ 3 Abs. 1 Z 4 MUX-AG-V 2014 sieht Folgendes vor:

„ein Konzept, das – unbeschadet der lit. a – den Empfang einzelner Programme über Nachfrage des Österreichischen Rundfunks oder privater Rundfunkveranstalter von der Nutzung eines Zugangsberechtigungssystems abhängig macht; dies – unbeschadet der lit. g – längstens bis zum 1. August 2019, wobei auch Vorsorge dafür zu treffen ist, dass auf Nachfrage der betroffenen Rundfunkveranstalter zu einem früheren Zeitpunkt eine Ausstrahlung ohne Nutzung eines Zugangsberechtigungssystems erfolgen kann;

g) für den Fall, dass nach lit. f auf Nachfrage ein Zugangsberechtigungssystem zum Einsatz kommt, ein Konzept, wonach bei Erreichen von 150.000 Haushalten mit DVB-T2 Nutzung spätestens zum 1. Februar 2019 bei weiter bestehender Nachfrage der betroffenen Rundfunkveranstalter auf Antrag des Multiplex-Betreibers die Frist nach lit. f um jeweils zwei Jahre verlängert werden kann; bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen wird die KommAustria unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Interessen der Multiplex-Betreiber und Rundfunkveranstalter über einen Verlängerungsantrag entscheiden.“

Zur Sicherstellung der Überprüfung des Erfolgs eines Zugangsberechtigungssystems – wie es das Transport- und das Plattformmodell sind – benötigt die KommAustria valide Nutzerzahlen, die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit der Registrierungspflicht und der damit verknüpften Freischaltung vorliegen.

Mit der Vorlage dieser Nutzerzahlen kann die KommAustria die in der MUX-AG-V 2014 vorgegebene Evaluierung des Einsatzes des Zugangsberechtigungssystems (im Transport- wie auch im Plattformmodell) durchführen. Erreicht die Plattform bis 31.12.2018 nicht die kritische Nutzerzahl von 150.000, endet die Bewilligung hinsichtlich des Einsatzes eines Zugangsberechtigungssystems. Rundfunkfrequenzen werden Netzbetreibern – anders als in anderen Infrastrukturbereichen – unentgeltlich bereitgestellt. Sollte daher das von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG beantragte Modell im Markt scheitern und nicht eine entsprechende Marktakzeptanz erreichen können, sieht die KommAustria es als notwendig an, das Geschäftsmodell im Interesse des Marktes, hier mit Fokus auf den Zuseher als Endnutzer der Infrastruktur, wieder dem bisherigen Modell anzugleichen. Die von der KommAustria angenommene Haushaltszahl entspricht mit Ende 2014 rund 4 % der Haushalte, was unter der derzeitigen Nutzung von DVB-T liegt. Es erscheint im Interesse der Frequenzökonomie geboten, dass im Jahr 2018 und damit ein Jahr nach dem von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG angepeilten Vollumstieg auf DVB-T2 nicht weniger Kunden das Produkt nutzen, als es DVB-T-Nutzer im Jahr 2015 gab.

Zur laufenden Überprüfung der Entwicklung im Bereich des Zugangsberechtigungssystems wird die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG auch 2020, 2022 und 2024 entsprechende Nutzerzahlen zu übermitteln haben und kann die jeweils mit 01.02.2019, 01.02.2021, 01.02.2023 und 01.02.2025 auslaufende Befristung des Einsatzes eines Zugangsberechtigungssystems über Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG verlängert werden. Als Begründung für den Einsatz eines Zugangsberechtigungssystems wurde seitens der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG der Wunsch der Rundfunkveranstalter, auch des ORF, genannt, ihre Inhalte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen aus den Verträgen mit Inhaltenanbietern zu verschlüsseln, genannt. Eine solche Verpflichtung sei erst mit dem Aufkommen von HD-Content vermehrt aufgetreten.

Mit der gegenständlichen Auflage kann die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG als Multiplex-Betreiber einfach auf eine allfällige Änderung der Vorgaben der Rundfunkveranstalter eingehen.

Zu 4.4.: EPG / Navigator

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen.“

§ 25 Abs. 2 Z 6 und 7 AMD-G sind eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Unter einem Navigator bzw. EPG versteht das AMD-G einen (Zusatz-)Dienst, der das Gesamtangebot der ausgestrahlten Programme zusammenfasst und auffindbar macht. Davon nicht umfasst ist die den technischen Standards entsprechende Übermittlung von Programminformationen, die von den Empfangsgeräten ausgewertet werden und dort – je nach Ausstattung – unterschiedlich dargestellt werden und ähnlichen Funktionen, insbesondere der Auswahl des gewünschten Programms und der Beschreibung der gesendeten Inhalte dient.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG plant, einen solchen Dienst, bezogen auf alle übertragenen Programme und Zusatzdienste selbst anzubieten. Die Programminformationen sollen über eine standardisierte Schnittstelle von den Programmanbietern selbst übermittelt werden. Diese Daten werden in weitere Folge zu den Audio- und Videoinhalten in Form eines EIT hinzugefügt. Alle verfügbaren Programme sollen auf der Startseite des EPG dargestellt und ausgewählt werden können.

Das Nicht-Diskriminierungsgebot erfordert eine transparente Regelung der Reihenfolge der Programme in der Darstellung, da diese naturgemäß nicht auf Basis der absoluten Gleichbehandlung gelöst werden kann. Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG plant dafür eine Reihung der einzelnen Programme nach im Vorhinein bestimmten Kriterien:

- Österreichbezug vor Programmen ohne solchen Bezug;
- Originär österreichische Programme vor anderen;
- Reihung nach Marktanteilen innerhalb einzelner Kriterien.

Diese von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG vorgesehenen Kriterien entsprechen den Anforderungen an eine objektive Kriteriengestaltung. Eine Anpassung an geänderte Vorgaben, etwa verschobene Marktanteile, soll jedoch nur in größeren zeitlichen Abständen erfolgen können, um im Sinne der Zuschauer eine gewisse Stabilität in der Darstellung zu erreichen.

Die Anordnungen in der gegenständlichen Auflage entsprechen somit dem Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und sichern in angemessener Weise die Nicht-Diskriminierung der betroffenen Programme und Zusatzdienste. Sie implizieren auch das Verbot der Benachteiligung bei der Zuweisung der betreffenden Datenraten.

Zur Verrechnung der Kosten für den Betrieb des elektronischen Programmführers siehe Spruchpunkt 4.5.2. und § 25 Abs. 4 AMD-G.

Die gegenständliche Auflage betrifft in erster Linie den Fall, in dem die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (wie es auch im Antrag vorgesehen ist) selbst den EPG als Zusatzdienst anbietet. Soweit dies, was ebenso zulässig ist, durch ein anderes Unternehmen erfolgt, gelten insoweit die allgemeinen Bestimmungen des § 27a AMD-G mit den dort geregelten Befugnissen der Regulierungsbehörde, wobei die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG entsprechend auf die Einhaltung der Auflage durch die vertragliche Gestaltung mit dem Dienstanbieter hinzuwirken hätte (vgl. § 27a Abs. 2 AMD-G).

Zu 4.5.: Wettbewerbsregulierung

Zu 4.5.1.: Entgelt für die Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden“.

Die Verrechnung eines angemessenen Entgelts für die Übertragung von Rundfunkprogrammen wird in anderen Konstellationen in mehreren Bestimmungen des Rundfunkrechts angeordnet (§ 8 ORF-G, § 15b PrR-G, § 20 AMD-G). Insofern wird für die konkrete Festlegung eines angemessenen Entgelts auf die zu diesen Bestimmungen ergangenen Entscheidungen sowie die betreffende Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zurückzugreifen sein. Darüber hinaus ist eine Orientierung an den im Telekommunikationsrecht entwickelten Berechnungsgrundsätzen möglich (so etwa die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend § 8 ORF-G, 634 BlgNR XXI.GP). Besonders Bedacht wird dabei auf die Stellung der ORS-Gruppe als einziger bundesweiter Multiplex-Betreiber zu legen sein: Sofern auf Grund mangelnder Alternativen auch nach einer Preiserhöhung kein entsprechender Umsatzverlust erwartet werden muss, wird insbesondere darauf zu achten sein, dass keine Entgelte verrechnet werden, die über den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung liegen.

Für die Verbreitung der Programme ist somit die Verrechnung eines anteiligen Entgelts für die technische Verbreitung auf Basis der beanspruchten Datenrate anzuordnen. Die Verbreitung hat unter angemessenen, fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen. Einzelne Unterschiede sind daher entsprechend nachvollziehbar zu begründen – so etwa die Unterschiede hinsichtlich einer SD- und einer HD-Verbreitung.

Zu 4.5.2.: Aufteilung der Kosten eines EPG

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden“.

§ 25 Abs. 4 AMD-G lautet:

„(4) Dem Multiplex-Betreiber sind die für den Betrieb des Navigators anfallenden Kosten jeweils anteilig von den Programm- und Diensteanbietern zu erstatten. Im Streitfall entscheidet auf Antrag die Regulierungsbehörde.“

Aus der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der vorzitierten Z 1 und Z 5, nach der die Kosten eines Zusatzdienstes, worunter auch der EPG fällt, allen Nutzer „anteilmäßig“ in Rechnung zu stellen sind, und § 25 Abs. 4 AMD-G, der eine Aufteilungsregel für die anfallenden Kosten beim Betrieb des EPG enthält, ergibt sich, dass diese Bestimmung unterschiedslos alle Rundfunkveranstalter, inklusive des ORF, und Anbieter von Zusatzdiensten trifft. Eine Rechtfertigung für eine gesonderte Behandlung ist nicht erkennbar.

Die gesetzliche Formulierung gebietet daher eine anteilige Tragung der Kosten des EPG, was eine Aufteilung der Kosten nach dem Anteil an der genutzten Datenrate nahelegt. Dies kann jedoch nur in den Fällen geschehen, in denen eine ansonsten gleiche Leistung, also Verbreitung über die gleichen Sendestandorte, vorliegt. Im Übrigen ist auch eine angemessene und nachvollziehbare Aufteilung nach der Anzahl der beanspruchten Sendeanlagen und deren Leistungsklasse erforderlich.

Die gegenständliche Auflage erfordert jedoch nicht ein unmittelbares Umlegen des Risikos des Ausfalls eines Nutzers auf die übrigen Nutzer, sodass diese ohne weiteres ihren Anteil an den Kosten der Verbreitung mit zu übernehmen hätten.

Zu 4.5.3.: Kosten der regionalen Verbreitung:

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden“.

Die gesetzliche Formulierung legt die Aufteilung der Kosten nach dem Anteil an der genutzten Datenrate nahe. Dies kann jedoch nur in den Fällen geschehen, in denen eine ansonsten vergleichbare Leistung, also Verbreitung über die gleichen Sendestandorte, vorliegt. Im Übrigen ist auch eine angemessene und nachvollziehbare Aufteilung nach der Anzahl der beanspruchten Sendeanlagen und deren Leistungsklasse erforderlich.

Das Konzept der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sieht die Möglichkeit einer Regionalisierung vor. In diesem Fall sind die Kosten abhängig von den tatsächlich genutzten Anlagen sowie der genutzten Datenrate abhängig.

Weiters besteht nach Auflage 4.1.1. die Verpflichtung, auf Nachfrage eines Rundfunkveranstalters den Versorgungsgrad weiter auszubauen. Dies erfordert erheblichen Aufwand, der bei einer strengen anteilmäßigen Aufteilung der Kosten zwingend auch von den übrigen Rundfunkveranstaltern zu tragen wäre. Daher sind die zusätzlichen Kosten die aufgrund der Nachfrage eines von einem einzelnen Rundfunkveranstalter geforderten Ausbau des Netzes über den in der Zulassung vorgeschriebenen Ausbaugrad hinaus entstehen auch nur von diesem Rundfunkveranstalter zu tragen. Dabei sind aber auch diese

Kosten – wie im Fall der Regionalisierung – entsprechend nachvollziehbar und diskriminierungsfrei zu berechnen.

Zu 4.5.4.: Nicht-Diskriminierung

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden.“

Die gegenständliche Auflage konkretisiert die allgemeine Nicht-Diskriminierungspflicht im ersten Satz auch hinsichtlich der anzubietenden Qualität. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass einzelne Rundfunkveranstalter erhöhte Ansprüche an die Versorgungsqualität stellen können, etwa beim Einsatz redundanter Komponenten bei allen technischen Anlagen, die aus Kostengründen andere nicht nachfragen. Soweit dies technisch möglich ist, soll daher auch das Eingehen auf solche Wünsche unter Anpassung des verrechneten Entgelts möglich sein. Insbesondere in den Fällen, in denen die betroffenen Programme auf der gleichen Bedeckung über die gleichen Sendeanlagen verbreitet werden, können aber technische Gründe einer Differenzierung der angebotenen Qualität entgegenstehen.

Zu 4.5.5.: Aufteilung Plattformbereitstellungsentgelt

Grundsätzlich sieht das AMD-G kein Plattformbereitstellungsentgelt vor, verbietet ein solches jedoch auch nicht. Allgemein orientiert sich der Auflagenkatalog des § 25 Abs. 2 AMD-G an den Grundsätzen der Fairness, Gleichberechtigung und der Nicht-Diskriminierung. Die gegenständliche Auflage sieht daher vor, dass auch bei der Verteilung von Erlösen aus dem Plattformbereitstellungsentgelt ein an diesen Grundsätzen orientiertes Aufteilungsmodell umgesetzt wird, damit für einzelne Rundfunkveranstalter die Aufteilung nachvollziehbar ist. Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG hat in ihrem Antrag ein im Wesentlichen an dem genutzten Übertragungsstandard und der erzielten Reichweite ein programmorientiertes Modell dargestellt, das diesen Anforderung entspricht.

Zu 4.5.6.: Anrufung der Regulierungsbehörde

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Rundfunkrechts betreffend die Anordnung angemessener Entgelte bzw. Qualität in Verträgen (§ 8 ORF-G, § 20 AMD-G) wird in dieser Auflage eine Verhandlungspflicht von längstens vier Wochen hinsichtlich einer bestimmten Qualität oder der Entgelte für die technische Verbreitung der Parteien festgelegt. Erst nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist soll eine Anrufung der Regulierungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 5 AMD-G möglich sein, und beginnt auch erst mit diesem Zeitpunkt die sechswöchige Beschwerdefrist zu laufen. Damit soll beiden Seiten eine angemessene Verhandlungsfrist ermöglicht werden. Soweit im betreffenden Verfahren keine Einigung zwischen den Parteien hergestellt werden kann (vgl. dazu auch § 43 Abs. 5 AVG), wird die Regulierungsbehörde ein angemessenes Entgelt festzustellen und zwischen den betroffenen Parteien in Ersetzung der nicht zustande gekommenen privatrechtlichen Vereinbarung anzuordnen haben.

Das Instrumentarium des vertragsersetzenden Bescheides (wie er nach § 8 ORF-G, § 20 AMD-G explizit vorgesehen ist, aber auch in Verfahren nach § 9 Abs. 2 oder § 50 Abs. 1 TKG 2003 angewendet wird) dient in sachgerechter Weise der Sicherstellung, dass ein angemessenes Entgelt und eine diskriminierungsfrei angebotene Qualität zur Anwendung kommt.

Darüber hinaus steht den Betroffenen bei bereits abgeschlossenen Nutzungsverträgen im Fall von Zahlungsstreitigkeiten oder eines Streits über die Qualität des Dienstes unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte das Verfahren zur Streitbeilegung vor der KommAustria nach § 122 iVm § 120 Abs. 1 TKG 2003 zur Verfügung.

Zu 4.5.7.: Anzeige von Nutzungsvereinbarungen

Die Verpflichtung zur vollständigen Vorlage der abgeschlossenen Nutzungsverträge ist zur laufenden amtswegigen Überprüfung der Einhaltung der Auflagen (§ 25 Abs. 5 AMD-G) betreffend die Wettbewerbsregulierung, insbesondere hinsichtlich der Nichtdiskriminierung und der Angemessenheit der verrechneten Entgelte erforderlich.

Zu 4.5.8.: Getrennte Buchführung

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wird in dieser Auflage die Verpflichtung auferlegt, ein Kostenrechnungssystem (vgl. die Empfehlung der europäischen Kommission vom 19.09.2005, 2005/698/EG) einzusetzen, das die getrennte Beurteilung der Tätigkeiten als terrestrischer Multiplex-Betreiber ermöglicht. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Überprüfbarkeit der Angemessenheit der verrechneten Entgelte, zumal die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG auch in anderen Geschäftsfeldern tätig ist. Dies erfordert auch die Offenlegung von Werten für das Gesamtunternehmen, soweit dies zur Überprüfung und Plausibilisierung der Aufteilung bestimmter Kosten auf mehrere Unternehmensbereiche notwendig ist.

Da die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen laufend zu überprüfen hat (§ 25 Abs. 5 AMD-G) sind die jeweiligen Informationen auf unmittelbare Anforderung zu übermitteln. Bedingt durch das Geschäftsmodell Plattformmodell kann es zur Überprüfung der einzelnen Auflagen und Nichtdiskriminierungsbestimmungen erforderlich sein, die einzelnen Bestandteile (Plattformmodell und Transportmodell) getrennt abrufen zu können.

Zu 4.5.9.: Befristung bis zum Abschluss einer Marktanalyse

Die Auflagen 4.5.1. bis 4.5.8. umfassen Fragen des Verhaltens des Multiplex-Betreibers gegenüber den Nutzern der Multiplex-Plattform in wirtschaftlichen Fragen sowie die zur Überprüfung der Einhaltung erforderlichen Bestimmungen.

Sie überschneiden sich insoweit teilweise mit dem Anwendungsbereich des 5. Abschnittes des TKG 2003, das nach § 120 Abs. 1 lit. b Z 4 TKG 2003 hinsichtlich öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste zur Verbreitung von Rundfunk (um einen solchen handelt es sich bei einer terrestrischen Multiplex-Plattform) ebenfalls von der KommAustria zu vollziehen ist. Nach § 34 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde dabei insbesondere den Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren, die gegenständlichen Auflagen waren jedoch aufgrund der generellen Regelungen im AMD-G entsprechend festzulegen.

Auf Basis der Bestimmungen des TKG 2003 ist in der Folge eine Differenzierung der auferlegten Verpflichtungen je nach vorliegender Marktmacht und daraus resultierende Wettbewerbsprobleme möglich. Insofern ist es auch sachgerecht, dann die Auflagen 4.5.1. bis 4.5.8. für die Dauer der Rechtswirksamkeit eines solchen Bescheides entfallen zu lassen und gegebenenfalls durch Auflagen nach dem 5. Abschnitt des TKG 2003 zu ersetzen.

Zu 5.: Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 EUR.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.200/15-031“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. November 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert** an office@ors.at

In Kopie:

2. RFFM, im Hause

**Beilage ./I -
Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern**

1. Durchführung der Programmauswahl

Die Auswahl der Rundfunkprogramme nach den Auswahlgrundsätzen dieser Beilage erfolgt in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Maßgebend für die Programmauswahl des Multiplex-Betreibers sind dabei die Kriterien nach Punkt 3.

2. Veröffentlichungspflichten

2.1 Die Verfügbarkeit freier Kapazitäten ist vom Multiplex-Betreiber auf seiner Homepage bekannt zu machen. Bei Vorhandensein freier Kapazitäten hat die Ausschreibung dieser Kapazitäten binnen zwei Wochen ab Freiwerden (bzw. ab Rechtskraft der Zulassung) zu erfolgen. Die Veröffentlichung hat zumindest Informationen über den Programmplatz, die wesentlichen Vertragsbedingungen und die zur Verfügung stehende Datenrate zu enthalten.

2.2 Freie Kapazitäten im Sinne von Punkt 2.1 stehen insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei oder durch Änderung der technischen Parameter nachträglich geschaffen wird.

2.3 Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, ist dies vom Multiplex-Betreiber für die Dauer von vier Wochen auf seiner Homepage öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

2.4 Die Veröffentlichungspflichten entfallen, wenn Datenrate für die Verbreitung von Programmen aufgrund einer gesetzlichen Übertragungspflicht geschaffen werden muss.

3. Kriterien für die Programmebelegung

3.1 Für die Belegung der auf der Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme und Zusatzdienste gilt zunächst grundsätzlich, dass:

a) Die Auswahl ausschließlich unter diskriminierungsfreier Einbindung aller Interessenten erfolgt;

b) Der faire, ausgewogene und diskriminierungsfreie Zugang von digitalen Programmen zur Multiplex-Plattform gewährleistet wird (vgl. § 27 Abs. 1 AMD-G);

c) Digitale Programme grundsätzlich sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme umfassen können.

3.2 *Die Nachfrage eines Interessenten ist abzulehnen, wenn keine ausreichende Bonität für die voraussichtlichen, bei der technischen Verbreitung des Programms und Zusatzdienste anfallenden Kosten glaubhaft gemacht werden kann.*

3.3 *Für den Fall, dass der Nachfrage nicht aller Interessenten entsprochen werden kann, ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:*

- *Höherer Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt;*
- *Unverschlüsselt vor (grund-)verschlüsselt*
- *Transportmodell vor Plattformmodell;*
- *Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm;*
- *HD-Programm vor SD-Programm;*
- *Größerer Anteil an eigengestalteten Beiträgen;*
- *Größere Nachfrage der Teilnehmer;*
- *Größerer Österreichbezug;*
- *Angebot von Zusatzdiensten;*
- *Bonität des Interessenten.*

4. Dokumentation der Programmauswahl

4.1 *Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmebelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Programme ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.*

4.2 *Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen. Der Regulierungsbehörde ist unverzüglich eine Kopie der Entscheidung vorzulegen.*

5. Überprüfungsverfahren

Innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung nach 4.2 an die nicht berücksichtigten Interessenten kann ein Interessent nach § 25 Abs. 5 AMD-G bei der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage beantragen.